Die

directen Staatssteuern

in sächsischen Städten

mit besonderer Rücksicht auf Hermannstadt.



Von

Dr. Carl Wolff.

Hermannstadt,
Jos. Drotleff, Buchdruckerei und Papierhandlung.
1881.



Inhalt.

A. Die Steuerlast in einigen sächsischen Städten.

B. Die Steuerlast in Hermannstadt.

Anhang.

A.

Die Steuerlast

in einigen sächsischen Städten.

I.

Wachsende Steuerlast.

Die Neuzeit mit ihrem Eisenbahnbau, der Maschinenarbeit und Großindustrie hat der Entwicklung des Städtewesens unverkennbar ihren Stempel aufgedrückt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Eisenbahnen eine Koncentration und Verschiebung der Bevölkerung hervorgerufen haben und noch hervorrufen. Namentlich an Großstädten läßt sich mit sehenden Augen der interessante Prozeß beobachten, welcher bei dem stetigen Fortschritte der Gesammtbevölkerungen doch ganze Landstriche entvölkert und dafür Menschenmassen an Knotenpunkten des Verkehrs und an günstigen Standorten der Industrie auf den kleinsten Raum zusammendrängt. In diesen Städten ist auch die Steuerleistung begreiflicherweise erheblich gestiegen.

In kleineren Städten wächst jedoch die Bevölkerung viel langsamer; einige sogar, namentlich solche, welche nicht an den Eisenbahnen liegen, bleiben in ihrem Bevölkerungsstande stille stehen oder gehen zurück, indem sie Theile ihrer Bevölkerung an die größeren Städte abgeben.

Siebenbürgen erfreut sich viel zu kurze Zeit der Eisenbahnen, als daß sich der Einfluß der Letzteren auf das Bevölkerungswesen der Städte statistisch verfolgen ließe. Wenn wir einen Blick auf die letzten 25 Jahre werfen, so werden wir vielmehr finden, daß die sächsischen Städte — und diese bilden noch immer den Kern des siebenbürgischen Städtewesens — nur ein unmerkliches Wachsthum der Bevölkerung aufweisen. So zählte Hermannstadt im Jahre 1857 18,588, im Jahre 1870 18,998, im Jahre 1880 19,285; Kronstadt im Jahre 1857 26,826, im Jahre 1870 27,766, im Jahre 1880 29,716; Bistritz im Jahre 1857 5798, im Jahre 1870 7212, im Jahre 1880 8030; Schäßburg im Jahre 1857 7996, im Jahre 1870 8204, im Jahre 1880 8789; Mediasch im Jahre 1857 5692, im Jahre 1870 6712, im Jahre 1880 6499; Broos im Jahre 1857 5092, im Jahre 1870 5661, im Jahre 1880 5468; Mühlbach im Jahre 1857 5085, im Jahre 1870 5790, im Jahre 1880 6140 Einwohner.

Wenn in Städten, deren Volkszahl sich verdoppelt und verdreifacht hat, auch die Steuerleistung in entsprechendem Maße sich vermehrt, so nimmt dies nicht Wunder. Anders aber, wenn die Steuerleistung in Städten, wie in den genannten sächsischen, in welchen — wie aus den obigen Ziffern erhellt — die Bevölkerung ziemlich stationär geblieben ist, sich vervielfacht. Hier muß man fragen: Hat sich der Wohlstand der Bürger so gehoben, die

Steuerquelle derselben Steuersubjekte so gekräftigt, daß doppelt und dreifach so viele Steuern in den öffentlichen Säckel fließen?

Das äußere Aussehen der genannten sächsischen Städte ist in den letzten fünfundzwanzig Jahren wohl schmucker geworden. Es ist beinahe überall für Pflasterung, Beleuchtung, Stadtregelung und Verschönerung Vieles geschehen; jedoch sind auch die Kommunallasten der Bürger entsprechend gestiegen. Nicht wenig hat zur Erhöhung der kommunalen Verwaltungsausgaben der Staat beigetragen, der viele Ausgaben, die er bisher auf Staatskosten bestritten, auf die Gemeinden überwälzt. Ferner hat die Aufhebung der sächsischen Munizipalverfassung entschieden die städtische Verwaltung seit 1876 vertheuert.

All Dies hat jedoch mit unserer Frage: ob sich der Wohlstand der sächsischen Stadtbevölkerungen in den letzten fünfundzwanzig Jahren gehoben hat? nichts zu thun. Diese Frage kann aber nicht bejaht werden. Der Gewerbestand, der früher den steuerfähigsten Kern der sächsischen Städte bildete, ist im unleugbaren Niedergange begriffen; jedes Jahr decimirt denselben; einige, früher blühende, Gewerbszweige sind bereits gänzlich erloschen, andere dem Erlöschen nahe. Neue nennenswerthe Industriezweige sind auf den Trümmern des Gewerbestandes noch nicht erstanden. Dennoch sind die Ansprüche des Staates an die steuerzahlende städtische Bevölkerung riesig gewachsen, wie aus der nachstehenden Vergleichung erhellt.

Wir wählen als Vergleichungsjahre die Jahre 1858, 1874 und 1880. In diesen Jahren ist in den nachbenannten Städten an direkten Staatssteuern im Ganzen vorgeschrieben:

	Direkte Staatssteuern (ohne Handelskammerbeiträge) in Gulden ö. W. in den Jahren		
	1858	1874	1880
Kronstadt . . .	79,755 *)	153,071	260,335
Hermannstadt . . .	70,471	107,368	164,277
Schäßburg . . .	16,527	28,305	41,044
Mediasch	14,908	28,324	38,707
Bistritz	14,378	38,074	50,784
Broos	10,618	24,760	31,419

Das Jahr 1874 haben wir deshalb zur Vergleichung gewählt, weil im darauf folgenden Jahre die unter dem Namen „Steuerreform" bekannte bedeutende Steuererhöhung und im Jahre 1876 die Einführung des allgemeinen Einkommensteuer-Zuschlages eingetreten ist und es uns daran liegt, auch ein Bild der Steuervorschreibung unmittelbar vor dem Eintritte der großen Steuererhöhung zu geben.

Aber auch seit den Jahren 1875 und 1876 — also auf einer und derselben Steuerbasis — ist die Steuerlast im Großen und Ganzen stetig gestiegen, nicht weil die Steuerquelle kräftiger geworden ist — im Gegentheile! — sondern weil das wachsende Geldbedürfniß des Staates es erzwungen hat. Dies geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

---

*) Die Steuerbeträge des Jahres 1858 sind hier aus Konventionsmünze in österr. Währ. umgerechnet.

Kronstadt zahlte direkte Staatssteuern:

(im Jahre	1858 . . 79,755 fl.)		im Jahre	1877 . .	225,465 fl.
„ „	1874 . . 153,071 „		„ „	1878 . .	291,526 „
„ „	1875 . . 175,344 „		„ „	1879 . .	261,036 „
„ „	1876 . . 200,427 „		„ „	1880 . .	260,335 „

Hermannstadt:

(im Jahre	1858 . . 70,471 fl.)		im Jahre	1877 . .	143,176 fl.
„ „	1874 . . 107,368 „		„ „	1878 . .	155,465 „
„ „	1875 . . 124,955 „		„ „	1879 . .	159,225 „
„ „	1876 . . 136,604 „		„ „	1880 . .	164,277 „

Schäßburg:

(im Jahre	1858 . . 16,527 fl.)		im Jahre	1877 . .	34,112 fl.
„ „	1874 . . 28,305 „		„ „	1878 . .	35,472 „
„ „	1875 . . 30,867 „		„ „	1879 . .	38,739 †)
„ „	1876 . . 33,352 „		„ „	1880 . .	41,044 †)

Mediasch:

(im Jahre	1858 . . 14,908 fl.)		im Jahre	1877 . .	36,532 fl.
„ „	1874 . . 28,324 „		„ „	1878 . .	36,308 „
„ „	1875 . . 31,561 „		„ „	1879 . .	36,445 „
„ „	1876 . . 38,750 „		„ „	1880 . .	38,707 „

Bistritz:

(im Jahre	1858 . . 14,378 fl.)		im Jahre	1877 . .	49,038 fl.
„ „	1874 . . 38,074 „		„ „	1878 . .	47,425 „
„ „	1875 . . 36,522 „		„ „	1879 . .	47,881 „
„ „	1876 . . 42,789 „		„ „	1880 . .	50,784 „

Broos:

(im Jahre	1858 . . 10,618 fl.)		im Jahre	1877 . .	29,850 fl.
„ „	1874 . . 24,760 „		„ „	1878 . .	30,707 „
„ „	1875 . . 23,520 „		„ „	1879 . .	30,963 „
„ „	1876 . . 28,540 „		„ „	1880 . .	31,419 „

Die Steuerschraube ist von Jahr zu Jahr strammer angezogen worden. Und wenn auch hin und wieder in dem einen Jahre ein Schritt zurück gethan wurde, so sind im nächsten Steuerjahre schon zwei Schritte vorwärts gethan worden, ähnlich wie bei der berühmten springenden Betprozession.

Diese furchtbar wachsende Steuerlast erdrückt das städtische Leben, wie wir an der Progression der einzelnen bedeutenderen Steuergattungen es nachweisen werden.

†) Dazu kommen im Jahre 1879 der 35-%ige Kommunalzuschlag mit 10.108 fl. und der 1-%ige Komitatszuschlag mit 302 fl., der Handelskammerbeitrag mit 200 fl., zusammen mit den direkten Staatssteuern 49,350 fl.; und im Jahre 1880 der Kommunalzuschlag 12,321 fl., Komitatszuschlag 344 fl., Handelskammerbeitrag 210 fl., zusammen mit den Staatssteuern 53,921 fl.

II.

Grund- und Haussteuer.

Wir haben nachgewiesen, daß die Steuerlast in den einzelnen Städten seit 1858 — also in einem Zeitraume von 22 Jahren — sich durchschnittlich verdreifacht hat, obwohl die Bevölkerung der Städte nahezu stationar geblieben, der Wohlstand nicht gestiegen ist, z. B. Hermannstadt seither von der erwerbkräftigeren Landeshauptstadt zu einer einfachen Landstadt degradirt worden ist.

Betrachten wir nun diese auffsteigende Steuerbewegung bei den einzelnen Steuergattungen.

Die Grundsteuer betrug in Gulden ö. W.

	in den Jahren 1858	1874	1880
in Kronstadt . . .	9232 fl.	16,068 fl.	16,873 fl.
„ Hermannstadt . . .	4672 „	8504 „	8569 „
„ Schäßburg . . .	3586 „	6400 „	6412 „
„ Mediasch . . .	3519 „	5775 „	7020 „
„ Bistritz	3147 „	5449 „	5447 „
„ Broos	1962 „	5480 „	5448 „

In den Jahren 1875 bis 1879 betrug die Grundsteuer: in Kronstadt **1875** 16,068 fl., **1876** 16,068 fl., **1877** 16,068 fl., **1878** 16,223 fl., **1879** 16,872 fl.;

in Hermannstadt **1875** 8503 fl., **1876** 8577 fl., **1877** 8577 fl., **1878** 8577 fl., **1879** 8569 fl.;

in Schäßburg **1875** 6400 fl., **1876** 6400 fl., **1877** 6412 fl., **1878** 6412 fl., **1879** 6412 fl.;

in Mediasch **1875** 6695 fl., **1876** 5775 fl., **1877** 6695 fl., **1878** 7782 fl., **1879** 7057 fl.;

in Bistritz **1875** 5449 fl., **1876** 5449 fi., **1877** 5449 fl., **1878** 5449 fl., **1879** 5447 fl.;

in Broos **1875** 5480 fl., **1876** 5480 fl., **1877** 5480 fl., **1878** 5480 fl., **1879** 5448 fl.

Die Grundsteuer hat ihrer Natur nach als Katastersteuer den Charakter der Unbeweglichkeit; sie nimmt die Eigenschaft einer Hypothekarschuld an. Um den kapitalisirten Betrag ihrer Höhe vermindert sie den Grundwerth; eine Erhöhung derselben (ihres Steuerfußes) bedeutet daher eine effektive

Vermögensminderung des Besitzers, sowie eine Herabsetzung derselben einem Geschenk an denselben gleichkommt.

Diesen Charakter der Unbeweglichkeit hat denn auch die Vorschreibung der Grundsteuer in den angeführten Städten im Großen und Ganzen seit 1874 bewahrt, wenn auch hie und da die Tendenz, dem Staate um jeden Preis mehr Einnahmen zu verschaffen, hervortreten mag. Dagegen zeigt die Steuervorschreibung vom Jahre 1874 herwärts im Vergleiche mit derjenigen von 1858 einen großen Sprung; die Grundsteuer hat sich seit 1858 nahezu verdoppelt, in Broos sogar fast verdreifacht. Der Staat hat somit den doppelten, beziehungsweise dreifachen Betrag als Hypothekenschuld auf das einzelne Grundstück gelegt, und um die Kapitalisirung dieses Betrages ist jeder Grundbesitzer seither effektiv ärmer geworden. Diese Steigerung hängt mit dem Gesetzartikel 25: 1868 zusammen; demselben zufolge beträgt die Grundsteuer mit dem Grundentlastungszuschlage in Siebenbürgen 22 % des Reinertrages. (Rechnet man zu diesen Procenten noch den im Jahre 1876 hinzugekommenen — oben jedoch nicht berücksichtigten — „Zuschlag zur allgemeinen Einkommensteuer", so beträgt die Grundsteuer eigentlich 25·08 %).

Das Bild einer riesigen Steuererhöhung zeigen die Vorschreibungen der Haussteuer. Die Ziffern reden hier eine furchtbare Sprache.

Die Haussteuer (Hauszins- und Hausklassensteuer) betrug in Gulden österr. Währ.

	in den Jahren 1858	1874		1880	
in Kronstadt	27,569	61,866	Zinssteuer	89,949	Zinssteuer
		543	Klassenst.	720	Klassenst.
		62,409	fl.	90,669	fl.
„ Hermannstadt	31,975	56,348		66,293	
„ Schäßburg	791	3207	Zinssteuer	3702	Zinssteuer
		2034	Klassenst.	3304	Klassenst.
		5241	fl.	7006	fl.
„ Mediasch	739	4789	Zinssteuer	4073	Zinssteuer
		3388	Klassenst.	3748	Klassenst.
		8177	fl.	7821	fl.
„ Bistritz	688	4570	Zinssteuer	6336	Zinssteuer
		2427	Klassenst.	3736	Klassenst.
		6997	fl.	10,074	fl.
„ Broos	673	2907	Zinssteuer	3530	Zinssteuer
		1467	Klassenst.	3211	Klassenst.
		4554	fl.	6941	fl.

In den Jahren 1875 bis 1879 betrug die Haussteuer:

in Kronstadt **1875** 75,375 fl. Zins- und 687 fl. Klassensteuer **1876** 78,230 fl. Zins- und 673 fl. Klassensteuer, **1877** 83,316 fl. Zins- und 691 fl. Klassensteuer, **1878** 87,140 fl. Zins- und 724 fl. Klassensteuer, **1879** 88,122 fl. Zins- und 716 fl. Klassensteuer;

in Hermannstadt **1875** 66,248 fl., **1876** 64,364 fl., **1877** 63,667 fl., **1878** 64,621 fl., **1879** 65,371 fl.;

in Schäßburg **1875** 3294 fl. Zins- und 4387 fl. Klassensteuer, **1876** 3088 fl. Zins- und 4111 fl. Klassensteuer, **1877** 3020 fl. Zins- und 4067 fl. Klassensteuer, **1878** 3004 fl. Zins- und 4197 fl. Klassensteuer, **1879** 3206 fl. Zins- und 3379 fl. Klassensteuer;

in Mediasch **1875** 5090 fl. Zins- und 4136 fl. Klassensteuer, **1876** 5094 fl. Zins- und 3890 fl. Klassensteuer, **1877** 4567 fl. Zins- und 3794 fl. Klassensteuer, **1878** 4213 fl. Zins- und 4001 fl. Klassensteuer, **1879** 3206 fl. Zins- und 4223 fl. Klassensteuer;

in Bistritz **1875** 4261 fl. Zins- und 4182 fl. Klassensteuer, **1876** 4518 fl. Zins- und 3960 fl. Klassensteuer, **1877** 5323 fl. Zins- und 3958 fl. Klassensteuer, **1878** 5791 fl. Zins- und 3864 fl. Klassensteuer, **1879** 6012 fl. Zins- und 3832 fl. Klassensteuer;

in Broos **1875** 3324 fl. Zins- und 2800 fl. Klassensteuer, **1876** 3463 fl. Zins- und 2871 fl. Klassensteuer, **1877** 3534 fl. Zins- und 3371 fl. Klassensteuer, **1878** 3895 fl. Zins- und 3070 fl. Klassensteuer, **1879** 3679 fl. Zins- und 3082 fl. Klassensteuer.

Die Haussteuer hat sich demnach seit dem Jahre 1858 in Kronstadt mehr als verdreifacht, in Hermannstadt mehr als verdoppelt, in Schäßburg beinahe verneunfacht, in Mediasch mehr als verzehnfacht, in Bistritz mehr als vervierzehnfacht, in Broos mehr als verzehnfacht.

Die Progression der Haussteuer wäre noch größer, wenn wir den seit dem Jahre 1876 eingeführten Einkommensteuerzuschlag hinzurechnen würden. Wir lassen jedoch denselben, obwohl er auch zu der Haussteuer umgelegt wird, hier außer Betracht, da wir denselben besonders berücksichtigen werden.

Wie kommt es, daß die Haussteuer binnen 22 Jahren sich so vervielfacht hat? Ministerialrath Keleti nimmt an, daß seit dem Jahre 1857 bis 1870 die Häuser um 8·69 Percent, die Wohnparteien um 7·69 Percent im Gesammtbereiche der Stephanskrone sich vermehrt hätten. Dieses Verhältniß trifft jedoch für die sächsischen Städte nicht zu. So betrug in Hermannstadt 1857 die Zahl der Häuser 1945, im Jahre 1870 nur 1976; die Vermehrung beträgt also hier nur 1·5 Percent. Dasselbe Verhältniß besteht im Großen und Ganzen auch in den übrigen sächsischen Städten. Man kann demnach sagen, daß dasselbe Haus, derselbe Wohnraum, dieselbe Miethwohnung heute doppelt, drei-, neun-, zehn- oder sogar vierzehnmal so viel, als vor 22 Jahren an Haussteuer entrichtet. Die Berechnung Schwickers (vgl. Statistik S. 807), daß in den Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern oder mit einer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtsstation die Hauszinssteuer nahezu 20 Percent des Brutto-Zinserträgnisses beträgt, stimmt hiemit überein. Von dem Brutto-Erträgnisse müssen jährlich mindestens 20 Percent für die Kosten der Hauserhaltung verwendet werden. Der Hausherr behält also von 100 Gulden, die er einnimmt, nur 60 Gulden. Das in dem Hause angelegte Kapital trägt nur eine Rente von 3—5 Percent. Wo bleibt aber die Amortisationsquote übrig, um das zerfallende Haus, das verschwindende Kapital zu erneuern? Das Erträgniß des Hauses ist nicht so groß, daß der Besitzer, nach Abzug der Steuer und einer fünfpercentigen Kapitalsrente, Jahr für Jahr so viel zurücklegen kann, um daraus nach Jahrzehnten das verfallene Haus wieder aufzubauen, das aufgezehrte Kapital wieder zu ersetzen. Die Amorti-

sationsquote wird durch die Steuer verschlungen und damit die Kapital (Reserve) bildende Kraft des Hauses zerstört; nach einer Reihe von Jahren hat die Steuer das in den Häusern angelegte Kapital und somit ihr eigenes Objekt vollständig vernichtet. Die Anlegung eines Kapitales im Hausbau ist unter den heutigen Steuerverhältnissen nur der Kauf einer Zeitrente mit Preisgebung des Kapitales.

Das in der öffentlichen Meinung so oft vernommene Urtheil über den fiskalischen Raubbau unsers Steuersystems trifft nirgends so zu, wie bei der Haussteuer. Hier läßt sich ziffermäßig der Nachweis führen, daß der Steuerfiskus den Kapitalstock angreift und allmählig vernichtet. Und dennoch hat nicht blos die Gesetzgebung die Haussteuer unter allen anderen Steuergattungen am unverhältnißmäßigsten erhöht, sondern auch die Steuerorgane zeigen die Tendenz, diese Steuer von Jahr zu Jahr höher umzulegen. Es verräth sich darin kein städtefreundlicher Zug, obwohl Ungarn seinen europäischen Charakter nur dem Umstande zu verdanken hat, daß feste Stein-Städte an die Stelle der wandernden Zelt-Städte getreten sind.

Unter der heutigen Steuerlast ist an eine Entwicklung des Städtewesens kaum zu denken; die Städte sind unter derselben wie in eisernen Fesseln erstarrt.

III.

Erwerb- und Einkommensteuer.

Ehe wir die Verhältnisse dieser Steuern in den Jahren 1858 beziehungsweise 1874 und 1880 gegenüberstellen, müssen wir die Aenderungen hervorheben, welche durch die Gesetzgebung in diesen Steuergattungen herbeigeführt worden sind. Im Jahre 1858 bestand die Einkommen- und Personal-Erwerbsteuer. Auch diese Steuern erlitten im Jahre 1875 eine Umgestaltung. Von der frühern Einkommensteuer wurden als selbstständige Steuern ausgeschieden: die Unternehmungs- und Gesellschaftssteuer, die Bergwerksteuer, die Kapitalzinsen- und Rentensteuer. Die übrige Einkommensteuer wurde mit der Erwerbsteuer vereinigt, deren Gegenstand — nach Gesetzartikel 29 ex 1875 — jeder Erwerb oder jedes Einkommen ist, das durch Händearbeit, aus einem Industrie- oder Handelsgeschäft, aus geistiger Beschäftigung oder aus irgend einer andern gewinnbringenden Thätigkeit oder Unternehmung gezogen wird. Die Erwerbsteuerpflichtigen werden in vier Klassen eingetheilt. Zur ersten Klasse gehören die Arbeiter in Fabriken, die Taglöhner, die gewerblichen und Handelsgehilfen deren Monatslohn 40 fl. nicht übersteigt, die selbständigen Handwerker ohne Gehilfen, die Tagschreiber ꝛc. Zur zweiten Klasse gehören die Grund- und Hausbesitzer, die Vorsteher der Hauskommunionen (in der Militärgrenze), die Erwerbsteuerpflichtigen dritter Klasse (ohne die Pächter) sowie Jene, welche einer Kapital- und Rentensteuer unterliegen. Zur dritten Klasse gehören die Pächter, die Fabrikanten und Großindustriellen, die Banquiers, Kaufleute, Apotheker und überhaupt alle Geschäftsleute, ferner Advokaten, Ingenieure, Aerzte, Schriftsteller, Künstler, Lehrer u. s. w. Zur vierten Klasse gehören die besoldeten und pensionirten Staats- und anderen Beamten, deren pensionirte Witwen, die Gehilfen mit mehr als 40 fl. Monatslohn, die Seelsorger, Professoren, Schriftsteller und Künstler, welche einen festen Gehalt beziehen, endlich die Amtsdiener.

Um die Steuerverhältnisse in den von uns gewählten Vergleichsjahren gegeneinander zu halten, müssen wir die Einkommen- und Personal-Erwerbsteuer des Jahres 1858 einer-, und die Erwerbsteuer des G.-A. 29 : 1875 mit ihren vier Klassen, sowie die Unternehmungs- und Rentensteuer andererseits einander gegenüberstellen. Wir erhalten dann folgendes Bild:

Die Erwerb- und Einkommensteuer betrug in Gulden österr. Währung:

	in den Jahren					
	1858		1874		1880	
Kronstadt	16,458	Ek.*)	22,294	I. u. II. Er.	27,239	I. u. II. Er.
	26,494	Er.	52,298	III. Kl.	63,560	III. Kl.
					4462	IV. Kl.
					4090	Untst.
					23,446	Rentenst.
	42,952 fl.		74,592 fl.		122,797 fl.	
Hermannstadt	14,444	Ek.	11,985	I. u. II. Er.	13,305	I. u. II.. Er.
	19,378	Er.	25,619	III. Kl.	37,247	III. Kl. (inkl. Untst.)
			1391	IV. Kl.	2380	IV. Kl.
			3716	Rentenst.	19,151	Rentensteuer.
	33,822 fl.		42,712 fl.		72,083 fl.	
Schäßburg	3682	Ek.	6291	I. u. II. Er.	7194	I. u. II. Er.
	8466	Er.	9720	III. Kl. Er.	8508	III. Kl.
			624	IV. Kl. Er.	1109	IV. Kl.
					1211	Untst.
					4191	Rentenst.
	12,148 fl.		16,635 fl.		22,313 fl.	
Mediasch	4106	Ek.	6855	I. u. II. Er.	5900	I. u. II. Er.
	6543	Er.	6990	III. Kl. Er.	6411	III. Kl.
			524	IV. Kl. Er.	516	IV. Kl.
					5731	Rentenst.
	10,649 fl.		14,369 fl.		18,558 fl.	
Bistritz	3074	Ek.	6766	I. u. II. Er.	7548	I. u. II. Er.
	7467	Er.	8861	III. u. IV. Er.	14,271	III. u. IV.
					1928	Untst.
					4784	Rentenst.
	10,541 fl.		15,627 fl.		28,531 fl.	
Broos	2638	Ek.	2635	I. u. II. Er.	4857	I. u. II. Er.
	5335	Er.	12,089	III. Kl.	6295	III. Kl.
					373	IV. Kl.
					799	Untst.
					2240	Rentenst.
	7973 fl.		14,724 fl.		14,564 fl.	

In den Jahren 1875 bis 1879 betrugen diese Steuergattungen:

in Kronstadt **1875** 28,176 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 44,362 III. Klasse, 2301 fl. IV. Klasse, 2234 fl. fl. Unternehmungssteuer, 5535 fl. Rentensteuer; **1876** 22,459 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 46,506 fl. III. Klasse, 2963 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 4979 fl. Unternehmungssteuer, 6669 fl. Rentensteuer; **1877** 28,025 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 50,946 fl. III. Klasse, 3073 IV. Klasse, 5001 fl. Unternehmungssteuer, 9900 fl. Rentensteuer; **1878** 36,461 fl. I. und II. Klasse

*) Anmerkung. Ek. = Einkommensteuer; Er. = Erwerbsteuer; Untst. = Unternehmungssteuer.

Erwerbsteuer, 94,887 fl. III. und IV. Klasse, 3794 fl. Unternehmungssteuer, 22,226 fl. Rentensteuer; **1879** 30,123 fl. I. und II. Klasse, 59,990 fl. III. Klasse, 4454 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 3348 fl. Unternehmungssteuer, 24,292 fl. Rentensteuer;

in Hermannstadt **1875** 15,583 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 25,467 fl. III. Klasse, 1543 fl. IV. Klasse, 4019 fl. Rentensteuer; **1376** 13,327 fl. I. und II. Klasse, 27,536 fl. III. Klasse, 1520 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 3090 fl. Rentensteuer; **1877** 14,747 fl. I. und II. Klasse, 30,226 fl. III. Klasse, 2128 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 4783 fl. Rentensteuer; **1878** 13,928 fl. I. und II. Klasse, 25,024 fl. III. Klasse, 2119 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 10,440 fl. Rentensteuer; **1879** 19,700 fl. I. und II. Klasse, 30,361 fl. III. Klasse, 2119 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 19,151 fl. Rentensteuer;

in Schäßburg **1875** 3850 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 9432 fl. III. Klasse, 637 fl. IV. Klasse, 992 fl. Unternehmungssteuer, 1118 fl. Rentensteuer; **1876** 5584 fl. I. und II. Klasse, 6342 fl. III. Klasse, 539 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 676 fl. Unternehmungssteuer, 1054 fl. Rentensteuer; **1877** 5917 fl. I. und II. Klasse, 6605 fl. III. Klasse, 929 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 923 fl. Unternehmungssteuer, 927 fl. Rentensteuer, **1878** 5551 fl. I. und II. Klasse 7798 fl. III. Klasse, 992 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 721 fl. Unternehmungssteuer, 1811 fl. Rentensteuer; **1879** 6364 fl. I. und II. Klasse, 7456 fl. III. Klasse, 1279 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 1350 fl. Unternehmungssteuer, 3729 fl. Rentensteuer;

in Mediasch **1875** 6655 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 6095 fl. III. Klasse, 515 fl. IV. Klasse, 947 fl. Rentensteuer; **1876** 8490 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 7259 fl. III. Klasse, 531 fl. IV. Klasse, 1,673 fl. Rentensteuer; **1877** 6271 fl. I. und II. Klasse, 7347 fl. III. Klasse, 522 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 1676 fl. Rentensteuer; **1878** 5467 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 6660 fl. III. Klasse, 530 fl. IV. Klasse, 2287 fl. Rentensteuer; **1879** 5862 fl. I. und II. Klasse, 5217 fl. III. Klasse, 511 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 4587 fl. Rentensteuer;

in Bistritz **1875** 5932 fl. I. und II. Klasse, 10,980 fl. III. und IV. Klasse Erwerbsteuer, 1392 fl. Unternehmungssteuer, 3788 fl. Rentensteuer; **1876** 5605 fl. I. und II. Klasse Erwerbsteuer, 11,405 fl. III. und IV. Klasse, 1706 fl. Unternehmungssteuer, 3412 fl. Rentensteuer; **1877** 6477 fl. I. und II. Klasse, 12,816 fl. III. uno IV. Klasse Erwerbsteuer, 1798 fl. Unternehmungssteuer, 6584 fl. Rentensteuer; **1878** 7320 fl. I. und II. Klasse, 11,972 fl. III. und IV. Klasse Erwerbsteuer, 1878 fl. Unternehmungssteuer, 4222 fl. Rentensteuer; **1879** 7527 fl. I. und II. Klasse, 12,048 fl. III. und IV. Klasse Erwerbsteuer, 1972 Unternehmungssteuer, 4254 fl. Rentensteuer;

in Broos **1875** 4079 fl. I. und II. Klasse, 7676 fl. III. Klasse Erwerbsteuer; **1876** 4496 fl. I. und II. Klasse, 5029 fl. III. Klasse, 195 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 524 fl. Unternehmungssteuer, 2398 fl. Rentensteuer; **1877** 5022 fl. I. und II. Klasse, 6394 fl. III. Klasse, 278 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 641 fl. Unternehmungssteuer, 1123 fl. Rentensteuer; **1878** 5256 fl. I. und II. Klasse, 6572 fl. III. Klasse, 293 fl. IV. Klasse, Erwerbsteuer, 601 fl. Unternehmungssteuer, 1271 fl. Rentensteuer; **1879** 5062 fl.

I. und II. Klasse, 5766 fl. III. Klasse, 345 fl. IV. Klasse Erwerbsteuer, 801 fl. Unternehmungssteuer, 2244 fl. Rentensteuer.

Die Erwerb- und Einkommensteuer hat demnach in dem Zeitraume von 1858 bis 1880 in Kronstadt sich nahezu verdreifacht, in Hermannstadt mehr als verdoppelt, in Schäßburg, Mediasch und Broos sich fast verdoppelt, in Bistritz sich nahezu verdreifacht.

Betrachten wir zum Schlusse bei den letzterwähnten Steuergattungen die Bewegung vom Jahre 1876 herwärts, von welchem Jahre an die Steuererhöhung des Jahres 1875 erst vollständig zu wirken begonnen hat! Fassen wir zunächst die I. und II. Klasse der Erwerbsteuer in's Auge! Die Erwerbsteuer ist in diesen beiden Klassen eine feste Klassensteuer oder sollte es wenigstens im Großen und Ganzen sein, da auch in der II. Klasse das Einkommen des Grund- und Hausbesitzers seiner Natur nach ein konstantes ist, und daher auch die von ihm zu entrichtende Steuer eine konstante sein sollte. Allerdings ist die Haussteuer, wie wir nachgewiesen haben, von Jahr zu Jahr stetig erhöht worden, und diese Erhöhung wirkt auch auf die Erwerbsteuer II. Klasse ein, indem der Haus- (ebenso der Grund-) Besitzer einmal als solcher seine Objektsteuer nach dem Haus- oder Grundbesitze und dann zweitens noch die Erwerbsteuer in der II. Klasse nach Maßgabe seiner Haus- oder Grundsteuer zahlt. Abgesehen hievon ist eine Aenderung in dem Ertrage der Erwerbsteuer I. und II. Klasse nur dadurch möglich, daß sich die Anzahl der Steuerträger ändert.

Welch merkwürdiges Bild tritt uns nun hier entgegen! Während der Steuerfiskus auf der einen Seite durch die Erhöhung der übrigen Steuergattungen den Ertrag der Erwerbsteuer I. und II. Klasse gesteigert hat, sind ihm auf der andern Seite durch die Ueberanspannung der Steuerschraube wieder Steuersubjekte verloren gegangen und hat sich die Anzahl der Steuerträger vermindert. Dieser seltsame Kampf zwischen Steuererhöhung und Steuerträger-Schwund starrt uns überall aus der Bewegung in der Erwerbsteuer I. und II. Klasse entgegen. Bald ist die Steuererhöhung größer als der Schwund der Steuerträger; bald ist wieder dieser letztere größer, als der Erfolg der Steuerschraube. In Schäßburg ist vom Jahre 1876 bis 1880 die Erwerbsteuer I. und II Klasse von 5584 fl. auf 7194 fl., in Bistritz von 5605 fl. auf 7548 fl. gestiegen. In Kronstadt ist dieselbe Steuer von 36,461 fl. (im Jahre 1878) auf 27,239 fl., (im Jahre 1880), in Hermannstadt von 14,747 fl. (im Jahre 1877) auf 13,305 fl. (im Jahre 1880), in Mediasch von 8490 fl. (im Jahre 1876) auf 5900 fl. (im Jahre 1880) herabgesunken. Hier hat die Steuererhöhung den Steuerträger-Schwund nicht zu decken vermocht, während in Broos der Steuerertrag von 4496 fl. (im Jahre 1876) auf 5256 fl. (im Jahre 1878) stieg und wieder auf 4857 fl. (im Jahre 1880) herabging. Der Ausgang dieses Kampfes kann nirgends zweifelhaft sein, denn die Steuererhöhung vermehrt fortwährend den Schwund der Steuerträger und dieser muß schließlich die erstere unmöglich machen. Denn was bedeutet dieser Kampf? Die Abnahme der arbeitenden Hände, der steuerfähigen Volksklassen, das Versiegen der Erwerbsquellen und für den Fiskus die Wüste, aus welcher die größte Finanzkunst keine Steuerquelle mehr hervorzaubern kann.

Dasselbe Schauspiel wiederholt sich bei der III. Erwerbsteuerklasse. In Hermannstadt ist der Steuerertrag dieser Klasse von 27,536 fl. (im Jahre 1876) auf 37,247 fl. (im Jahre 1880), in Schäßburg in eben diesen Jahren von 6342 fl. auf 8508 fl., in Bistritz (III. und IV Klasse) von 11,405 fl. auf 14,271 fl. gestiegen, dagegen in Mediasch von 7259 fl. (im Jahre 1876) auf 6411 fl. (im Jahre 1880) herabgesunken und in Kronstadt von 46,506 fl. (im Jahre 1876) zwar auf 94,877 fl. (III. und IV. Klasse im Jahre 1878) gestiegen, aber von dieser Höhe wieder auf 68,022 fl. (III. und IV. Klasse im Jahre 1880) herabgesunken, ebenso in Broos in den letztbezeichneten Jahren von 5029 fl. auf 6572 fl. gestiegen und dann wieder auf 6295 fl. herabgesunken.

Die Erwerbsteuer III. Klasse ist nicht, wie die der vorhergehenden Klassen, eine feste Klassensteuer, sondern die eigentliche Einkommensteuer, da sie auf Grund des fatirten, beziehungsweise bemessenen Reineinkommens ausgeworfen wird. In dieser Klasse hat die eigentliche Erwerbskraft des Volkes, die wirthschaftlich belebende Unternehmungslust ihren Sitz. Das allzustraffe Anziehen der Steuerschraube hat hier unvermeidlich die Ertödtung der Unternehmungslust zur Folge. Angesichts der Thatsache, daß die bereits bestehenden Unternehmungen unter der Steuerlast nahezu erdrückt werden, scheut sich der Geschäftsmann, eine neue Unternehmung zu begründen, die möglicherweise keinen Kreuzer Reinertrag abwirft, aber sicherlich ein Steuerobjekt für den Steuerfiskus abgibt, der das Objekt und den daran haftenden Steuerträger nicht mehr losläßt, wenn auch das Anlagekapital dabei verloren gehen sollte.

Ist auf diese Scheu, auf die Ertödtung des Unternehmungsgeistes, nicht auch jene beunruhigende Erscheinung zurückzuführen, welche uns in allen Geldinstituten entgegentritt? Die Einlagen häufen sich hier, denn der Einleger will den sichern Kapitalzins verdienen, anstatt einen unsichern Gewinn in einer arbeitenden Unternehmung zu suchen. Dagegen sinkt wieder die Nachfrage nach den auszuleihenden Kapitalien der Geldinstitute; die Einlagen bleiben zinslos in den Sparkassen und Vorschußvereinen liegen. Die Sparkassen und Vorschußvereine wehren sich mit aller Macht gegen das Zuströmen neuer Einlagen und setzen den Zinsfuß für die letzteren herab. Es hilft Nichts; immer neue Einlagen strömen trotzdem zu, denn die Unternehmungslust erlischt immer mehr. Spar- und Vorschußvereine sehen sich schließlich zu dem verzweifelten Mittel gezwungen, die Aufnahme neuer Geldkapitalien gänzlich zu sperren.

IV.

Zinsensteuer. Allgemeiner Einkommensteuer-Zuschlag.

Dieser Prozeß wird durch die Kapitalzinsen- und Rentensteuer beschleunigt. Die neuere Finanzwissenschaft, namentlich Lorenz v. Stein, verurtheilt diese Steuer und mit Recht. Denn das Kapital, das der Zinsensteuer unterworfen wird, ist aus einem schon besteuerten Erwerbszweig, aus dem besteuerten Grund- oder Hausbesitz hervorgegangen. Warum dieses um die Steuer bereits geminderte Kapital noch zum zweiten Mal besteuern, oder — wie dies in Ungarn geschieht — zum dritten, ja vierten Male? In Ungarn wird nämlich das Kapital erstens als Grund- und Hausbesitz, zweitens in der II. Klasse der Erwerbsteuer, drittens durch die Zinsen- und Rentensteuer, und viertens durch den allgemeinen Einkommensteuerzuschlag besteuert. Aber die Steuergesetzgebung kümmert sich wenig um die Finanzwissenschaft; sie braucht Geld und sucht es manchmal auch da, wo es nicht zu finden ist. So ist auch die Kapitalzinsen- und Rentensteuer entstanden; aber sie bleibt trotzdem ungerecht und, trotz der größten Findigkeit der Steuerorgane, unvollständig und nur zum kleineren Theile durchführbar. Denn immer werden ihr nur die absolut nicht zu verheimlichenden Kapitalsanlagen, d. i. die in den Grundbüchern intabulirten Hypothekardarlehen und die öffentlichen (Staats-) Schuldpapiere unterworfen werden können, während die übrigen Kapitalsanlagen sich dieser lästigen Steuer zu entziehen wissen. Diese Kapitalzinsen- und Rentensteuer hat sich nun innerhalb der letzten sechs Jahre in Kronstadt, Hermannstadt, Schäßburg und Mediasch beiläufig vervierfacht! Es beweist dies, daß die Steuerbemessungsorgane in dieser Zeit die Grundbücher bis in deren letzte Schlupfwinkel durchstöbert haben.

Die nahezu ausschließliche Besteuerung der Hypotheken — die Kouponsteuer der Staatspapiere kommt hier nicht in Betracht, da sie schließlich immer auf den Staat zurückgewälzt wird und die neueren Anlehen des ungarischen Staates steuerfrei sind — muß das Kapital von dieser Art der Veranlagung abdrängen, in andere, dem Auge der Steuerbemessungs-Organe unsichtbare Kanäle treiben und jenen von uns oben erwähnten Prozeß in den Geldinstituten beschleunigen. Findet das Kapital keinen lohnenden Zins mehr, dann hört der Spartrieb überhaupt auf, das Kapital geht zu Grunde oder findet eine unproduktive Verwendung, wie in den Edelsteinen im Oriente, die man leicht vergraben oder auf der Flucht mit sich nehmen kann, die aber keine Früchte tragen.

Wir übergehen hier die Unternehmungs- und Gesellschaftssteuer, die kein neues Moment darbietet, desgleichen die Gewehr- und Luxussteuern, welche einen geringen Ertrag abwerfen, aber mit unverhältnißmäßig großen Plackereien für das Publikum verbunden sind und deshalb theilweise auch wieder aufgelassen werden, ebenso die neu eingeführte, bis auf das Jahr 1879 zurückwirkende Wehrsteuer, welche namentlich die Last der Erwerbsteuerpflichtigen vermehrt.

Das Bild der gegenwärtigen Steuerlast würde jedoch unvollständig sein, wenn wir den im Jahre 1876 eingeführten allgemeinen Einkommensteuer-Zuschlag nicht erwähnen würden.

Der allgemeine Einkommensteuer-Zuschlag betrug in Gulden österr. Währ.

	in den Jahren				
	1876	1877	1878	1879	1880
Kronstadt	21,318	24,400	26,622	30,790	29,496
Hermannstadt	15,735	16,832	18,834	17,852	17,134
Schäßburg	5099	4348	4434	4953	5098
Mediasch	5514	5054	4976	4896	5068
Bistritz	6264	6126	6525	6433	6600
Broos	3895	3850	4113	4384	4327

Der allgemeine Einkommensteuer-Zuschlag ist eine einfache Steigerung der bisherigen von uns erwähnten Steuern (ausgenommen blos die I. Erwerbsteuerklasse); er verstärkt die Wirkung jeder einzelnen Steuergattung. Es gilt also in erhöhtem, potenzirtem Maße Dasjenige, was wir bei jeder einzelnen Steuergattung bisher bemerkt haben. Wir haben Nichts mehr hinzuzufügen.

Gewiß wird jedoch die Frage, die sich jedem ungarischen Patrioten bei der Betrachtung der Gesammtlage aufdrängt, nicht minder durch das vorgeführte Detailbild nahe gelegt: Wie lange kann es noch so dauern?

B.

Die Steuerlast in Hermannstadt.

Die Steuerlast der Bevölkerung der Stadt Hermannstadt hat in den letzten Jahren eine, die wirthschaftliche Existenz vieler Bürger bedrohende und theilweise bereits vernichtende Steigerung erfahren, welche in keinem Verhältnisse weder mit der Bevölkerungszahl, noch mit dem Wohlstande, noch mit den bestehenden Steuergesetzen steht.

Die direkten Staatssteuern, nämlich die Grundsteuer, Hausklassen- und Hauszinssteuer, die Erwerbsteuer, Kapitals- Zinsen- und Rentensteuer, die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Vereine (die drei letzteren Steuergattungen waren in der vor dem Jahre 1875 bestandenen Einkommen- und Personalerwerbsteuer vertreten) betrugen zusammen im Jahre 1858 70,471 fl. ö. W. (aus der damals giltigen Konventionswährung in die heutige Bankvaluta umgerechnet), im Jahre 1874 (sammt dem Handelskammer-Beitrag per 512 fl. 82 kr.) in Gulden 107,880 fl.; im Jahre 1875 (sammt Handelskammer-Beitrag, Luxussteuern und Gewehrsteuer) 124,955 fl.; im Jahre 1876 (sammt Kammerbeitrag, Luxussteuern, Gewehrsteuer und dem damals eingeführten allgemeinen Einkommensteuerzuschlage) 136,604 fl.; im Jahre 1877 (sammt den zuletzt erwähnten Steuergattungen) 143,176 fl.; im Jahre 1878 151,703 fl.; im Jahre 1879 155,780 fl.; im Jahre 1880 (ohne Luxussteuer und Handelskammerbeitrag) 160,488 fl. Wird die der Stadtkommune Hermannstadt im Jahre 1880 für die von ihr eingehobenen Schanktaxen für die Jahre 1878, 1879 und 1880 nachträglich vorgeschriebene Rentensteuer, zu deren Bezahlung die Stadtkommune eben durch Veräußerung von Grundentlastungs-Obligationen ihr Stammvermögen angreifen muß, noch hinzugerechnet, so erhöht sich der auf Hermannstadt entfallende Gesammtbetrag der direkten Steuern im Jahre 1878 auf 155,465 fl.; 1879 auf 159,225 fl.; 1880 auf 164,277 fl. Die für die Jahre 1879 und 1880 bereits in Kraft getretene Wehrsteuer ist hiebei nicht berücksichtigt.

Gegenüber dieser fortwährend von Jahr zu Jahr fortschreitenden Steigerung der direkten Staatssteuern verhält sich die Bevölkerungsziffer der Stadt Hermannstadt in den letzten 22 Jahren ziemlich stationär. Bei der Volkszählung des Jahres 1857 betrug nämlich die Bevölkerung Hermannstadts 18,588, bei der Volkszählung des Jahres 1869 18,998 und bei der Volkszählung des Jahres 1880 19,285 Einwohner. Im Zeitraume von 1857 bis 1869 hat sich die Bevölkerung Hermannstadts somit blos um 410, im Zeitraum von 1869 bis 1880 sogar nur um 287, also innerhalb 23 Jahren insgesammt um 697 Einwohner vermehrt.

Auf den Kopf der Bevölkerung in Hermannstadt entfallen an direkten Staatssteuern im Jahre 1858 (die Volkszählung des Jahres 1857 zu Grunde gelegt) 3 fl. 79 kr., im Jahre 1874 (die Volkszählung des Jahres 1869 zu Grunde gelegt) 5 fl. 67 kr., im Jahre 1876 (die Volkszählung des Jahres 1869 zu Grunde gelegt) 7 fl. 19 kr., im Jahre 1880 (die Volkszählung des Jahres 1880 zu Grunde gelegt) 8 fl. 51 kr. Dazu kommen noch die Wehrsteuer, die Komitatszuschläge, die vielfach den Charakter von direkten Steuern annehmenden drückenden indirekten Staats-Steuern und andere Abgaben.

Jede einzelne direkte Steuergattung zeigt dies Bild einer unverhältnißmäßigen Steigerung. Selbst die katastrale Grundsteuer, welche im Jahre 1858 für Hermannstadt 4672 fl. ö. W. ergab, betrug in den Jahren 1874 und 1875 schon 8503 fl., in den Jahren 1876 bis 1878 8577 fl., in den Jahren 1879 und 1880 8569 fl.

Die Haussteuer (Hausklassen- und Hauszinssteuer) ergab in Hermannstadt im Jahre 1858 31,975 fl. ö. W., 1874 56,348 fl., 1875 66,248 fl., 1876 64,364 fl., 1877 63,667 fl., 1878 64,621 fl., 1879 65,371 fl., 1880 66,293 fl.

Die Personalerwerb- und Einkommen-Steuer betrug in Hermannstadt im Jahre 1858 33,822 fl.; die Erwerb-, Renten- und Unternehmungssteuer ergab im Jahre 1874 zusammen 42,711 fl.; im Jahre 1875 46,612 fl.; 1876 45,473 fl.; 1877 51,884 fl.; 1878 47,749 fl.; 1879 62,201 fl.; 1880 bereits 68,294 fl. ö. W.

Im Einzelnen ergab die Erwerbsteuer I. und II. Klasse im Jahre 1874 11.985 fl.; im Jahre 1875 15.583 fl.; im Jahre 1876 13.327 fl.; 1877 14.647 fl.; 1878 13.928 fl.; 1879 13.466 fl.; 1880 13.305 fl. Seit dem Jahre 1877 ist somit ein fortwährender Rückgang in dem Ertrage der Erwerbsteuer I. und II. Klasse wahrnehmbar. Was lehrt dieser Rückgang? Die Erwerbsteuer I. Klasse ist eine feste Klassensteuer, deren Ergebniß lediglich von der Anzahl der steuerpflichtigen Subjekte abhängt; in diese Klasse gehören die landwirthschaftlichen Dienstboten, sowie die in Fabriken, Handels- und Industrie-Geschäften und Unternehmungen in der Eigenschaft als Dienstboten in Verwendung stehenden Individuen, das Hausgesinde und die Taglöhner, die in Fabriken, Handels- und Industrie-Geschäften und Unternehmungen angestellten Gehilfen und Hilfsarbeiter, wenn deren monatlicher Lohn 40 Gulden nicht übersteigt oder wenn sie gegen Stücklohn arbeiten, Diurnisten, welche einen fixen Jahres- oder Monatsgehalt nicht beziehen, ferner Schreiber und überhaupt solche Individuen, welche in einem Geschäfte, bei einer Unternehmung oder in einem Institute Schreib- oder Buchhaltungsgeschäfte besorgen oder als Aufseher in Verwendung stehen, jedoch dauernd nicht angestellt sind, oder welche ihrer Beschäftigung nach weder zu den hier angeführten Personen, noch auch in eine der übrigen Klassen gehören, die ohne Gehilfen arbeitenden selbstständigen Handwerker, (die in kleinen und großen Gemeinden mit Gehilfen arbeitenden Handwerker), Hausirer, welche keinen bestimmten Geschäftssitz haben." Der Steuersatz ist für die einzelnen Kategorien der zur ersten Erwerbsteuerklasse gehörigen Steuerpflichtigen fix und unveränderlich bemessen. Wenn daher die Erwerbsteuer I. Klasse ein geringeres Erträgniß zu liefern

beginnt, so ist dies ein sicherer Beweis, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Subjekte, die Dienstboten, Hausgesinde, Taglöhner, Fabriks-, Handels- und Industrie-Gehilfen und Hilfsarbeiter, Schreiber, Buchhalter, Handwerker, in der Abnahme begriffen ist. Der Rückgang des Ergebnisses der Erwerbsteuer I. Klasse beweist somit den seit 1877 fortschreitenden Schwund der Steuerträger und in weiterer Folge den Niedergang und die Einschränkung der Unternehmungen, welche in stets sich verringernderem Maße den Hilfsarbeitern Erwerb und Brod bieten können.

Das Ergebniß der Erwerbsteuer II. Klasse ist von der Höhe der übrigen directen Steuergattungen abhängig; zu dieser Klasse gehören nämlich die Grund- und Hausbesitzer, ferner mit Ausnahme der Pächter Diejenigen, welche die Erwerbsteuer III. Klasse, die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine oder die Bergwerksteuer zu entrichten haben und an Steuer mehr als 40 Gulden zahlen, endlich auch Diejenigen, welchen die Kapitalszinsen- und Rentensteuer vorgeschrieben ist. Die in die II. Erwerbsteuerklasse gehörigen Steuerpflichtigen haben vier Perzent des ihnen im vorhergegangenen Jahre an directen Steuern und an Grundentlastungszuschlag bemessenen Betrages (mit Ausschluß der im vorhergegangenen Jahre geleisteten Erwerbsteuer II. Klasse) zu entrichten. Da nun in den folgenden Jahren seit 1877 die übrigen Steuergattungen im Großen und Ganzen bedeutend gestiegen sind, so ist auch in demselben vierperzentigen Verhältnisse die Steuerleistung der Erwerbsteuerpflichtigen II. Klasse gewachsen. Ohne diese Steigerung der Erwerbsteuer II. Klasse wäre der Rückgang in dem Ergebnisse der Erwerbsteuer I. und II. Klasse noch bedeutender und der Schwund der Steuerträger würde noch unverhüllter zu Tage treten.

Während die Anzahl der steuerpflichtigen Subjekte in der I. und II. Klasse der Erwerbsteuer zu Folge der fiskalischen Steuerpolitik sich verringert, ist das durch die Schätzung des Reingewinnes erzielte Ergebniß der Erwerbsteuer III. Klasse in der Periode von 1875 bis 1880 — mit Ausnahme eines einzigen Jahres — fortwährend gestiegen. So ergab die Erwerbsteuer III. Klasse (mit Einschluß der den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Vereine und Unternehmungen) im Jahre 1875 25,467 fl.; 1876 27,536 fl.; 1877 30,226 fl.; 1878 25,024 fl.; 1879 30,361 fl.; 1880 37,247 fl. In die III. Klasse gehören die Pächter, Fabrikanten und Gewerbetreibenden mit Ausnahme der unter die I. Klasse fallenden Handwerker, die Bankiers, Handelsleute, Apotheker und im Allgemeinen alle Diejenigen, welche ein nutzbringendes Geschäft betreiben, alle Diejenigen, welche sich einer mit einem Jahres- oder Monatsgehalte oder einem Honorar nicht verbundenen geistigen oder künstlerischen Beschäftigung widmen als: Advokaten, Ingenieure, Aerzte, Chirurgen, Accoucheure, Hebammen, Schriftsteller, Künstler, Privatlehrer, Lehrer, Direktoren der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, sowie die Verwaltungsräthe bezüglich der ihnen für die Präsenzmarken gebührenden Beträge. Die Erwerbsteuer III. Klasse wird nach dem durch Schätzung zu ermittelnden Reingewinn erhoben und mit 10 Perzent von demselben bemessen. Während nun die Anzahl der in Wahrheit steuerpflichtigen Betriebe sich vermindert hat, ist es bisher, mit Ausnahme des Jahres 1878, den Steuerbemessungsorganen

gelungen, durch Erforschung neuer, in Bezug auf ihre Steuerpflicht zweifelhafter Betriebe oder durch Ueberschätzung der wirklich erzielten Reingewinne von Jahr zu Jahr eine Steigerung des Ertrages der Erwerbsteuer III. Klasse zu bewirken. Das in den Verhältnissen nicht begründete allzustraffe Anziehen der Steuerschraube hat hier unvermeidlich die Ertödtung der Unternehmungslust zur Folge. Ein Beispiel hiefür bietet der Viehhandel, der, in Hermannstadt kaum in erfreulichem Maße begonnen, sofort von übertriebenen Steuerforderungen getroffen und von den meisten Unternehmern aus Furcht vor übermäßiger Besteuerung wieder aufgelassen worden ist. Ueberhaupt hat die Erwerbsteuer III. Klasse in Hermannstadt eine sonst in keiner andern, viel günstigerer Erwerbsbedingungen als Hermannstadt sich erfreuenden Stadt Siebenbürgens erreichte relative Höhe erklommen. Nach dem von Sr. Excellenz dem Herrn k. u. Handelsminister als Basis für die Vertheilung der Handelskammermandate im Kronstädter Handels- und Gewerbekammer-Bezirke angenommenen Verzeichnisse der für die Handelskammer Beitragspflichtigen zahlten von den 507 handelskammerbeitragspflichtigen Handel- und Gewerbetreibenden Hermannstadts jeder im Jahre 1879 eine durchschnittliche Einkommensteuer von 42 fl. 81 kr.; alle zusammen zahlten 22,704 fl. 63 kr., um 9196 fl. 27 kr. ö. W. mehr, als die im Jahre 1872 in das Handelskammer-Steuerverzeichniß eingetragenen 694 Handels- und Gewerbsleute in Hermannstadt. Die Durchschnittssteuer der in dem Handelskammerverzeichnisse eingetragenen Handels- und Gewerbsleute in Hermannstadt betrug im Jahre 1878, bei einer Anzahl von 503, 40 fl. 28 kr., im Jahre 1879, bei einer Anzahl von 507, 42 fl. 81 kr. Die Durchschnittsziffer in Hermannstadt überragt weitaus diejenigen aller andern, theilweise volks- und erwerbsreicheren Städte Siebenbürgens. So zahlten die in das Steuerverzeichniß der betreffenden Handels- und Gewerbekammer (Kronstadt, beziehungsweise Klausenburg) eingetragenen Handels- und Gewerbsleute im Jahre 1878 im Durchschnitte: in Kronstadt 37 fl. 62 kr., in Sepsi-Szent-György 23 fl. 54 kr.. in Maros-Vasarhely sogar nur 14 fl. 53 kr. und in Kezdi-Vasarhely 11 fl. 48 kr. ö. W.

Die von fixen Gehalten nach einer gesetzlich feststehenden Skala entrichtete Erwerbsteuer IV. Klasse bietet kaum die Möglichkeit einer ungerechten Bemessung dar. Sie betrug in Hermannstadt im Jahre 1875 1543 fl.; 1876 1520 fl.; 1877 2128 fl.; 1878 2119 fl.; 1879 2119 fl.; 1880 2380 fl.

Dagegen ist die Kapitals-Zinsen- und Rentensteuer in den letzten Jahren rapid in die Höhe geschnellt. Sie ergab in Hermannstadt 1875 4019 fl.; 1876 3090 fl.; 1877 4783 fl.; 1878 6678 fl.; 1879 16,255 fl.; 1880 15,362 fl.; beziehungsweise mit Hinzurechnung der nachträglich der Stadtkommune für die drei letzten Jahre auferlegten Schanktaxenbesteuerung (Rentensteuer) im Jahre 1878 10,440 fl ; im Jahre 1879 19,700 fl.; im Jahre 1880 19,151 fl.

Der allgemeine Einkommensteuer-Zuschlag betrug in Hermannstadt 1876 15,735 fl.; 1877 16,832 fl.; 1878 18,834 fl.; 1879 17,852 fl.; 1880 17,134 fl.

Die bedeutende Steigerung der direkten Staatssteuern, welche von 70,471 fl. (im Jahre 1858) auf 107,880 fl. (im Jahre 1874) und seit

1875 von 124,955 fl. bis zum Jahre 1880 auf 164,277 fl. angewachsen sind, kann durch die natürlichen Factoren der Steuerzunahme: durch die fast stationäre Bevölkerungsziffer und durch den nachweisbaren Rückgang des Wohlstandes in Hermannstadt nicht oder höchstens zu einem verschwindend geringen Theile erklärt werden. Hermannstadt, das im Jahre 1858 als damalige Landeshauptstadt auch einen Mittelpunkt des Verkehrs bildete und im Aufblühen begriffen war, ist seit der zweiten Hälfte der Sechziger Jahre zu einer Landstadt herabgesunken, welche durch die gegenwärtig bestehenden, für sie ungünstigen Eisenbahnverbindungen vom Verkehre immer mehr abgedrängt wird und, abgesehen von der Handel und Wandel schwer schädigenden fiskalischen Steuerpolitik, eine fortschreitende Schmälerung seiner natürlichen Erwerbsbedingungen erleidet. Der Rückschritt in den allgemeinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen ist unverkennbar.

Deutlich erhellt die Abnahme des Wohlstandes aus dem Rückgange zahlreicher, in Hermannstadt früher blühender Gewerbszweige. Nach den Angaben der betreffenden Genossenschaften zählte die Spenglerei im Jahre 1858 18 Meister, 30 Gesellen, 18 Lehrlinge; im Jahre 1872 15 Meister, 12 Gesellen, 8 Lehrlinge; im Jahre 1880 6 Meister 6 Gesellen, 12 Lehrlinge;

das Müllerei-Gewerbe 1858 16 Meister, 28 Gesellen, 32 Lehrlinge; 1872 14 Meister, 25 Gesellen, 21 Lehrlinge; 1880 11 ausübende Meister, 30 Gesellen, 12 Lehrlinge;

das Zimmermanns-Gewerbe 1858 7 Meister, 50 Gesellen, 12 Lehrlinge; 1872 7 Meister, 28 Gesellen, 6 Lehrlinge; 1880 7 Meister, 10 Gesellen, 5 Lehrlinge;

das Seiler-Gewerbe 1858 20 Meister, 32 Gesellen, 4 Lehrlinge, 40 Hilfsarbeiter; 1872 14 Meister, 26 Gesellen, 2 Lehrlinge, 30 Hilfsarbeiter; 1880 11 Meister, 15 Gesellen, 1 Lehrling, 23 Hilfsarbeiter;

die Wollweberei 1858 24 Meister, 18 Gesellen, 4 Lehrlinge, 79 Hilfsarbeiter; 1872 21 Meister, 15 Gesellen, 9 Lehrlinge, 26 Hilfsarbeiter; 1880 7 Meister, 3 Gesellen, 1 Lehrling, 7 Hilfsarbeiter;

die Weberei 1858 52 Meister, 50 bis 60 Gesellen, 8 bis 10 Lehrlinge, 40 Hilfsarbeiter; 1872 38 Meister, 20 bis 30 Gesellen, 2 bis 4 Lehrlinge, 20 Hilfsarbeiter; 1880 13 Meister, 10 bis 15 Gesellen, keine Lehrlinge, 8 bis 10 Hilfsarbeiter;

die Tuchmacherei 1858 26 Meister, 67 Gesellen, 5 Lehrlinge, 88 Hilfsarbeiter; 1872 16 Meister, 31 Gesellen, 4 Lehrlinge, 39 Hilfsarbeiter; 1880 14 Meister, 15 Gesellen, keine Lehrlinge, 27 Hilfsarbeiter (ohne die Scherer'sche Fabrik);

die Strumpfwirkerei 1858 3 Meister, 9 Gesellen, 1 Lehrling, 10 Hilfsarbeiter; 1872 3 Meister, 5 Gesellen, 3 Lehrlinge, 4 Hilfsarbeiter; 1880 2 Meister, 3 Gesellen, keine Lehrlinge und Hilfsarbeiter;

die Tischlerei 1858 41 Meister, 162 Gesellen, 17 Lehrlinge; 1872 38 Meister, 70 Gesellen, 19 Lehrlinge; 1880 27 Meister, 39 Gesellen, 16 Lehrlinge (von den 27 Meistern beschäftigen blos 13 fortwährend Gesellen);

die Wagnerei 1858 12 Meister, 28 Gesellen, 17 Lehrlinge; 1872 11 Meister, 27 Gesellen, 14 Lehrlinge; 1880 6 Meister, 6 Gesellen, 7 Lehrlinge;

die Faßbinderei 1858 26 Meister, 12 Gesellen, 8 Lehrlinge; 1872 27 Meister, 10 Gesellen, 6 Lehrlinge; 1880 18 Meister, 4 Gesellen, 4 Lehrlinge;

die Hafnerei 1858 19 Meister, 17 Gesellen; 1872 11 Meister, 7 Gesellen; 1880 9 Meister, 3 Gesellen, 4 Lehrlinge;

die Rothgerberei 1858 18 Meister, 34 Gesellen, 4 Lehrlinge, 8 Hilfsarbeiter; 1872 14 Meister, 23 Gesellen, 8 Lehrlinge, 5 Hilfsarbeiter; 1880 9 Meister, 16 Gesellen, 4 Lehrlinge, 2 Hilfsarbeiter;

die Sattlerei 1858 6 Meister, 18 Gesellen, 10 Lehrlinge, 2 Hilfsarbeiter; 1872 8 Meister, 6 Gesellen, 12 Lehrlinge; 1880 4 Meister, 3 Gesellen, 7 Lehrlinge;

die Tschismenmacherei 1858 80 Meister, 45 Gesellen, 53 Lehrlinge (verarmt waren 16); 1872 103 Meister, 60 Gesellen, 80 Lehrlinge (verarmt waren 18); 1880 72 Meister, 48 Gesellen, 57 Lehrlinge (verarmt waren 28).

Zeugniß von der fortschreitenden Verarmung legt auch das Wachsthum der weit hinter dem Bedürfnisse zurückbleibenden Ausgaben für das städtische Siechenhaus und den städtischen Armen- und Almosenfond ab. So erforderte das städtische Siechenhaus im Jahre 1872 6706 fl. 11 kr.; 1873 6951 fl. 82 kr.; 1875 7349 fl. 90 kr.; 1877 11,141 fl. 10 kr.; 1878 10,800 fl. 9½ kr.; 1879 13,017 fl. 36 kr.; ferner der städtische Armen- und Almosenfond 1872 5924 fl. 12 kr.; 1873 6128 fl. 57½ kr.; 1875 6502 fl. 04 kr.; 1877 7855 fl. 94½ kr.; 1878 8846 fl. 18 kr.; 1879 9867 fl. 85 kr.

Wohl kann die Steigerung der direkten Steuerleistung vom Jahre 1874 bis zu den Jahren 1875 und 1876 durch die in diesen letztern Jahren in Kraft getretene beträchtliche Erhöhung der direkten Staatssteuer und die Einführung neuer Steuergattungen erklärt werden. Aber dieser Erklärungsgrund reicht für die seit den Jahren 1875 und 1876 bis zur Gegenwart ununterbrochen fortgesetzte Steigerung der Steuerlast nicht aus. Denn diese direkte Steuerlast ist von 136,604 fl. (im Jahre 1876) auf 143,176 fl. (im Jahre 1877), ferner auf 155,465 fl. (im Jahre 1878), ferner auf 159,225 fl. (im Jahre 1879) und auf 164,277 fl. (im Jahre 1880) unter der Herrschaft derselben im Wesentlichen unverändert gebliebenen Steuergesetze, desselben Steuerfußes oder Steuerschlüssels, erfolgt. Wenn nun die fortschreitende Steigerung der direkten Staatssteuer in Hermannstadt seit dem Jahre 1876 herwärts weder durch die natürlichen Faktoren der Steuerzunahme: nämlich durch die Bevölkrungsziffer und den allgemeinen Wohlstand, noch durch eine Aenderung der Steuergesetze erklärt werden kann, so bleibt nur die Schlußfolgerung übrig, daß diese Steigerung lediglich durch die Durchführung der Steuergesetze, beziehungsweise durch das Verfahren der Steuerbemessungsorgane bewirkt worden sei.

In dieser Beziehung kann nun auch nur entweder die eine oder die andere Annahme richtig sein: daß entweder das Verfahren der Steuerbemessungsorgane früher schleuderhaft und sträflich gewesen sei, indem dieselben vorhandene Steuerobjekte nicht oder nicht im gesetzlichen Ausmaße zur Besteuerung herangezogen haben, oder die Steuerbemessungsorgane

später thatsächlich nicht vorhandene Steuerobjekte willkürlich erfunden oder die vorhandenen übermäßig besteuert haben. Wir werden an konkreten, der unmittelbarsten Gegenwart entnommenen Beispielen den Nachweis liefern, daß das Letztere der Fall sei. Wir werden insbesondere beweisen, daß

I) fictive Steuerobjekte seitens der Bemessungsorgane aufgestellt,

II) die vorhandenen Steuerobjekte nach willkürlichen, je nach dem fiskalischen Bedürfnisse wechselnden, einander sich geradezu widersprechenden Bemessungsmethoden zur Besteuerung herangezogen worden seien,

III) die Bemessung der Steuer auf oft unhaltbaren oder verwerflichen Grundlagen erfolgt und

IV) Das Verfahren der Steuerbemessungskommission in zahlreichen Fällen mit dem unheilbaren Gebrechen der Nichtigkeit behaftet und das Ehrgefühl der Steuerträger gröblich verletzend sei.

I. Seitens der Steuerbemessungsorgane werden oft fiktive Steuerobjekte aufgestellt.

Zur Erhärtung dieser Behauptung mögen hier folgende Beispiele erwähnt werden:

a) Der Hutmacher Ackerfeld in Hermannstadt, der im Spital gestorben ist und am 18. Mai 1881 beerdigt wurde, war im Jahre 1880 nach seinem im Niedergange begriffenen Erwerbe besteuert worden. Auch für das Jahr 1881 wurde demselben die Erwerbsteuer III. Klasse bemessen, obwohl er seit Monaten todtkrank gelegen, im Jahre 1881 Nichts verdient hatte und dermaßen verarmt war, daß seine Frau ihm nicht einmal die Medikamente kaufen konnte. Die Frau erschien anstatt ihres auf dem Todtenbette liegenden Mannes, dessen Lebensfrist nur nach Tagen gezählt war, vor der in Hermannstadt tagenden Erwerbsteuer-kommission, welche aus den vom Herrn Finanzminister ernannten A. Wellmann, pensionirter Steuerinspektor, als Präses, Peter Brote, pensionirter Bezirksaktuar, und Karl Dietrich, pensionirter Oberingenieur, als Mitgliedern, sowie den beiden vom Vicegespan des Hermannstädter Komitates ernannten Mitgliedern Adalbert Steiner, gewesener Kaufmann, und Mathias Hubner, Dorfnotär in Neppendorf, zusammengesetzt ist, und machte ihre drückende Armuth, die Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes und das Unvermögen, die vom Steuerinspektorate beantragte Steuer zu zahlen, geltend, da ein Erwerb im Jahre 1881 nicht stattgefunden habe und somit ein Steuerobjekt gar nicht vorhanden sei. Nichts destoweniger wurde dem todtkranken Ackerfeld die Steuer für 1881 seitens der Erwerbsteuer-Kommission bemessen und der Kommissionspräses A. Wellmann, königl. ung. Steuerinspektor in Pension, fragte die Frau: ob ihr Mann schon im Jahre 1880 krank gewesen sei? Auf die verneinende Antwort der Frau erklärte der Kommissionspräses: der Ackerfeld habe im Jahre 1880 verdient und somit auch für 1881 die Erwerbsteuer III. Klasse zu zahlen. Wenn er im Jahre 1881 Nichts verdient haben sollte, könnte er erst im Jahre 1882 von der Erwerbsteuer III. Klasse befreit werden. Es liegt hier auf der Hand, daß in diesem Falle eine Verwechselung zwischen Maßstab der Besteuerung und Steuerobjekt vorliegt und daß der Kommissionspräses und mit ihm die

Kommission sich dieser Verwechselung schuldig gemacht hat, abgesehen von der unmenschlichen Härte, die keiner Schilderung bedarf.

b) Ein anderer Fall betrifft den Hermannstädter Weißbäcker Leopold Kellner. Derselbe war als Pächter einer Eislaufbahn im Jahre 1880 besteuert worden, ging in demselben Jahre wirthschaftlich zu Grunde und muß gegenwärtig als Geselle seinen und seiner Familie kärglichen Unterhalt zu erwerben trachten. Obwohl ihm sein wirthschaftlicher Ruin es unmöglich machte, an eine Eisbahn-Unternehmung im Winter 1880/1 auch nur zu denken, wurde er dennoch zur Besteuerung für 1881 laut der öffentlich angeschlagenen Kundmachung der Kommission, in der Eigenschaft als Eisbahn-Unternehmer herangezogen, angeblich weil er schon im Jahre 1880 als Eisbahn-Unternehmer besteuert worden sei. Auch hier liegt dieselbe Verwechselung zwischen Maßstab der Besteuerung und Steuerobjekt vor. Die Besteuerung Leopold Kellners als Eisbahn-Unternehmers erscheint um so auffälliger, als derselbe in dem von der Bemessungskommission gemäß § 24 des G.-A. 1876: XV öffentlich angeschlagenen Ausweise zweimal als Steuersubjekt aufgeführt wird; einmal unter der Rubrik 23 Post 161 als Eisbahn-Unternehmer, mit 15 fl. besteuert, das anderemal unter der Rubrik 102 Post 883 als Weißbäcker, unbesteuert. Hier ließ ihn die Kommission wegen offenbarer Erwerbslosigkeit unbesteuert, während sie ihn für die nicht vorhandene Eisbahn-Unternehmung besteuerte.

In zahlreichen anderen Fällen stellen die Steuerbemessungsorgane fiktive Steuerobjekte durch eine willkürliche Zerlegung eines einheitlichen Geschäftsbetriebes in mehrere Geschäftsabschlüsse oder Geschäftszweige auf und erzielen auf diese Weise eine ganz und gar nicht gerechtfertigte Vervielfachung der Steuer. Die Praxis liefert in dieser Beziehung geradezu haarsträubende Beispiele für die mißbräuchliche Verrenkung des § 3 des von der Erwerbsteuer handelnden Gesetzartikels XXIX vom Jahre 1875: „Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine aus verschiedenen Beschäftigungen herrührendes Einkommen besitzt, hat die Erwerbsteuer für jedes derselben dem betreffenden Steuerschlüssel gemäß besonders zu entrichten." Das Gesetz spricht hier ausdrücklich von „verschiedenen Beschäftigungen", aber durchaus nicht von den verschiedenen, zu derselben Beschäftigung gehörenden und von derselben einheitlich zusammengefaßten Geschäftsabschlüssen. Aber was macht die Praxis der Steuerbemessungsorgane aus dieser Gesetzesbestimmung? Einzelne Beispiele mögen hier reden.

c) Der Hermannstädter Bäckermeister Friedrich Krauß wurde heuer seitens der Erwerbsteuer-Bemessungs-Kommission, laut der öffentlich angeschlagenen Kundmachung der Kommission, unter Post 868 einmal als Bäcker mit 75 fl. und zweitens unter Post 50 in der Eigenschaft als Ausspeiser im Bürgerspital, an welches er das von ihm selbst in seinem Gewerbe erzeugte Brod liefert, mit 16 fl. 25 kr., also zweimal für ein und dasselbe Objekt besteuert. Mit demselben Rechte könnte der Verkauf jedes einzelnen Semmels an einzelne Kunden als ein besonderer Geschäftszweig besteuert werden.

d) F. J. Zeibig, protokollirter Kaufmann mit dem Geschäftszweige Produktenhandel in Hermannstadt, wurde, laut den ihm zugestellten Vorladungen, in der mehrfachen Eigenschaft als Frucht-, Produkten- und Speck-

händler und zwar laut Vorladung Nr. 591 i) für Fruchtlieferung von 9842 fl. mit 984 fl. 20 kr., laut Vorladung Nr. 591 h) für Fruchtlieferung von 999 fl. 60 kr. mit 99 fl. 96 kr., laut Vorladung Nr. 698 für Produktenhandel von 1014 fl. mit 101 fl. 40 kr. und laut Vorladung Nr. 709 b) für Speckhandel von 400 fl. mit 40 fl. zur Besteuerung für 1881 beantragt. Wenn diese Zerlegung eines einheitlichen Geschäftsbetriebes in mehrere selbstständige Theile nach den, den Gegenstand des Handels bildenden Waarensorten oder nach den Erscheinungsformen der Ausübung eines Berufes richtig wäre, so müßte z. B. der Spezereihändler in hundert- und tausendfacher Eigenschaft zur Besteuerung gelangen: als Kaffee-, Zucker-, Kanditen-, Chokolade-, Petroleum-, Zündhölzchen-, Talglichter-, Oel-, Safran-, Pfeffer-, Paprika-, Reis-, Wachs-, Bürsten- und Besenhändler u. s. w. Deßgleichen müßte der Arzt, je nach den verschiedenen Hantirungen in seinem Berufe, als Geburtshelfer, Chirurg, Mediziner, Zahn-, Augen- und Ohrenarzt u. s. w. abgesondert besteuert werden.

Der Produktenhändler J. F. Zeibig konnte nur nach langen Vorstellungen beim k. Steuerinspektorate erreichen, daß sein Geschäft nur als Produktengeschäft zur Besteuerung beantragt werde. Allerdings war trotzdem der beantragte Steuersatz übermäßig hoch. J. F. Zeibig, der von seinem Produktengeschäfte an Erwerbsteuer im Jahre 1876 10 fl.; 1877 14 fl. 80 kr; 1878 35 fl.; 1879 29 fl.; 1880 60 fl. zahlte, wurde für das Jahr 1881 für dasselbe Produktengeschäft mit 1225 fl. 50 kr. Erwerbsteuer nach einem willkürlich auf 12,255 fl. geschätzten Reineinkommen zur Besteuerung beantragt. Die Kommission setzte im Einverständnisse mit dem k. Steuerinspektor, die übermäßige Höhe dieses Steuersatzes einsehend, auf den allerdings noch immer zu hohen Betrag von 320 fl. 50 kr. herab.

Und wie ist diese Steuer, beziehungsweise das demselben angeblich zu Grunde liegende Einkommen berechnet worden? Die Steuerbemessungsorgane ermittelten bei der Eisenbahn-Verwaltung die Anzahl der Waggons Roggen, Weizen, Hafer u. s. w., welche J. F. Zeibig im Jahre 1880 versendet, und nahmen Anfangs bei jedem Waggon Weizen 60 fl., beim Waggon Roggen 50 fl., beim Waggon Hafer 37 fl. als Reingewinn an, der einem durchschnittlichen Prozentsatze von 6% bei jedem einzelnen Geschäfte entspräche, obwohl J. F. Zeibig nachwies, daß die bedeutendsten, ihn weitaus überragenden Großhändler, insbesondere die Pester Produktenhandlungshäuser, die sich bei einem geringern Risiko blos mit kommissionsweisem Verkaufe beschäftigen, im Durchschnitte nur 10 fl. Bruttogewinn beim Waggon erzielen und ein größerer Gewinn schon deßhalb unwahrscheinlich sei, weil die Waare durch fünf bis sechs Hände gehe. Die Steuerbemessungs-Kommission nahm hierauf den Reingewinn per Waggon mit 10 fl. an.

e) Ebenso wurde der mit dem Geschäftszweige Speditions-, Commissions- und Productenhandel protokollirte Kaufmann M. Felter laut Kundmachung der Commission Post 777 einmal als Spediteur und zweitens unter Post 697 als Productenhändler, also mehrfach besteuert.

f) Fiktive Steuerobjekte werden auch bei anderen Steuergattungen, so bei der Kapitalzinsen- und Rentensteuer, aufgestellt.

Als Beweis möge folgendes, aktenmäßig belegtes Beispiel dienen.

Die hiesige Wittwe Ida Seiwerth geborene Drafsker kaufte laut einem am 14. Januar 1878 abgeschlossenen Kaufvertrage von ihrer Mutter Ernestine Drafsker in Hermannstadt die im 354 Hermannstädter Grundbuchsprotokole A + O. Z. 1. T. Z. 1344 verzeichnete, in der Poschengasse Nr 10 gelegene Hausrealität um den vereinbarten Preis von 3435 fl. 75 kr. ö. W. Als Kaufschilling diente zum Theil die auf der verkauften Realität zu Gunsten der Frau Ida Seiwerth geborenen Drafsker lastende Forderung gegen Frau Ernestine Drafsker per 3015 fl. 75 kr. ö. W. Selbstverständlich wurde diese Hypothekarforderung per 3015 fl. 75 kr., da sich Gläubiger und Schuldner in der einen Person der Käuferin und neuen Eigenthümerin vereinigten, grundbücherlich gelöscht laut Beschluß des Hermannstädter k. Gerichtshofes vom 22. März 1878 Z. 966 1878 und die Löschung der Forderung laut der vom Grundbuchsamt auf dem Kaufvertrage beigesetzten Verständigung vom 28. März 1881 bewirkt.

Nichtsdestoweniger, obwohl die Hypothekarforderung der Frau Ida Seiwerth, geb. Drafsker per 3015 fl. 75 kr. ö. W. im Jahre 1878 gelöscht wurde und somit nicht mehr bestand, wurde der Frau Ida Seiwerth, geborenen Drafsker, für die gelöschte und nicht mehr existirende Forderung per 3015 fl. 75 kr. ein sechsperzentiges Zinseneinkommen von 180 fl. 90 kr. und demnach eine Kapitalzinsensteuer von 18 fl. 9 kr. ö. W. seitens der Erwerbsteuer-Bemessungskommission in Hermannstadt am 23. Mai 1881 bemessen und vorgeschrieben!

II. Die vorhandenen Steuerobjekte werden nach willkürlichen, je nach dem fiskalischen Bedürfnisse wechselnden, einander geradezu widersprechenden Bemessungsmethoden zur Besteuerung herangezogen.

Als Beweise mögen folgende Beispiele dienen:

a) Auf den 12. Mai 1881 wurden der hiesige Spediteur Moritz Felter und der Productenhändler J. F. Zeibig vor die in Hermannstadt tagende Erwerbsteuer-Bemessungskommission vorgeladen, um für einen im Laufe des Jahres 1881 begonnenen Handel mit Speck besteuert zu werden. Moritz Felter hat nachweisbar den Handel mit Speck am 17. Januar 1881 begonnen; Gewinn und Verlust dieses Geschäftes sind noch vollständig unberechenbar und ungewiß. Nichtsdestoweniger nahm das Steuerinspectorat bei diesem noch ungewissen Speckgeschäfte anticipando ein Einkommen von 1200 fl. für das laufende Jahr 1881 an und beantragte demnach einen Steuersatz von 120 fl. nach diesem Speckgeschäfte.

Der Productenhändler J. F. Zeibig hatte einen Speckhandel sogar erst Ende Februar 1881 neubegonnen und wurde nichtsdestoweniger anticipando für ein mit 400 fl. angenommenes Einkommen aus dem Speckgeschäft zur Besteuerung für das Jahr 1881 mit 40 fl. beantragt.

Bei der Verhandlung vor der Erwerbsteuer-Bemessungskommission am 12. Mai 1881 wurde der zurerst vorgerufene Moritz Felter seitens der Erwerbsteuer-Bemessungskommission von der beantragten Steuer für das Speckgeschäft im Jahre 1881 freigesprochen, offenbar weil Gewinn und Verlust noch nicht abzusehen sind und möglicherweise anticipando der Verlust besteuert werden könnte. Der anwesende Vertreter des k. Steuer-

inspectorates recurrirte jedoch gegen diesen freisprechenden Beschluß der Bemessungskomission.

Unmittelbar nach Moritz Felter wurde der Productenhändler J. F. Zeibig vor die Bemessungskommission vorgerufen. Und dieselbe Bemessungskommission, welche einige Minuten vorher den Moritz Felter von der für das Jahr 1881 zu zahlenden Erwerbsteuer für das im Jahre 1881 erst begonnene Speckgeschäft freigesprochen hatte, besteuerte — wohl unter dem Eindrucke der vom Vertreter des Steuerinspectorates angemeldeten Rekurses — den Produktenhändler J. F. Zeibig für das ebenfalls im Jahre 1881 und sogar einen Monat später, als dasjenige Felter's, begonnene Speckgeschäft für das Jahr 1881. Die Kommission nahm, dem Produktenhändler J. F. Zeibig gegenüber, an, daß er an dem Speck im Jahre 1881 150 fl. verdiene, und schrieb ihm auf Grund dieser Annahme antizipando eine Erwerbsteuer von 15 fl. ö. W. für das Speckgeschäft vor. Bemerkenswerth ist hiebei noch, daß die Kommission die Besteuerung Zeibig's nach einem von ihr willkürlich mit 150 Meterzentner angenommenen Quantum Speck vornahm, obwol J. F. Zeibig mit den Aufgabs-Rezepissen und Einkaufs-Bücheln dokumentarisch nachwies, daß er überhaupt blos 132 Meterzentner Speck gekauft und versandt habe, worauf der Kommissionspräses bemerkte, daß die Kommission dieses Quantum von 132 auf 150 Meterzentner abgerundet habe. Diese willkürliche Abrundung repräsentirt einen beiläufigen Werth von 1000 fl. ö. W. J. F. Zeibig meldete dagegen den Rekurs an die Steuer-Reklamation-Kommission an.

Der Widerspruch zwischen den unmittlbar aufeinander folgenden Entscheidungen der Steuerkommission war nun doch zu grell und auffällig. Um denselben zu beseitigen, erhielt Moritz Felter und J. F. Zeibig eine über Veranlassung des k. Steuerinspektorates vom städtischen Steuerexaktorate unter dem 16. Mai 1881 ausgefertigte Vorladung, am 19. Mai 1881 abermals vor der Erwerbssteuer-Bemessungskommission wegen des Speckgeschäftes zu erscheinen.

Moritz Felter wurde nun am 19. Mai 1881 wieder zuerst aufgerufen und für das im Jahre 1881 erst begonnene Speckgeschäft, bezüglich dessen er seitens der Kommission am 12. Mai 1881 von einer Besteuerung für das Jahr 1881 freigesprochen worden war, nunmehr mit 18 fl. Erwerbsteuer III. Klasse für das laufende Jahr 1881 besteuert.

Nun meldete sich der anwesende Produktenhändler J. F. Zeibig zum Worte. Der Komissionspräses wollte ihn jedoch nicht vernehmen, da er für das Speckgeschäft bereits am 12. Mai besteuert worden sei. J. F. Zeibig berief sich auf seine Vorladung; doch ließ der Kommissionspräses dieselbe nicht gelten, da die Vorladung nicht von der Kommission ausgegangen sei. Nun verlangte J. F. Zeibig wenigstens, daß die achttägige Frist für den Rekurs gegen die wegen des Speckgeschäftes vollzogene Besteuerung nicht vom 12. Mai, sondern vom 19. Mai an laufen möge, da er im Vertrauen auf die vom k. Steuerinspektor verheißene Reassumirung seiner wegen des Speckgeschäftes verfügten Besteuerung und auf die ihm zugestellte Vorladung den Rekurs nicht ausgearbeitet habe und in den wenigen Stunden bis zum 20. Mai 1881 nicht mehr ausarbeiten könne. Doch wurde er auch mit diesem Begehren abgewiesen.

b) Ganz entgegengesetzt, wie im vorhin erwähnten Falle, in welchem eine im Jahre 1881 erst begonnene Unternehmung im Voraus nach einem willkürlich gemuthmaßten, zukünftigen Einkommen besteuert wurde, verfuhr die in Hermannstadt tagende Erwerbsteuer-Bemessungs-Kommission in einem andern Falle. Bei der am 24. Mai 1881 vor der Kommission gepflogenen Verhandlung wurde den Erben des Michael Sill ein Einkommen von 369 fl. aus einem im Jahre 1880 betriebenen, seither aber eingestellten Viehhandel festgestellt und eine Erwerbsteuer von 36 fl. 90 kr. für das Jahr 1881 vorgeschrieben. Der als Vertreter der Erben erschienene Landes-advokat Viktor Sill machte geltend, daß die Erben des Michael Sill, um für das Jahr 1881 unter dem Titel „Viehhandel" eine Erwerbsteuer zu zahlen, einen Viehhandel auch im Jahre 1881 hätten treiben müssen, was erwiesenermaßen nicht geschehen. Dagegen wendete die Erwerbsteuer-Bemessungs-Kommission ein, daß die Erwerbsteuer allerdings für das Jahr 1881 vorgeschrieben werde, allein auf Grund der Daten und Verhältnisse des Vorjahres, und da die Erben des Michael Sill im Vorjahre Vieh zum Verkaufe nach Wien geschickt hätten, müßten sie eben im Jahre 1881 die Erwerbsteuer zahlen. Die Bemessungs-Kommission machte also hier die entgegengesetzte Auffassung geltend, wie in dem Falle Felter und Zeibig.

Der Vertreter der Erben des Michael Sill machte weiter geltend, daß die Besteuerung des Handels mit dem im vorigen Jahre nach Wien zum Verkaufe geschickten Hornvieh, abgesehen von allem Andern, eine zwei-malige Besteuerung desselben Steuerobjektes enthalte.

Die Erben des Michael Sill haben nämlich eine Spiritusbrennerei in Czoodt, für welche außer der Verzehrungssteuer, die sich monatlich auf 1517 fl. 65 kr. beläuft, auch noch eine abgesonderte Steuer, die Erwerbsteuer gezahlt wird. Es sei nun eine bekannte Thatsache, daß das Einkommen einer Spiritusbrennerei bei Weitem nicht durch den Verkauf des Spiritus erzielt werde, denn die Erzeugungskosten und Verzehrungssteuer seien so bedeutend, daß eine Spiritusbrennerei ohne Verwerthung der Abfälle, der sogenannten Schlempe, die ohnehin auch noch theilweise zur Deckung der Erzeugniß-kosten herangezogen werden müsse, gar kein Reineinkommen erziele und daher zu Grunde gehen müsse. Die Verwerthung der Schlempe sei nun nicht anderes möglich, als daß sie in kleineren oder größeren Quantitäten an Einzelne verkauft werde. Bei mangelnder oder geringer Nachfrage sei der Spiritusbrenner genöthigt, die Schlempe ganz oder zum größten Theile ausfließen zu lassen, wodurch demselben der empfindlichste Schaden erwachse. Um diesen Schaden abzuwenden, müsse er die Schlempe zur Viehmastung verwerthen und erhalte dann die Schlempe in dem Preise für das gemästete Vieh mitbezahlt, wobei es noch immer fraglich sei, ob er den Ersatz für die Gestehungskosten: Anschaffung des Viehes, Heu, Stroh, Mais, Schlempe, Wartung u. s. w. zu erlangen vermöge. Wenn also der Brennereibesitzer genöthigt sei, sich aus seiner Brennerei in dieser Art ein immerhin frag-liches, aber der Besteuerung schon unterzogenes Einkommen zu verschaffen, so sei es nicht gerechtfertigt, ihn unter dem Titel Viehhandel oder unter einem anderen Titel nochmals einer zweiten Erwerbsteuer III. Klasse zu unterwerfen.

c) Nach einander ganz und gar wiedersprechenden Methoden ist die Erwerbsteuer-Bemessungs-Kommission auch bei der Besteuerung der Pacht-

tungen vorgegangen. Entgegen der im vorigen Jahre gepflogenen Methode wurde heuer als Grundlage der Bemessung der Erwerbsteuer III. Klasse für das laufende Jahr 1881 der Pachtzins im laufenden Jahre, in anderen Fällen der Pachtzins im vergangenen Jahre 1880 angenommen, und wieder in anderen Fällen wurde von Allen, die im Jahre 1881 keine Pachungen mehr haben, die im Jahre 1880 nach dem Pachtzinse des Jahres 1880 bereits gezahlte Erwerbsteuer III. Klasse noch einmal für das Jahr 1881, also doppelt, gefordert.

So wurde Johann Keßler, Fleischhauer, welcher im Jahre 1880 die städtische Wiese am Kälberplatz um den Pachtzins von 801 fl. gepachtet und nach diesem Pachtzinse die Erwerbsteuer III. Klasse für das Jahr 1880 im letztgenannten Jahre gezahlt, aber im Jahre 1881 das inzwischen an einen Andern, den Johann Georg Schuster seitens der Stadt für einen Pachtzins von nur 561 fl. verpachtete Bestandobjekt aufgegeben, am 11. Mai 1881 vor die Erwerbsteuer-Bemessungs-Kommission vorgeladen, um die Erwerbssteuer III. Klasse für die im Jahre 1881 nicht mehr vorhandene Pachtung aus dem Jahre 1880 zu zahlen. Vergebens wandte Johann Keßler ein, daß er die Pachtung im Jahre 1881 nicht mehr innehabe, dagegen für die im Jahre 1880 besessene Pachtung die vorgeschriebene Erwerbsteuer III. Klasse bereits im Jahre 1880 bezahlt habe. Der Kommissions-Präses schnitt diese Einwendung kurz mit der Bemerkung ab: Wenn die Steuerbemessungskommission im vorigen Jahre unrichtig vorgegangen sei, d. h. den Pachtzins des laufenden, anstatt des vorhergegangenen Jahres, zur Grundlage der Besteuerung gewählt habe, so müsse jetzt das nach seiner Ansicht richtige Princip, nämlich die Besteuerung nach dem vorjährigen Pachtzinse, zum Durchbruche kommen. Daher wurde dem Johann Keßler, obwohl er für die Pachtung des Jahres 1880 bereits im Jahre 1880 die Steuer gezahlt hatte, für die im Jahre 1881 nicht mehr fortgesetzte Pachtung des Jahres 1880 nachmals pro 1881 die Erwerbsteuer III. Klasse bemessen und vorgeschrieben.

Gegen den fiskalischen Eifer der Steuerbemessungsorgane schützen keinerlei Beweise, selbst nicht das einzige Dokument, welches der Staat dem Steuerträger in die Hand gibt: das Steuerbüchel. Als die Pächter, welche nach der für das Jahr 1880 bereits besteuerten Pachtung abermals für das Jahr 1881 besteuert wurden, sich vor der Erwerbsteuer-Bemessungs-Kommission darauf beriefen, daß sie die Steuer für die Pachtung der Jahres 1880 bereits im Jahre 1880 gezahlt hätten, und zur Bekräftigung ihrer Behauptung das Steuerbüchel vorwiesen, da erklärte der Kommissions-Präses: Auf das Steuerbüchel gebe er Nichts! Wenn auf das einzige Dokument, welches der Staat dem Steuerzahler übergibt, kein Gewicht gelegt wird, auf was für ein Dokument soll dann noch Gewicht gelegt werden? Selbst als der herbeigerufene städtische Steuerexaktor bestätigte, daß die Pächter die für das Jahr 1881 nach dem Einkommen von 1880 nochmals geforderte Steuer bereits im Jahre 1880 gezahlt hätten, beharrte der Kommissionspräses bei seinem frühern Ausspruche und fügte noch hinzu: Im Gesetze heiße es, die Steuer im laufenden Jahre sei nach dem Einkommen im vorhergegangenen Jahre zu bezahlen, und wenn die vorjährige Kommission anders vorgegangen sei, so gehe ihn das nichts an; wer sich be-

schwert fühle, könne rekurriren. Also, einem im Auftrage des Staates amtirenden Funktionär ist es gleichgiltig, ob einem Staatsbürger eine Unbill durch seine Amtshandlung zugefügt werde?! Es ist ihm gleichgiltig, ob dem Staatsbürger zur Beseitigung der ihm zugefügten Unbill ein Zeit- und Kostenaufwand erwachse?!

Uebrigens hätte die Kommission mit leichter Mühe aus den ihr vorliegenden Akten über die Besteuerung des Vorjahres 1880 sich davon überzeugen können, ob die betreffenden Pächter nach dem Pachtzinse für 1880 im Jahre 1880 bereits besteuert worden.

In ähnlicher Weise, wie in dem vorhin geschilderten Falle, sind die nachbenannten unter Post 624 bis 686 der von der Bemessungskommmission öffentlich angeschlagenen Kundmachung aufgezählten städtischen Pächter, welche im Jahre 1880 für die Pachtung dieses Jahres bereits besteuert worden waren, nach dem Pachtzinse des vorhergegangenen Jahres 1880 abermals für das Jahr 1881, also doppelt besteuert worden: nämlich

Michael Sill's Erben, (Viktor Sill), Moldovan, Weber, Henrich, Andreas Konrad, Josef Konrad, Ferenczi, Fromm, J. Apoleanu, M. Nürnberger, Johann Melzer, Peter Popa, S. T. Binder, Josef Konnerth, Morar, Friedrich Rochus, Sonntag, G. Dordea, Karl Schuster, Juon Gabor, Josef Drexler, Brenner, Gitza, J. F. Zeibig, Habermann, Nürnberger, Klaus, Georg Roth, Michael Binder, Schenker, Keil, Jakob Uhl, Ferenczi, Friedrich Texter, Johann Georg Schuster, Samuel Eder, Göllner, Rubinstein, J. G. Göbbel, Stirner, Ludwig Fronius, Uhl, Groß, Texter, Stefani, Barbu, Schmied, Herbert, Miklea, Imberusch, Edgar Müller, Stoyka, Joandru, Herbert, Noe, Mohan, Joandru, Nußbächer.

III. Die Bemessung der Steuer erfolgt auf oft unhaltbaren und verwerflichen Grundlagen.

Die Steuerbemessungsorgane machen von der ihnen im § 17 des G.-A. 1876: XV. eingeräumten Berechtigung, zur Erforschung des Einkommens der Steuerpflichtigen „die erforderlichen Daten im Wege der Gerichte und anderer öffentlicher Behörden einzuholen," oft einen unvorsichtigen Gebrauch. Es wäre die Pflicht der Steuerbemessungsorgane, die von den Gerichten und anderen öffentlichen Behörden eingeholten Daten einer genauen Prüfung zu unterziehen, damit diese mit der amtlichen Autorität ausgestatteten Daten nicht zweischneidige Waffen werden, durch welche der Staat zunächst tödtlich in die wirthschaftlichen und moralischen Existenzbedingungen seiner eigenen Bürger einschneidet und dann sich selbst auf das Schwerste schädigt. Diese im Wege der Gerichte und anderer öffentlicher Behörden eingeholten Daten sind oft ungenau und daher, anstatt eine Controlle zu sein, eine Gefahr für die Existenz der Staatsbürger geworden. Allerdings können die Steuerbemessungsorgane für die oberflächliche und unrichtige Gebahrungsweise anderer Verwaltungszweige nicht verantwortlich gemacht werden; aber die in andern Verwaltungszweigen herrschende Unfähigkeit, der Mangel an Ernst und Pflichtbewußtsein finden ihren ziffermäßigen Ausdruck in den oft zur tödlichen Waffe gegen die Steuerträger sich gestaltenden Steueransätzen der Steuerbemessungsorgane.

Aber auch die Letzteren können dem Vorwurfe nicht entgehen, daß sie die aus andern Verwaltuugszweigen eingeholten Daten einseitig benützen. Der unter I. f) erwähnte Fall, in welchem der Frau Ida Seiwerth für das Jahr 1881 eine bereits im Jahre 1878 gelöschte Hypothekarforderung als zinssteuerpflichtig angerechnet wird, beweist, daß die Steuerbemessungsorgane wohl die auf die Entstehung von Forderungen und Steuerobjekten bezüglichen Daten sammeln und beachten, dagegen die auf die Löschung der Forderungen und das Verschwinden der Steuerobjekte bezüglichen Daten nicht berücksichtigen.

Die von andern Verwaltungszweigen gelieferten Daten sind oft nachweisbar durchwegs unrichtig. Die Steuerbemessungsorgane haben in zahlreichen Fällen das Einkommen der Steuerträger durch Nachforschungen über die Verkehrsbewegung, Empfang und Verwendung der Waaren zu ermitteln versucht. Aber die gelieferten Bahnausweise, welche die Grundlage der Steuerbemessung bildeten, sind häufig höchst ungenau. Eine mit einem einzigen Frachtbriefe aufgegebene Frachtsendung umfaßt oft eine Collection der verschiedensten Waarengattungen. Nun wird in dem auf eine solche Frachtsendung bezüglichen Bahnausweise gewöhnlich, unter Nichtberücksichtigung der übrigen Waarensorten, nur eine einzige Waarensorte angegeben und derselben das Gewicht der ganzen, auch die andern Waarensorten enthaltenden Frachtsendung beigefügt, so daß für die Steuerbemessung ein ganz falsches Bild zu Stande kommt. So wurde der hiesige Fleischhauer Johann Keßler am 19. Mai 1881 seitens der Erwerbsteuer-Bemessungscommission wegen eines angeblich aus einem Schmalzhandel erzielten Einkommens besonders besteuert. Die Commission nahm auf Grund eines Bahnausweises an, daß Johann Keßler 10,999 Kilo Schmalz im Jahre 1880 versandt und bei jedem Metercentner Schmalz einen Gewinn von 2 fl. erzielt habe. Nun kann Johann Keßler aus seinen Büchern nachweisen, daß er im Jahre 1880 nur 6567 Kilo Schmalz geliefert hat. Die Differenz zwischen diesem Buch- und Bahnausweise mag dadurch erklärt werden, daß wohl in dem Bahnausweise fälschlich auch andere Waaren als Schmalz declarirt worden sein dürften.

Als weitere Beispiele für die Unstichhältigkeit der Bahnausweise führen wir noch an: Das hiesige Handlungshaus Misselbacher gab am 11. Dezember v. J. auf der hiesigen Bahnstation an die Filiale Misselbacher in Karlsburg eine Sendung auf, welche 51½ Kilo Frank-Kaffee, 79½ Kilo Hirse und 64½ Kilo Java-Mehl, zusammen 195½ Kilo enthielt. Nichtsdestoweniger declarirt das darauf bezügliche Frachtgut-Aufgabsrecepisse Nr. 34 vom 11. Dezember 1880 lediglich und ausschließlich „Kávé“ (Kaffee) 195½ Kilo. Dasselbe Handlungshaus gab am 21. April l. J. an W. Wolff in Mediasch eine Sendung, enthaltend Candis 23, Waare 39, Oel 56, Glätte 53, Papier 24, zusammen 195 Kilo, auf. Das darauf bezügliche Frachtgut-Aufgabsrecepisse Nr. 448 vom 21. April l. J. führt blos Candis, Oel und Papier mit 195 Kilo an. Ueberdies liefern diese Bahnausweise, welche einfache, oft von unerfahrenen Organen fehlerhaft verfertigte Copien von Bahnrecepissen sind, keinen stichhaltigen Beweis, da in denselben blos der Absender und Empfänger, keineswegs der Eigenthümer der Waare genannt ist und der Empfänger oder Absender, der

möglicherweise nur Commissionär ist, von den Finanzorganen zum steuerpflichtigen Eigenthümer gestempelt wird.

Nicht nur auf solchen unrichtigen, sondern auch auf, unserer Meinung nach, ganz und gar verwerflichen, weil die allgemeine Demoralisation fördernden Grundlagen bauen die Steuerbemessungsorgane ihre Steueransätze auf. Oft bildet nur eine vage, für den Steuerträger uncontrolirbare, weil geheim gehaltene Denunciation die Grundlage seiner Besteuerung. Oft wird sogar von ihm verlangt, daß er die ihm unbekannte Denunciation widerlegen und einen negativen Beweis gegen die Denunciation führen solle. Ein solches Verlangen verstößt nicht nur gegen die allgemein anerkannten prozessualen Fundamentalregeln, sondern würde, wenn anerkannt, eine der verhängnißvollsten Neuerungen im Prozeßrechte bedeuten. Auf Grund einer Denunciation wurde dem Kaufmann J. F. Zeibig von einem erst heuer begonnen Speckhandel ein Gewinn von 400 fl. berechnet. — Auch wurde heuer der auf die Unterstützung seiner Verwandten angewiesene arme Fruchtsensal David Braun, der im Jahre 1880 nach einem nicht existirenden Viehhandel, also ungerecht besteuert worden war, abermals für 1881 wegen eines angenommenen Viehhandels zur Besteuerung beantragt, obwol er im Jahre 1880 jedem Viehhandel ferne gestanden und 1881 ebenfalls ferne steht. Der Commissionspräses erkannte selbst an, daß Braun im Jahre 1880 unrichtig als Viehhändler besteuert worden sei und daß wohl der Bahnausweis unrichtig sein müsse. Schließlich wurde er als Fruchtsensal mit 20 fl. besteuert.

IV. Das Verfahren der Steuerbemessungs-Commission ist in zahlreichen Fällen mit dem unheilbaren Gebrechen der Nichtigkeit behaftet und verletzt das Ehrgefühl der Steuerträger auf das Gröblichste.

Wir wollen davon absehen, daß die Bemessungs-Commission, schon nach ihrer Zusammensetzung, keine Bürgschaft dafür gewährt, daß sie ihres Amtes mit gleicher Unparteilichkeit gegenüber den Anträgen des das hohe Aerar vertretenden k. Steuerinspectorates und den Bekenntnissen der Steuerpflichtigen walte. Wind und Sonne sind zwischen den hier als Parteien in Betracht kommenden Steuerärar und Steuerträger nicht gleich vertheilt. Denn schon die Zusammensetzung der Steuerbemessungs-Commission ist derart, daß in der Commission drei vom hohen Finanzministerium über Vorschlag des k. Steuerinspektorates ernannte Mitglieder (der Präses und zwei Mitglieder) und nur zwei vom Vicegespan ernannte Mitglieder Sitz und Stimme haben. Bei dieser Zusammensetzung kann es daher nicht Wunder nehmen, wenn in den meisten Fällen die einseitigen Parteianträge des k. Steuerinspectorates für die Beschlußfassung der Commission maßgebend sind.

Hievon absehend, beschränken wir uns darauf, zu bemerken, daß das Verfahren der Steuer-Bemessungs-Komission in mehreren Fällen formell nichtig ist. Der § 24 des über die Verwaltung der öffentlichen Steuern handelnden Gesetzartikels XV vom Jahre 1876 verpflichtet die Steuer-Bemessungs-Komission zur „Rücksichtnahme auf die durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder durch Andere gemachten Bemerkungen.“ Nun hat

der Kommissions-Präses in mehreren Fällen den vor der Kommission erschienenen Steuerpflichtigen, welche zur Rechtfertigung ihres Begehrens ihre Bemerkungen vorbringen wollten, das Wort mit der Erklärung abgeschnitten: daß ihn das nichts angehe und daß dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Reclamations-Kommission offen stehe. So erklärte der Kommissions-Präses den Pächtern Nußbächer, Nürnberger, Schuster, Keßler, Sonntag qun Anderen, welche gegen eine doppelte Besteuerung Einsprache erhoben und zu ihrer Vertheidigung Beweise vorlegen wollten: er habe nicht Zeit, sich in Verhandlungen einzulassen; er könne einem Steuerträger keine längere Zeit widmen, da er noch mit hundert Anderen verhandeln müsse.

Nach den von der Finanzwissenschaft anerkannten Grundsätzen entsteht die Verpflichtung des Besteuerten zur Zahlung des Steuerbetrages nur auf Grund eines gesetzlichen und rechtlichen Verfahrens. Lorenz v. Stein, eine europäische Autorität auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft, sagt in seinem Werke „Lehrbuch der Finanzwissenschaft für Staats- und Selbstverwaltung" (Vierte Auflage. Erster Band S. 541): „Denn wenn die Vertheilung der Akt ist, welcher für den Einzelnen die Obligation zur Erfüllung der Steuerpflicht erzeugt, so ist die Innehaltung der Form bei der Einschätzung die juristische Bedingung für die Entstehung dieser obligatio, und ein Formfehler bildet daher nicht etwa einen Grund, die Höhe der durch die Einschätzung entstandenen Steuerobligation anzufechten, sondern ist derselbe begangen, so ist die Vertheilung an und für sich *nichtig*, und die Steuerklage wird somit hier zu einer *Nichtigkeitsklage der Steuerverpflichtung überhaupt, die dann natürlich die Nichtigkeit des ganzen daraus hervorgegangenen Steuer verfahrens zur Folge hat.*"

In anderen Fällen war das Benehmen des Kommissions-Präses geeignet, das Ehrgefühl der Steuerträger auf das Gröblichste zu beleidigen und die ohnehin schon durch die ungerechten Steuervorschreibungen aufgeregten Gemüther zu reizen. Als der hiesige Kaufmann Stengel vor der Steuerbemessungs-Kommission erklärte, daß die Höhe der für sein Geschäft beantragten Erwerbsteuer III. Klasse durch die schlechte Geschäftslage nicht motivirt sei, entgegnete der Kommissions-Präses darauf: Wenn es ihm nicht gut gehe, so möge er zusperren; er brauche kein Geschäft am Großen Ring (Hauptplatz in Hermannstadt).

Ein anderes Beispiel. Der hiesige Schuhmacher Bachholzky beschwerte sich vor der Kommission über die Höhe der ihm vorgeschriebenen Steuer, worauf ihm der Kommissions-Präses erwiederte: er (Bachholzky) werde oft in den Zeitungen als guter Schütze genannt; wer ein so theueres Vergnügen, wie das Schießen, sich erlaube, könne auch eine hohe Steuer zahlen.

Wir meinen nun, daß die Bestimmung des § 17 des Gesetzartikels XV von 1876, welche allerdings nur den aktiven Steuerinspektoren und deren Stellvertretern ausdrücklich vorschreibt, daß sie bei ihren Amtshandlungen jede *Vexation* zu vermeiden und ihre Erhebungen *lediglich auf die zur Steuerbemessung nöthigen* Daten und die faktischen Verhältnisse auszudehnen haben, auch von einem als Steuerbemessungs-

Kommissions-Präsidenten fungirenden pensionirten k. Steuerinspektor als Richtschnur beobachtet werden solle.

Dieses tief beleidigende Benehmen des Kommissionspräses sowie die Vereitlung einer erschöpfenden, den Besteuerungsgrund klar darlegenden Verhandlung, welche in den meisten Fällen zu einer bloßen Formalität herabgesunken, hat viele Steuerträger davon abgehalten vor der Steuer-bemessungs-Kommission zu erscheinen und ihre Gegenbemerkungen gegen die ihnen als beschwerlich erscheinenden Steueransätze vorzubringen.

Die obenstehenden Ausführungen wurden in einer von 273 Steuerträgern unterfertigten Petition dem k. u. Finanzminister Graf Julius Szapary mit nachstehender B tte unterbreitet:

Nach der Darlegung dieser das Interesse nicht nur der einzelnen Staatsbürger, sondern auch des Staates schwer schädigenden Verhältnisse und von der schmerzlichen Ueberzeugung geleitet, daß auf dem geschilderten Wege der Ruin der einzelnen Steuerträger und der Stadt Hermannstadt herbeigeführt, das Gedeihen von Handel und Wandel und jede kapitalbildende Thätigkeit gründlich zerstört, der Rechts- und Gemeinsinn erschüttert und am wirksamsten der innere Zusammenbruch des Staatswesens vorbereitet werde, stellen die ergebenst Gefertigten an Euer Excellenz die Bitte:

daß — unter sofortiger Suspendirung des gegenwärtigen Kommissions-Präses A. Wellmann, k. Steuerinspektor in Pension — ein anderer, das Vertrauen der Steuerträger genießender Kommissionspräses ernannt, und daß die Kommission zum Schadenersatze an die ungerechtfertigter Weise zur Betretung des Rekursweges genöthigten oder sonstwie durch eine ungerechtfertigte Steuervorschreibung geschädigten Steuerträger verhalten werden möge;

ferner:

daß den durch das geschilderte Vorgehen der Kommission von der Geltendmachung ihrer Vertheidigung abgehaltenen Steuerträgern Gelegenheit geboten werden möge, durch eine von ihnen bis zu einem bestimmten und ordnungsgemäß verlautbarten Termine anzusuchende Reassumirung ihrer heurigen Steuervorschreibung ihre Gegenbemerkungen gegen beschwerlich erscheinende Steueransätze vorzubringen.

Hermannstadt, 1. Juni 1881.



Anhang.

I.

Volksversammlung in Hermannstadt.

Am 18. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr hatten sich mehr als 600 Bürger von Hermannstadt, welche dem Aufrufe mehrerer Steuerträger Folge geleistet, im Saale des Hotels „zum römischen Kaiser" versammelt, um über die im Zuge befindliche Steuerbemessung zu verhandeln. Die Erschienenen saßen und standen dicht gedrängt Kopf an Kopf. Auch die Gallerien des Saales waren von einer dichtgedrängten Zuhörermenge besetzt. Als Vertreter der Polizei fungirte Herr Polizeikommissär Albert Teutsch.

Die Verhandlang wurde Nachmittags 3½ Uhr eröffnet, nachdem Dr. Wolff als Vorsitzender und Gewerbevereinsdirektor Martin Schuster und Advokat Franz Frühbeck als Schriftführer bestellt worden waren.

Vorsitzender Dr. Wolff: Um jeder Mißdeutung des Zweckes, der uns hier versammelt hat, zu begegnen, fühle ich mich gedrungen, auf das Bestimmteste zu betonen, daß es unter uns keinen Einzigen gibt, dem es auch nur im Traume einfiele, eine gesetzlich begründete Steuer nicht zu zahlen (Rufe: So ist es). Jeder unter uns ist von der Nothwendigkeit durchdrungen, dem Staate dasjenige zu geben, was des Staates ist. Aber bis hieher und nicht weiter. Dasjenige, was nach dem Gesetze dem Einzelnen gebührt, muß ihm auch gelassen werden, damit er auf der Frucht seiner Arbeit sein bürgerliches Haus bauen könne, und dann, damit er ein nützliches, tüchtiges, in der Stunde der Gefahr opferwilliges und leistungsfähiges Mitglied des Gemeinwesens, der Gemeinde und des Staates sein könne. Nun sind in der Bevölkerung zahlreiche Klagen verbreitet darüber, daß die Durchführung der Steuergesetze seitens der Vollzugsorgane über den Sinn und Geist dieser Gesetze hinausgehe und den Einzelnen oft eine nicht nach dem Geiste dieser Gesetze gerechtfertigte Steuerlast treffe. Allerdings ist es Sache des Einzelnen, im gesetzlichen Instanzenzuge seine Beschwerde geltend zu machen und dort Abhilfe zu suchen; aber diese Klagen sind so zahlreich und haben sich so gehäuft, daß diese Angelegenheit über den Rahmen einer Privatangelegenheit weit hinausgewachsen und zu einer Angelegenheit von allgemeinem Interesse geworden ist. Jetzt gilt der Wahlspruch: Einer für Alle und Alle für Einen. Es ist unleugbar, daß die Steuerlast in Hermannstadt von Jahr zu Jahr gewachsen ist.

So betrug, um nur einige Daten anzuführen, die direkte Steuerlast, welche die Bevölkerung der Stadt Hermannstadt im Jahre 1858

traf: 70,471 fl.; sie war gestiegen im Jahre 1874 auf 107,368 fl., im Jahre 1875 auf 124,486 fl., im Jahre 1876 auf 136,068 fl., im Jahre 1877 auf 142,659 fl., im Jahre 1878 auf 151,215 fl., im Jahre 1879 auf 155,143 fl., im Jahre 1880 auf 160,488 fl. (in allen diesen Jahren ohne die Handelskammerbeiträge und die nachträglich der Stadtkommune Hermannstadt für die Jahre 1878, 1879 und 1880 vorgeschriebeve Rentensteuer für die von der Stadt eingehobenen Schanktaxen.)

In ähnlicher Weise haben auch die einzelnen Steuergattungen zugenommen. Namentlich die Erwerb- und Einkommensteuer betrug im Jahre 1858 im Ganzen 33,822 fl.; die Erwerbsteuer und Kapitalszinsensteuer im Jahre 1876 45,473 fl. und im Jahre 1880 bereits 68,294 fl. ö. W. (Bewegung.) Ich glaube: Gegenüber diesen Thatsachen muß jeder Zweifel daran verstummen, daß die Steuerlast von Hermannstadt von Jahr zu Jahr gestiegen sei. — Diese fortwährende Steigerung der Steuerlast könnte nun erklärt werden durch eine im Verhältniß damit stehende Zunahme des öffentlichen Wohlstandes. Wenn dies aber nicht der Fall ist, könnte sie erklärt werden durch eine Aenderung der Gesetze über die direkten Staatssteuern. Nun sind seit dem Jahre 1875, dem Jahre der großen Steuererhöhung, die Gesetze bezüglich der direkten Steuern im Wesentlichen unverändert geblieben. Es kann daher diese Steigerung der Steuerlast nicht anders erklärt werden, als durch das Vorgehen der Steuerbemessungsorgane. Gegen dieses Vorgehen — insoweit es im Gesetze nicht begründet ist — insoweit es vom Geiste der Gesetze abweicht und auch nicht im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt — gegen dieses Vorgehen Abhilfe zu verschaffen, ist der Zweck der heutigen Versammlung.

Wir wollen Abhilfe suchen auf dem Wege gütlicher, gesetzlicher Mittel und Vorstellungen, leidenschaftsloser und sachlicher Darlegung. Wir wollen uns dessen getrösten, daß nicht die Leidenschaft, sondern das Recht und Gesetz auf unserer Seite. Ich fordere daher diejenigen Herren auf, welche sich zum Worte melden wollen, dies gefälligst thun zu wollen.

Grabovicsky: Ich vertrete seit 13 Jahren Herrn Habermann und habe so Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Steuer in einer längeren Reihe von Jahren stetig zugenommen hat. 1880 wurde Herrn Habermann eine Steuer von 11.000 fl. Einkommen bemessen. Bei der Steuerkommission hat man gesagt: Habermann hat 11.000 Hektoliter Bier gebraut. Von jedem Hektoliter muß er einen Gulden Nutzen haben. Die Regieauslagen werden nicht gehörig in Anschlag gebracht, Gerste, Hopfen Fässer, das Holz, die Leute bekommt man nicht umsonst. Der Bierbrauer könne sich eines besonderen Glückes rühmen, der einen so hohen Reingewinn erzielt, wie ihn die löbliche Steuerbemessungkommission annimmt. Wenn diese Voraussetzung richtig wäre, wenn Habermann, als er doppelt so viel Bier erzeugte, wie jetzt, wirklich bei jedem Hektoliter einen Gulden Profit hätte, so müßte er jetzt ein Millionär sein, was leider nicht der Fall ist. Er ist froh, wenn er ein Einkommen von 4000 fl. hat, nicht 11.000 fl. Man hat mein Bekenntniß als mangelhaft beanständet, weil es nicht den dreijährigen Durchschnitt enthalte.

Alles was die Kommission als solche thut ist nur Schein. Der Präses ist maßgebend, der uns die unerschwinglichen Steuern auferlegt. Und kennt der Herr Steuerinspektor die Verhältnisse der Bevölkerung? Der arme Bürger weiß nicht, woher er das tägliche Brot für sich und seine Kinder nehmen soll und muß diese ungeheuere Last tragen. Ich bin deßhalb der Meinung: Es sollten zwei unzugängliche Vertrauensmänner bei der vorläufigen Feststellung des Einkommens dem Steuerinspektor zur Seite stehen, die die Lage der Steuerträger kennen (Bravo).

Zeibig, Kaufmann: Unsere Geschäftsverhältnisse haben sich in den letzten Jahren nicht gebessert, sondern verschlimmert. Das ist die allgemeine, aber leider wohlbegründete Klage. Die Bahn, die uns manches Gute brachte, hat im Allgemeinen geschadet dadurch, daß die Bodenprodukte von hier weggehen. Was früher aus Mediasch, Blasendorf 2c. hieherkam, strömt gegenwärtig dahin, wo ein billigerer Frachtsatz erzielt wird, weil auch die Kommunallasten, die solche Artikel tragen müssen, hier zu hoch sind.

Das wirkt auf die Gesammtheit. Sobald die erwähnten Produkte hier nur in geringem Maße abgesetzt werden, leidet Jedermann. Der Geldumlauf ist ein matter, folglich auch Erlös und Verdienst gering. Und dennoch müssen immer höhere Steuern gezahlt werden. Um dies zu beleuchten, will ich Zahlen sprechen lassen, die den deutlichsten Beweis liefern werden. Ich zahlte Erwerbsteuer 1876: 10 fl.; 1877: 14 fl. 80 kr.; 1878: 35 fl.; 1879: 29 fl.; 1880: 60 fl. von meinem Produktengeschäfte, außerdem von Pachtungen 200 fl. Nun wird sich Jedermann die Ueberraschung vorstellen, als ich die Steuervorschreibung bekomme, daß ich für 1881 statt 60 fl. 1225 fl., nach einem auf 12,250 fl. geschätzten Einkommen von meinem Geschäfte zu zahlen habe und überdies 100 fl. 50 kr. von den Pachtungen. Man hat mir nachgerechnet, ich hätte einen Reingewinn von 12,250 fl. Was blieb mir übrig! Ich ging zum Herrn Steuerinspektor, ließ ihn Einsicht nehmen in meine Aufzeichnungen und nur dem Umstaud, daß ihm der Ansatz schließlich wirklich zu hoch schien, verdanke ich, daß ich herabgesetzt worden bin, auf ein Einkommen von 4225 fl. So habe ich also noch immer zu zahlen 422 fl. 50 kr. außer dem Zuschlag, also cirka 450 Gulden. — Ich habe Hafer verkauft. Meine Berechnungen haben mich leider getäuscht, doch will ich nicht lamentiren. Indessen Eingeweihte wissen, wie das geht. Aber ich bin noch nicht fertig mit dem Geschäft, kann Gewinn und Verlust noch nicht abwägen, und Steuer zahlen muß ich für einen fiktiven, in der Höhe auf keinen Fall realisirbaren Gewinn. — Ich habe mit Geschäftsleuten meiner Branche in den ersten Handelsstädten Rücksprache gepflogen, mit wirklichen Großhändlern, denen gegenüber wir verschwinden. Und was zahlen diese Männer? 200 und wenns hoch kommt 300 fl. Leute, die Millionen verdienen! Ich als Schnorrer soll noch mehr zahlen. (Bravo, Heiterkeit). — Was die Art des Vorgehens der Bemessungskommission belangt, so unterscheidet sich das heurige Jahr von den frühern. Damals wurde auch schließlich Etwas bestimmt und festgesetzt, wogegen keine Widerrede geduldet wurde. In diesem Jahre dachte ich aber, ich befände mich vor einem spanischen Inquisitionsgericht (Rufe: So ist es!) Mir wurden Querfragen gestellt, wie

wenn ich ein schlechter Mensch wäre. Einige derselben würden Lachen erregen, wenn ich sie wiedergäbe. So frug man mich, wie viel Reingewinn ich am Waizen, am Roggen, am Mais habe. Weiß der Spezereihändler, was er am Kaffee gewinnt? Ursprünglich wurde der bescheidene (?) Prozentsatz von 6% Reingewinn bei jedem Umsatz verlangt. In diesem Falle müßte ich mein Kapital mit 180 Prozent fruktifiziren, weil ich sonst nicht leben kann. Ich wurde besteuert in der mehrfachen Eigenschaft als Hafer-, als Speck-, als Mehl-, als Kukurutz-, als Roggen-, als Frucht-Händler. Man vergaß nur noch die Fisolen zu besteuern. (Heiterkeit). Der Herr Steuer-Inspektor versprach endlich nach langem Bitten mein Geschäft nur als Produktengeschäft zu besteuern, was aber auf eines herauskommt! Das Beste kommt nach. — Der Präses der Bemessungskommission sagte uns, wir zahlen die Steuer nach dem Einkommen von 1880. Wie kommt er nun dazu, die im Jahre 1881 steuerbaren Objekte zu anticipiren? So habe ich Speck im heurigen Jahr versendet, er liegt heute noch unverkauft. Doch man klärte mich auf; ich hätte daran gegenwärtig 400 Gulden Gewinn. Da half kein Remonstriren. Ich allein soviel Herren gegenüber! Man möge Alles prüfen, wenn man mir nicht Glauben schenke. Ich erbot mich, bis zum Ergebniß der Prüfung 1000 fl. zu deponiren, oder man solle mich dem Strafgerichte übergeben, wenn ich wissentlich behördliche Organe täusche, Umsonst! Die präsidiale Antwort war: Es geht nicht, es bleibt bei der Besteuerung.

Man hat auf Grund von Mittheilungen der Eisenbahn-Verwaltungen die Steuer in der Weise berechnet, daß man auf den Waggon Weizen 60 fl., auf den Waggon Roggen 50 fl. mir als Reingewinn zuschrieb, obwohl ich nachgewiesen habe, daß Großhändler mit 10 fl. Brutto beim Waggon arbeiten, daß nur die Menge das Geschäft ermöglicht, und daß ein Verdienst wie das angenommene absolut nicht herauszuschlagen ist, wo die Waare durch 5 oder 6 Hände geht. Doch die Kommission läßt auch mit sich handeln; sie nahm 25 fl. und dann 10 fl. Gewinn per Waggon an. Man muß zahlen. Beweise helfen nichts. Da hören wir, daß wir bald nach dem Einkommen von 1880, bald nach dem Einkommen von 1881 die Steuer zu zahlen haben, wie es gerade den Bemessungsorganen beliebt. Man fordert von uns Steuern für ein Einkommen, für das wir im Jahr 1880 bereits besteuert wurden, auch heuer wieder. Wir berufen uns auf das Steuerbüchel. Notabene alle Mitglieder außer dem Präses, der allein neu hinzugekommen, wußten, daß wir gezahlt haben. Doch der Vorsitzende, der immer allein spricht, ohne die Anderen zu fragen (Rufe: So ist es) sagt ganz kurz: Auf das Steuerbüchel gebe ich Nichts. Wenn man auf das einzige Dokument, welches der Staat dem Steuerträger in die Hand gibt, Nichts gibt, auf was soll man Etwas geben? Die Frage, welche Beweise verlangen Sie dann, wurde also beantwortet: Hiebei bleibt es! Ist es Ihnen nicht recht, so ist die Reklamationskommission da. Der herbeigerufene städtische Steuerexaktor bestätigte, daß wir gezahlt hätten. Schließlich sagte der Staatsvertreter: Im Gesetze heißt es, die Steuer ist im nächsten Jahre für das vorhergehende Jahr zu bezahlen, und wenn ein Malheur geschieht, geht das mich Nichts an. Sie können rekurriren. Ob der Präses seine Gesinnung geändert, die sehr veränderlich zu sein scheint, weiß ich nicht. Ich wollte blos konstatiren, daß

man uns durch einen Machtspruch besteuern wollte. Artig bin ich nicht behandelt worden. Vorher wohnte ich Sitzungen bei, wo sich das Benehmen des Vorsitzenden nicht gut qualifiziren läßt. So war es bei der Verhandlung mit dem Kaufmann Stengel. Er entschuldigte sich mit der Stockung des Geschäftsverkehrs, er verdiene Nichts. Der Präses der Bemessungskommission bemerkte hierauf: Wenn es Ihnen nicht gut geht, so sperren Sie zu; Sie brauchen kein Geschäft am großen Ring (Bewegung) Ist es nicht so, meine Herren? (Rufe: So ist es!) Ein andrer Fall. Heute wurde ein armer Mensch, der Hutmacher Ackerfeld, begraben, dessen Witwe bat, daß man ihren Mann, der seit 3—4 Monaten todtkrank sei und sie ihm, weil ohne Verdienst und verarmt, die Medikamente nicht kaufen könne, von der Steuerzahlung für 1881 befreien möge. Der Präses sagte: „War Ihr Mann schon 1880 krank?" Nein. „Dann geht mich das gar Nichts an; er hat im Jahre 1880 verdient und Sie haben zu zahlen". (Rufe: Unerhört. So ist es!)

Georg Rumler, Sodafabrikant: Seit sechs Jahren fühlen wir den Druck der Besteuerung von Jahr zu Jahr in Hermannstadt am empfindlichsten. Im Jahre 1858 zahlte die Stadt Hermannstadt insgesammt an direkten Steuern 70,000 fl. Durch die fortwährende Steigerung, trotzdem sich die gewerblichen und geschäftlichen Verhältnisse von Jahr zu Jahr sichtbar verschlechtern, ist die Steuer im Jahre 1880 auf 160,000 fl., also um mehr als das Doppelte gestiegen. Ich will speziell meine eigene gezahlte Steuer in Betracht ziehen und Ihnen ein klares Bild von der Bemessungsweise dieser nur von Jahr zu Jahr vorgeschriebenen Steuer bieten und dabei mich blos auf die Erwerb- und Einkommensteuer beschränken.

Im Jahre 1876 wurden mir bemessen 5 fl., im Jahre 1877 49 fl., im Jahre 1878 60 fl., im Jahre 1879 74 fl., im Jahre 1880 123 fl., im Jahre 1881 263 fl. (Bewegung.)

Meine Herren! Sie ersehen daraus das Verhältniß, und ich frage Sie: können wir noch weiterhin so eine fortwährende Steuererhöhung annehmen? Vergebens wenden wir uns alle Jahre an die zur Steuerbemessung berufenen Organe. Man weist uns rund ab und tröstet uns mit Hinweis auf den Rekurs an die Reklamations-Kommission, welcher aber in den meisten Fällen nichts nützt. Denn wer sitzt in diesen Kommissionen? Meistens Leute, die unsere Verhältnisse gar nicht kennen und zu beurtheilen wissen, theilweise dem Gesetze nicht entsprechen. Meistens sind in diesen Kommissionen pensionirte oder auch aktive Staatsbeamte, welche die Noth der vielen tausend Familien nicht kennen und nur einseitig die Interessen des Staates vor Augen haben und hiezu vielleicht dadurch bestimmt werden, daß sich, je mehr wir mit Steuern belastet werden, die Remunerationen und Diäten vermehren. Sie gehen bei der Bemessung mit den Parteien schroff, abstoßend, ohne Gefühl vor. Es ist kein Wunder, wenn die Bevölkerung über die Art und Weise und überhaupt über die Erhöhung der Steuer aufgeregt ist. Wir wollen Steuer zahlen und ich glaube, es dürfte in dieser geehrten Versammlung Niemand sein, der sich einer gerechten Steuerzahlung entziehen möchte. Beweis dafür, daß Hermannstadt im Verhältniß zu anderen Städten mit Steuern überbürdet wurde und trotzdem, dank des ruhigen Sinnes der Bevölkerung die drückende Steuer.

wo möglich, pünktlich zahlt. Heute aber sehen wir verzweifelnd der Zukunft entgegen. Handel und Gewerbe liegen darnieder. Die besten Elemente unsers Bürger- und Gewerbestandes sind unverschuldeter Weise verarmt und gehen in Folge der Geschäftsstockung zu Grunde und dennoch wird die Stener ohne jede Nachsicht fortwährend erhöht. Ich kann nicht glauben, daß der Staat respektive dessen Regierung zuläßt, daß eine derartige Ueberlastung von Seite der Steuerorgane stattfinde. Deshalb, geehrte Versammlung, wenden wir uns vertrauensvoll in dieser drückenden Lage an unsere Volksvertretung, an das hohe Ministerium und eventuell an Se. k. k. apostolische Majestät, welche jeden Ihrer Unterthanen vor Bedrängung schützen wird, mit der Bitte um dringende Abhilfe. Im Vorhinein sollen wir aber bei den demnächst stattfindendeu Reichstagswahlen schon jetzt darauf bedacht sein, daß wir unseren Mandataren anempfehlen, bezüglich dieser Steuerüberbürdung in dem nächsten Reichstag gehörige Schritte zu thun um schleunige Abhilfe zu schaffen. (Bravo!)

Bachholzky: Ich bat um Herabminderung der Steuer, weil mein Geschäft verkleinert wurde. Der Vorsitzende der Bemessungskommission hielt es nicht für nöthig, sich mit der Kommission zu besprechen. Er lispelte nur dem Kommissionsmitgliede Herrn Steiner einige Worte ins Ohr und erklärte dann der Kommission und mir kurz: „Es wird nichts mehr nachgelassen, der Rekurs steht frei.“ Auf meine Antwort, ich würde von meinem Rekursrecht auch Gebrauch machen, richtete sich der Kommissionspräses hoch auf, wie ein Fürst (Wellmann soll er heißen) und sagte: „Sie sind der Bachholzky, der immer in den Zeitungen als guter Schütze steht. Wer ein so theueres Vergnügen sich erlaubt, der kann auch eine hohe Steuer zahlen.“ Ich frage, ob so ein Vorgehen für einen Vorsitzenden sich ziemt, der Einem mit Freundlichkeit entgegen kommen soll —

Vorsitzender unterbricht den Redner: Es sollen blos Thatsachen vorgebracht und starke Ausdrücke vermieden werden.

Bachholzky (fortfahrend): Es waren 50 Leute anwesend. (Rufe: Wahr ist es!) Das sind bloße Thatsachen. (Bravo.)

Nußbächer: Mir hat die Steuerbemessungs-Kommission 7 Geschäftszweige abgesondert besteuert und zwar das Fiakergeschäft mit 360 fl., Stadtreinigung 405 fl., Riemerei 300 fl., Fruchthandel 166 fl., Holzhandel 135 fl., Senkgrubenreinigung 805 fl., Senkgrubenreinigungspauschale 365 fl. zusammen 2535 fl. Wenn dies richtig wäre, so müßte ich Kapitalien angelegt haben, nicht Zinsen für aufgenommene zahlen. Nach denselben Pferden, die ich als Großfuhrmann zu allen diesen Geschäften verwende, werde ich 3—4mal, je nachdem sie in den verschiedenen Geschäftszweigen gebraucht werden, besteuert. Ist das gerecht? Jeder muß sagen, daß das für Hermannstadt eine enorme Steuerbasis ist.

Moritz Felter: Ich bin seit 4—5 Jahren (so lange beiläufig betreibe ich ein selbstständiges Gewerbe) von Jahr zu Jahr ununterbrochen in einem gemuthmaßten Einkommen um 300 fl. gesteigert worden. In letzterer Zeit ist mein Geschäft wie bei Nußbächer in 2, 3, 4 Abtheilungen gebracht worden. Als Produktenhändler bin ich nach 1100 fl. der Besteuerung unterzogen worden. Nun bestehen aber meine Produkte aus Speck und Fett. Demungeachtet wurde ich nach diesen Artikeln abgesondert wieder mit zusammen

1200 fl. zur Besteuerung vorgeschrieben. Nun weiß ich nicht, bin ich als Kaufmann und für das Handeln als solches separat besteuert. Denn ich kann doch nicht als Speckhändler und dann als Produktenhändler abgesondert Steuer zahlen. (So ist es.) Bei der Verhandlung hatte ich Gelegenheit zu erfahren, daß die Vorschreibung auf Grund der Daten des Vorjahres stattfinde. Nun weiß ich, nach genauer Einsicht meiner Bücher, daß der Speckhandel bei mir erst am 17. Jänner 1881 begann. Auf meine Frage, wie so mir ein Einkommen von 1200 fl. nach Speck für das noch nicht abgelaufene Jahr 1881 nachgewiesen werden könne, wurde mir der Bescheid: Es kommt zwar in den Bahnausweisen Nichts vor, aber wir wissen, daß Sie Speck fortgeschickt haben, und so haben wir Ihnen 1200 fl. zugeschrieben. So besteuert man mich anticipando; und dabei kann ich nicht einmal die Gewißheit haben, daß ich nicht nächstes Jahr für das Objekt abermals — zum zweitenmal — Steuer zahlen muß. Das hat denn auch die Kommission eingesehen und die Besteuerung dieses Artikels sistirt und die entsprechende Rubrik offen gelassen. Doch der Vertreter des Aerars rekurrirte, und so wird die Sache noch einmal berathen werden. Ich konnte nicht rekurriren, da die Kommission mich frei gesprochen hat, also ein für mich günstiger Bescheid vorliegt. Zwar ist es auch nicht egal, ob man jetzt oder später zahlt, der Zinsengenuß schwindet im ersten Falle. Die Hauptsache ist indessen, daß durch eine derartige Vorschreibung Konfusionen entstehen und der Steuerträger der Gefahr einer zweimaligen Besteuerung ausgesetzt bleibt.

J. F. Zeibig bringt die Beschwerde des an Heiserkeit leidenden Bäckermeisters Krauß vor, welcher außer seinem Bäckergewerbe im Allgemeinen noch im Besonderen als Brod-Lieferant für die Landesirrenanstalt und das Bürgerspital, an welche er das von ihm selbst in seinem Gewerbe erzeugte Brod geliefert hat, also zweimal für ein und dasselbe Objekt besteuert wurde. Redner spricht dann noch ein Wort im eigenen Namen: Wir haben — sagt er — bei der Darstellung des uns widerfahrenen Unrechtes die Hauptsache übersehen, daß nämlich die Herren der Kommission selbst nicht mit sich im Klaren waren über das, was Gesetz ist. Denn es wurde zwei volle Tage darüber debattirt, ob wir nach dem Einkommen für 1880 oder 1881 zu zahlen hätten. Endlich wurden Einige, namentlich die Pächter, nach dem Einkommen von 1880, Einige nach dem Einkommen von 1881 besteuert. Besteuert wurde natürlich Jeder. (Heiterkeit.) Dann: In der Kommission sitzen mit Ausnahme des Herrn Steiner lauter aktive oder gewesene Beamten, die vom Gewerbewesen keine Kenntnisse besitzen, Da kann dann nur ein Machtspruch helfen. Unser Streben muß dahin gerichtet sein, daß Fachleute aus unserer Mitte in die Kommission kommen. (So ist es! Bravo!)

Sporer, Gastwirth: Ich bin in verschiedenen Jahren nach mir ganz unbegreiflichen Schlüsseln zur Erfüllung meiner schwersten Staatsbürgerpflicht verhalten worden. Ich war nicht so glücklich, wie Zeibig, vom Präsidenten angehört zu werden. Als ich hinaufkam, war die Sitzung zu Ende. Die Herren sprachen, wie mir scheint, vom Wetter und Mayalis (Maifest). Ein Einziger würdigte mich eines Blickes und Wortes. Er wollte wahrscheinlich auch bald gehen. Er sagte zu mir: Sie sind ja gesund, Sie sehen aus wie das Leben, Sie können schon zahlen. (Allgemeine Heiterkeit.)

Baumann, Kaufmann: Ich habe nicht nur der Kommission, sondern auch exmittirten Mitgliedern derselben nachgewiesen, daß mein Geschäft seit 1873 im Rückgange begriffen ist. 1878 habe ich darauf gezahlt. Trotzdem wurde ich um 60 Perzent meiner Steuerleistung erhöht. Ich rekurrirte dagegen, im Ganzen siebenmal. Zweimal ging ich an's Ministerium, legte da meine Bilanz zur etwaigen Prüfung durch Fachmänner vor, erhielt aber die lakonische Antwort, daß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen die Berufung unstatthaft sei. Da kann ich nichts mehr thun. Ich bin bereit, eventuell vor Se. Majestät zu gehen. (Bravo!) Ich schlage vor, durch eine Petition die Thatsachen direkt zur Kenntniß Seiner Majestät zu bringen.

Bortmes, Tischler: Ich bin der Ansicht, daß ein Komité aus der Versammlung bestellt werde, welches die Art und Weise der Abhilfe berathe.

Samuel Konnert, Fleischhauer: Ich wurde vor zwei Jahren zu hoch besteuert. Da kam ein Steuerbeamter zu mir und sagte: ich solle rekurriren, denn ich sei ungerecht besteuert worden; wenigstens um die Hälfte müsse man heruntergehen. Das Rekursgesuch wird gleich vom Beamten gemacht und kostet blos 5 fl. Also appelliren. Doch abgewiesen wird es. Aber gezahlt werden muß natürlich. Indessen, der gute Freund weiß auch hier Bescheid. An's Ministerium muß gegangen werden. Bald darauf kommt er zu mir: Sind Sie so gut, lieber Freund, leihen Sie mir 20 fl. (Große Heiterkeit.) Ich fürchtete, den Beamten zu beleidigen, und gab ihm das Verlangte. Nun warte ich noch immer auf den Rekurs und die geliehene Summe. Aber gezahlt habe ich. (Rufe: Das ist Mehreren passirt!)

Kenzel, Gastwirth: Ich habe in einem ähnlichen Falle einem Beamten, einem Magyaren, die Zahlung erst nach erlangtem Erfolg des von ihm mir angebotenen Rekursgesuches zu leisten erklärt und so unterblieb der bloße Versuch.

Johann Keßler, Fleischhauer: Ich möchte die zu hohe Besteuerung insbesondere armer Fleischhauer, die vielleicht kaum 50 fl. im Vermögen haben, mit 20—30 fl. hervorheben. Das Paar Lämmer ist im vorigen Jahr zu 1 fl. Reingewinn angeschlagen worden, obwohl Niemand mit einem Lamm entschlüpfen kann, da Auszüge aus den Fleischverzehrungssteuerprotokollen gemacht werden, dagegen oft die Waare zu Grunde geht oder unter dem Werth abgesetzt werden muß, ganz abgesehen von der übermäßigen Konkurrenz. Weiters. — Die Fleischhauer pachten Viehweiden von der Stadt, so auch ich noch im vergangenen Jahr. Ich gab die Pachtung wegen der hohen Steuer auf, und glaubte nun frei zu sein. Aber nein! Ich bekomme die Einladung von mehr als 500 fl. nachträglich zu zahlen. Auf meine Vorstellung, ich sei nicht mehr Pächter und hätte bis noch immer gezahlt, belehrt man mich, daß das Prinzip der nachträglichen Zahlung einmal zum Durchbruch kommen müsse. Trotz des erbrachten Beweises, daß ich schon im ersten Jahre gezahlt, mußte ich an die Reklamationskommission gehen Früher haben sich auch die Fleischhauer mit dem Viehhandel befaßt, ein Geschäft, das mit großem Risiko verknüpft ist, aber tausende unter die Bevölkerung brachte. Ich wurde noch im vorigen Jahr nach mehr als 2500 fl. besteuert. So mußte ich das Geschäft aufgeben und mit mir viele Andere. Der Viehhandel ist in Her=

mannstadt von den Meisten aufgegeben worden blos aus Furcht vor der ruinirenden Besteuerung. Ich könnte noch so Manches sagen, doch ich fürchte zu ermüden. Ich schlage die Bildung einer Kommission vor, welche unsere Klagen direkt vor Se. Exzellenz den Herrn Finanzminister bringt.

Vorsitzender: Nachdem Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat, bringe ich die gestellten Anträge zur Verhandlung. Es stellten die Herren Baumann, Borthmes und Keßler Anträge, die, im Wesentlichen übereinstimmend, dahin gehen, daß aus dieser Versammlung ein Comitee bestellt werden möge mit der Aufgabe, die geeigneten Schritte gegen die ungerechtfertigten Steuerbemessungen zu unternehmen und eventuell an Se. Majestät sich mit der Bitte um Abhilfe zu wenden. Ein schriftlicher Antrag ähnlichen Inhaltes ist mir von Herrn Zeibig und Genossen überreicht worden. Derselbe lautet:

„In Erwägung, daß die seit einer Reihe von Jahren in Hermannstadt fortdauernde Steigerung der direkten Staatssteuerleistung nur durch eine Aenderung der auf die direkten Staatssteuern bezüglichen Gesetze oder durch eine Zunahme des allgemeinen Wohlstandes erklärt werden könnte, was nicht der Fall ist, da die auf die direkten Staatssteuern bezüglichen Gesetze seit dem Jahre 1875 im Wesentlichen nicht geändert worden sind und der allgemeine Wohlstand im Rückgang begriffen ist;

In Erwägung, daß die Steigerung der direkten Steuerlast vielmehr durch ein ungerechtfertigtes, auf unrichtigen, zahlreichen Steuerträgern unbekannten und gegen ihr Verlangen verheimlichten Grundlagen beruhendes Vorgehen der Steuerbessungs-Kommissionen bewirkt wird und daß die Mehrheit der Mitglieder der Steuerbemessungs- und Reklamations-Kommissionen ihr Mandat nicht aus den Händen der Steuerträger beziehungsweise der von ihnen gebildeten kommunalen und munizipalen Vertretungskörper erhält:

In Erwägung, daß durch ein derartiges Vorgehn nicht blos die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Steuerträger vernichtet, sondern auch der allgemeine Wohlstand immer mehr untergraben und in weiterer Folge die Grundlage des Staates erschüttert wird; beschließt die am 18. Mai 1881, im Saale des Hotels „zum römischen Kaiser" über öffentlichen Aufruf zahlreich erschienene Versammlung der Steuerträger in Hermannstadt: es sei ein Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und den Schriftführern dieser Versammlung, dann den Herrn Johann Keßler, Georg Rumler, Moritz Felter, J. F. Zeibig, Michael Fabritius, Josef Möfert, Michael Szecsödy, Wilhelm Krafft, Johann Nußbächer, Samuel Borger, Gregor Mathey und Michael Henel, einzusetzen und mit der Aufgabe zu betrauen, unter Hinweis auf die in dieser Versammlung vorgebrachten oder außerhalb derselben noch zur Kenntniß gelangenden Beschwerden die geeigneten Schritte, allenfalls im Wege der Petition oder Deputation an Se. Exellenz den k. u. Finanzminister oder an Se. k. u. k. Apostolische Majestät, zu unternehmen, um gegen das ungerechtfertigte und den wirthschaftlichen Ruin der Steuerträger herbeiführende Vorgehen der Steuerbemessungsorgane erster und höherer Instanz Abhilfe zu erlangen."

Da die früher erwähnten Anträge mit dem eben verlesenen, eingehend begründeten Antrage des Herrn Zeibig im Wesentlichen übereinstimmen, so frage ich die Herren Antragsteller: ob Sie sich dem Antrage des Herrn Zeibig anschließen?

Baumann, Borthmes und Keßler: Ja!

Vorsitzender: Somit bringe ich den schriftlichen Antrag des Herrn Zeibig und Genossen zur Verhandlung und Abstimmung. Ich fordere diejenigen Herren, welche zu diesem Antrag sprechen wollen, auf, sich zu melden. (Rufe: Wir nehmen ihn Alle an!). Wenn Niemand diesem Antrage widerspricht, so erkläre ich hiemit, daß dieser Antrag einstimmig von dieser ansehnlichen Versammlung zum Beschlusse erhoben worden ist (Angenommen. Bravo!).

Da kein weiterer Gegenstand der Verhandlung vorliegt, schlage ich die Herren Major Herzberg und Gottlieb Stahler als Verifikatoren des heutigen Verhandlungsprotokolles vor (Angenommen).

Indem ich die Sitzung schließe, spreche ich dieser so zahlreichen und ansehnlichen Versammlung den Dank dafür aus, daß sie zu einem so würdigen, dem Ernste der Sache angemessenen Verlaufe der heutigen Verhandlung beigetragen hat. Auch glaube ich, im Namen des bestellten Ausschusses aussprechen zu dürfen, daß alle zur Abhilfe führenden Schritte geschehen werden und eventuell Se. Majestät um gnädigen Schutz werde angegangen werden. Se. Majestät ist der die Gerechtigkeit verkörpernde Faktor in diesem Staate, der auch in dunkeln Tagen zu uns leuchtende Hoffnungsstern, und ich kann nicht umhin, Sie zu einem Hoch auf unsern gnädigen Kaiser und König aufzufordern (Die Versammlung erhebt sich und bringt ein stürmisches Hoch auf Se. Majestät aus). Somit schließe ich die Versammlung.

(Bei dem Auseinandergehen werden die durch die eine Ausgangsthüre des Saales sich Entfernenden gezählt; es sind 497; durch die anderen Ausgänge haben sich mehr als 100 entfernt).



II.

Entgegnungen der Steuerbemessungs-Kommission.

Das „Siebenbürg.-Deutsche Tageblatt“ (Nro. 2263 vom 30. Mai) 1881 theilte folgende Zuschrift mit:

Löbliche Redaktion des „Siebenb.-Deutschen Tageblatts“.

In der Anlage beehren wir uns, die Erwiderung auf den in Nr. 2255 des „Siebenb.-Deutschen Tageblattes“ vom 19. Mai laufenden Jahres enthaltenen Artikel „Volksversammlung in Hermannstadt“ zur gefälligen Aufnahme in Ihr geschätztes Blatt hiemit zu übersenden.

Die Steuerbemessungs-Kommission für den Hermannstädter Komitat.

Hermannstadt, am 26. Mai 1881. Wellmann,
Vorstand.

Volksversammlung in Hermannstadt!

Unter diesem Titel ist in Nro. 2255 des „Siebenb.-Deutschen Tageblatts“ vom 19. Mai laufenden Jahres ein Artikel erschienen, welcher die Veranlassung, den Zweck und den Verlauf der am 18. Mai l. J. in Hermannstadt abgehaltenen Volksversammlung zum Gegenstand hat, und worin die alljährlich sich fühlbar machende Steigerung der Steuerlast, namentlich in Betreff der Erwerb- und Zinsensteuer, einzig und allein dem Vorgehen der Steuerbemessungs-Organe zugeschrieben wird.

Wir sind nicht in der Lage, noch halten wir es für unsere Aufgabe, die bei dieser Gelegenheit ins Feld geführten Zahlen zu prüfen oder sogar den Ursachen einer thatsächlichen Steigerung der Steuerlast nachzuforschen, müssen uns somit blos auf den uns gemachten Vorwurf beschränken, hoffen aber, im weiteren Verlaufe den thatsächlichen Beweis dafür zu erbringen, ob und in wie weit wir, das Vorhandensein eines Steuerdruckes anerkennend, den Forderungen der Billigkeit Rechnung getragen haben.

Nicht zu den Herren aus der Volksversammlung wollen wir übrigens hier sprechen, — das wäre eitle Mühe, — sondern zu Denjenigen, welche die Sache etwa interessirt, für die es somit von Werth ist, klar zu sehen. Hiebei erachten wir es vor Allem für nothwendig, die Art und Weise der Bemessung der Erwerbsteuer III. Klasse an der Hand der bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kürze zu skizziren und wollen uns hiebei blos auf diese Steuergattung beschränken, da uns nur bezüglich des Vorganges bei Bemessung dieser Steuergattung Vorwürfe gemacht werden. Gegenstand der Be-

steuerung ist das reine Einkommen von den, im Gesetze bezeichneten verschiedenen, einen Gewinn abwerfenden Geschäften oder Beschäftigungen, wobei zum bessern Verständniß hervorgehoben werden muß, daß man unter dem steuerpflichtigen reinen Einkommen nicht blos das Ersparniß, sondern auch dasjenige Einkommen versteht, welches der Steuerpflichtige auf die Befriedigung seiner häuslichen und sonstigen Bedürfnisse verwendet, somit das Brutto-Einkommen nach Abzug der Regie [1]). Die Behauptung findet ihre vollkommene Begründung in den hierüber bestehenden Vorschriften.

Aus dem Gesagten ist nun leicht zu entnehmen, daß unter den verschiedenen gesetzlichen Anhaltspunkten, welche zu der, wenn auch blos annäherungsweisen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens zu dienen haben, der Aufwand, d. i. die Lebensweise des Steuerpflichtigen eine maßgebende Rolle spielt und spielen muß.

Dieser Umstand kann hier um so weniger außer Acht gelassen werden, als derselbe zur richtigen Beurtheilung des Vorganges bei Ermittelung und Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens zu dienen hat.

Zur Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens ist nun in erster Reihe der Steuerpflichtige selbst gesetzlich verpflichtet, welcher zu diesem Zwecke ein schriftliches Bekenntniß und zwar an Eides Statt, abzugeben hat. Rücksichtlich dieses werden sodann diese Bekenntnisse vom königl. Steuerinspektor geprüft und stellt derselbe sofort nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften den Besteuerungs-Antrag, welcher durch 8 Tage zur An- und Beibringung etwaiger Einwendungen oder Beweismittel zu Jedermanns Einsicht aufliegt. Nach Ablauf dieses Termines erfolgt sodann die definitive Festsetzung der Steuer durch die Steuerbemessungs-Kommission in öffentlicher Sitzung und unter vorläufiger Anhörung und Einvernehmung der Parteien, mittelst Beschluß, welcher unter Angabe der Gründe öffentlich verkündiget wird. Gegen diesen Beschluß kann an die Reklamations-Kommission und von dieser an das Ministerium sowohl von Seite des Steuer-Aerares, als auch der Partei rekurrirt werden.

Diesemnach ist das Schicksal der Steuerpflichtigen in erster Linie in deren Hände selbst gelegt, und sind überdies denselben durch Freilassung der Berufung die Mittel geboten, sich gegen etwaige Uebergriffe zu schützen.

Andererseits aber setzt das Rekursrecht des Steuer-Aerars den etwaigen Bestrebungen oder Neigungen der Bemessungs-Kommission, unter den Besteuerungs-Antrag herunter zu gehen, gewisse Grenzen, welche sich namentlich in

---

[1]) Der § 15 des über die Erwerbsteuer handelnden Gesetzartikels XXIX von 1875 gestattet und die Billigkeit fordert eine andere Interpretation. Im betreffenden Gesetzesparagrafen heißt es: „Als jährlicher Reingewinn ist jener Theil des aus dem Gewerbe oder der Beschäftigung erzielten Gesammteinkommens anzusehen, welcher nach Abzug der zum Fortbetriebe des Gewerbes oder der Beschäftigung nothwendigen Auslagen verbleibt.“ Nun gehört das Brot, welches der Meister eines Gewerbes zu seinem Unterhalte kauft und verbraucht, ebenso zum Fortbetriebe des Gewerbes oder der Beschäftigung, wie der Geselle, mit dem er zusammen in der Werkstatt arbeitet, oder wie das Leder oder Brett, das er zur weitern Verarbeitung einkauft. Wenn von dieser Auffassung abweichende Finanzverordnungen bestehen, so enthalten diese eine den Sinn des Gesetzes einschränkende fiskalische Verfügung. Das Land wird übrigens, nach einem Grundgesetze, nach Gesetzen, nicht nach Patenten und Edikten regiert. Der Setzer.

solchen Fällen drückend fühlbar machen, in denen Billigkeits-Rücksichten für eine Herabminderung sprechen, gleichzeitig aber auch die Gefahr vorhanden ist, durch Provocirung der Berufung von Seite des Steuer-Aerars dem Betreffenden zu schaden, statt zu nützen, da die Reklamations-Kommission auch über den Besteuerungs-Antrag hinausgehen kann und in einzelnen Fällen thatsächlich auch gegangen ist.

Die Lage der Bemessungs-Kommission ist somit eine äußerst heikle, und wird es noch mehr, namentlich dadurch, daß das Gesetz gewisse Minimalsteuersätze feststellt, unter welche die Kommission nicht heruntergehen darf.

Kampf mit den Parteien, Kampf mit dem Vertreter des Aerars und schließlich Kampf mit sich selber, wobei der Boden des Gesetzes nie verlassen werden darf, das ist das Loos der Bemessungs-Kommission.

Für Alles dieses aber haben die Herren aus der Volksversammlung in Hermannstadt gar kein Verständniß; vielleicht hat es ja einer der Leser.

Sehen wir nun, wie sich die gesetzliebenden Herren aus der Volksversammlnng die voraufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zurechtlegen, namentlich aber, was dieselben unter einem eidesstättichen Bekenntniß verstehen, und welche Stellung sie gegenüber dem Gesetze und dessen Vollzugs-Organen im gegenwärtigen Falle der Steuer-Bemessungs-Kommission einnehmen.

Was die Abgabe von Bekenntnissen anbelangt, müssen wir konstatiren, daß ein großer Theil der Steuerpflichtigen gar keine Bekenntnisse gelegt hat, und daß selbst von den abgegebenen Bekenntnissen kein einziges den gesetzlichen Anforderungen nach Form und Inhalt entsprach. [2]) Mit der größten Unverfrorenheit wurden in den überwiegend meisten Fällen Behauptungen aufgestellt, welche den thatsächlichen Verhältnissen geradezu Hohn sprachen, und das Bestreben, sich der gesetzlichen Besteuerung mit allen Mitteln möglichst zu entziehen, offen zur Schau trugen.

So und nicht anders verstehen die Herren aus der Volksversammlung in Hermannstadt die gesetzliche Bestimmung betreffs der, an Eidesstatt abzugebenden Bekenntnisse.

Wenn nun aber bei Verhandlung der einzelnen Besteuerungs-Anträge, wie dies nicht anders sein kann, den Parteien die unterlassene Bekenntnißlegung oder die Mangelhaftigkeit der beigebrachten Bekenntnisse nebst den Folgen derselben mit aller Ruhe und Anstand vorgehalten wird, und hierauf von Seite des Betreffenden nicht nur, sondern auch der übrigen Anwesenden Worte wie „Diebstahl", „Raub", „Haut abzieh'n" fallen, und einer der Herren sich sogar so weit versteigt, von Selbsthilfe und Revolver zu phantasiren, nun dann glauben wir, die Stellung der Herren aus der Volksversammlung [3]) der Bemessungs-Kommission gegenüber, wie nicht minder auch die Lage der Letzteren hinreichend gekennzeichnet zu haben.

---

[2]) Die Unterlassung vieler Steuerträger, Bekenntnisse einzubringen, wird von denselben dadurch erklärt, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Bekenntnisse in den meisten Fällen nicht berücksichtigt werden.

Der Setzer.

[3]) Wer sind unter den „Herren aus der Volksversammlung" gemeint? Wenn darunter die sechshundert angesehensten Bürger Hermannstadts, welche es wohl an Intelligenz und Gesetzeskenntniß mit den Mitgliedern der Steuer-Bemessungs-Kommission

Hiebei verwahren wir uns zugleich gegen jeden Vorwurf im Verlaufe dieser Verhandlungen, die Grenzen des Anstandes jemals überschritten zu haben; obgleich hiezu reichliche Veranlassung geboten worden ist.

Alles von den Kommissions-Gliedern und namentlich vom Vorstande Gesprochene, war stets darauf gerichtet, die Betreffenden aufzuklären, zu belehren und zu beruhigen und die fast zur stehenden Formel gewordene Bemerkung des Vorstandes: „Ich sage Ihnen Alles dieses, theils damit Sie es einsehen, daß Ihnen kein Unrecht geschieht, theils aber darum, daß Sie in Zukunft wissen, was Sie zu thun haben", lassen keine andere Deutung zu.

Daß aber bei derartigen Verhandlungen und unter den geschilderten Verhältnissen nur mit Ernst und Entschiedenheit vorgegangen werden konnte, versteht sich wohl von selbst.

Nach diesen Vorauslassungen gehen wir nun über zur Beleuchtung der in der Volksversammlung vom 18. Mai gegen uns erhobenen Beschuldigungen.

Zu diesem Ende lassen wir die Herren Volksredner in derselben Reihenfolge die Revue passiren, als dieselben sich laut „Tageblatt" bemerkbar gemacht haben.

1. Grabovieský.

Dessen Behauptung bezüglich der erfolgten Besteuerung der „Habermann'schen Bierbrauerei" mit Zugrundelegung eines reinen Einkommens von 1 Kreuzer per Liter ist richtig.

Auf dieser Basis stand nämlich der Antrag des k. Steuerinspektors, welchem der unangefochtene gleiche Vorgang in den Vorjahren zur Grundlage diente, und da derselbe weder durch das höchst mangelhafte Bekenntniß noch aber durch die, vom Vertreter der Brauerei mündlich vorgebrachten allgemeinen Behauptungen umgestoßen werden konnte, so blieb bei der Unmöglichkeit, nähere Erhebungen zu pflegen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den bestehenden Vorschriften blos allgemein gehaltene Behauptungen nicht zu berücksichtigen sind, der Kommission nichts anders übrig, als den Besteuerungsantrag anzunehmen und von einem Einkommen per 9800 fl., nicht aber 11000 fl, die Steuer mit 980 fl. zu bemessen, und es der Partei zu überlassen, die zuerst beim königl. Steuerinspektor dann bei dieser Kommission unterlassene Beweisführung im Wege des Rekurses nachzuholen.

Die Behauptung aber, daß Alles nur Schein und der Präses maßgebend sei, müssen wir mit Entschiedenheit zurückweisen. Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt und keiner der Kommissions-Beisitzer hat sich je zum blinden, willenlosen Werkzeug des Präses herabgewürdigt. Daß der Präses die Kommission in Allem und Jedem zu vertreten, die Beschlüsse zu verkündigen und wenn diese selbst gegen seine Ansicht zu Stande ge-

---

noch aufnehmen können, subsumirt werden sollten und in einem Athem gesagt wird, daß Worte wie „Diebstahl", „Raub", „Hautabziehen", „Revolver" gefallen seien, so ist dieses einfach nicht wahr. Es hat keine würdigere Versammlung gegeben, als die am 18. Mai stattgefundene Volksversammlung in welcher jeder starke Ausdruck strenge vermieden worden ist. Die Kommission hätte in ihrer wohlerwogenen Darlegung besser daran gethan, etwaige Vorgänge vor der Kommission und die Vorgänge in der Volksversammlung sprachlich auseinander zu halten. Der Setzer.

kommen wären, nöthigenfalls auch zu vertheidigen hat, liegt in der Natur des Organismus, gestattet aber in keinem Falle die Schlußfolgerung: „Die Kommission thue, was der Präses wolle.“

2. Zeibig, Kaufmann.

Derselbe vermischt in seiner Darstellung die Agenden des königl. Steuer-Inspektors mit denen der Bemessungs-Kommission, spricht in einem Athem bald von der Bemessungs-Kommission, bald vom Steuer-Inspektor, bald vom Präses der Bemessungs-Kommission und vom Staatsvertreter. Zur Orientirung für Nichteingeweihte müssen wir vor Allem konstatiren, daß der Staatsvertreter, Entsendeter des königl. Steuerinspektors, als Antragsteller zwar zur Kommission gehört, aber bei der Beschlußfassung keine Stimme hat. Der Staatsvertreter ist vor der Bemessungskommission ebenso Partei, wie jeder Steuerträger. Was also vom Steuerinspektor rücksichtlich Staatsvertreter von Zeibig gesagt wurde, müssen wir hier übergehen, und uns darauf beschränken, was die Bemessungs-Kommission betrifft:

Der Antrag des Steuerinspektors bezüglich des in Rede stehenden Produktenhandels lautete auf Besteuernng eines Einkommens von 12255 fl. 70 kr. = 1225 fl. 57 kr. Steuer. Dieser Antrag stützte sich auf die, aus den Aufzeichnungen der Eisenbahn entnommene Menge der versendeten Produkte, dann deren Bewerthung und die Annahme eines Gewinnes gleich 6 Perzent des Gesammtwerthes.

Die Kommission erkannte sofort, daß diese theoretische Berechnung vor der Praxis nicht Stand halten konnte, und daß es bei einer so großen Quantität verschiedenartiger Produkte nicht angehe, den erzielten Gewinn oder Verlust per Kilogramm, Meter-Zentner oder Hektoliter mit Zuhilfenahme von Marktpreistabellen zu ermitteln. Dazu reichte die Zeit nicht aus und mußte also in diesem Falle der Knoten durchgehauen werden.

Bei dieser Sachlage griff die Kommission zu einem Mittel, welches sowohl im Vorjahr als auch heuer zur beiderseitigen Zufriedenheit, sowohl des Steuerträgers als auch des k. Steuerinspektors, bereits in Anwendung gebracht worden war, und welches darin bestand, die nach Kilogramm, Meter-Zentner oder Hektoliter festgestellten Mengen der eingekauften, theils an das k. k. Militär-Aerar abgelieferten, theils weiter versendeten Produkte d. i. Mehl, Kukuruz, Roggen und Hafer auf Waggonladungen zu reduziren und den durchschnittlichen Gewinn per Waggon annäherungsweise zu ermitteln.

Auf die an Zeibig gestellte Frage: wie hoch sich beiläufig der erzielte Gewinn per Waggon belaufe? erhielten wir die Antwort: das anzugeben, sei ihm unmöglich; nur soviel könne er sagen, daß am Mehl und Kukuruz Verlust gewesen sei. Nach vielem Hin und Her gab Zeibig endlich an, der Gewinn per Waggon schwanke zwischen 10 und 30 Gulden Brutto.

Im vorigen Jahre hatte nun die Kommission auf die verläßlichste Weise und zwar in vollkommenem Einverständnisse mit der steuerpflichtigen Partei das durchschnittlich reine Einkommen von derlei Unternehmungen im Jahre 1879 mit 36 fl. per Waggon festgestellt, ging aber in Berücksichtigung der im vorigen Jahre minder günstigen Handels-Konjunkturen heuer von 36 fl. auf 25 fl. herab, wofür derselben auch bereits die Anerkennung thatsächlich zu Theil geworden ist.

In Anbetracht nun, daß von Zeibig ein ziffermäßiger Anhaltspunkt nicht zu erhalten, dagegen dessen Behauptung an Mehl und Kukuruz eingebüßt zu haben durch die anwesenden gleichartigen Geschäftsleute bestätigt worden war, sowie in Anbetracht dessen, daß Zeibig im Laufe der Verhandlung offen eingestand, nicht blos das ämtlich erhobene Quantum an Produkten, sondern noch mehr gekauft und verkauft zu haben, einigte sich die Kommission in der Annahme eines durchschnittlichen Gewinnes von 10 fl. per Waggon, wobei man sich bei der Feststellung des Einkommens blos auf die ämtlich erhobene Menge der versendeten Produkte beschränkte.

Was den Handel mit Speck betrifft, so konnte hier eine waggonweise Ermittelung des Einkommens selbstverständlich nicht Platz greifen. Nach Anhörung der Partei und gehöriger Erwägung aller vorgebrachten Umstände fixirte die Kommission den Gewinn mit 1 Kreuzer per Kilogramm.

Es stellt sich demnach die Besteuerung Zeibigs durch die Kommission folgendermaßen dar:

1.	$305\frac{1}{2}$ Waggon à 10 fl.	3055 fl.
2.	15,000 Kilo Speck à 1 kr.	150 fl.
	Summe des Einkommens	3205 fl.

gleich 320 fl. 50 kr. Steuer, wodurch die, durch den k. Steuerinspektor beantragte Steuer per 1225 fl. 57 kr. um 905 fl. 7 kr. herabgemindert wurde.

Auf die Besteuerung der Pachtungen wollen wir hier nicht reflektiren, da die Besteuerung derselben mit Anwendung der Minimal-Steuersätze, unter welche die Kommission nicht hinunter gehen darf, stattgefunden hat.

Hält man nun das Voraufgeführte mit der Darstellung im „S.-D. Tageblatt" zusammen, so wird man leicht ersehen, welcher Werth der Behauptung beizulegen sei, der Gewinn sei per Waggon auf 60 fl, resp 50 fl. veranschlagt worden, die Kommission lasse aber mit sich handeln, habe 25 und dann 10 fl. angenommen. Geradezu unwahr aber erscheint die Behauptung bezüglich der Besteuerung von Speckhandel, welche also lautet: „Doch man klärte mich auf, ich hätte daran gegenwärtig 400 fl. Gewinn. Da half kein Remonstriren."

Um übrigens diesen Herrn Volksredner in die volle Beleuchtung zu stellen, müssen wir konstatiren, daß derselbe mit der Besteuerung von Produkten- (Früchten) Handel sich zufrieden erklärt und bloß gegen die Besteuerung des Speckhandels rekurrirt hat, so wie, daß derselbe seinem redlichen Drange gesetzlich besteuert zu werden, dadurch Ausdruck verlieh, daß er gar kein Bekenntniß abgegeben hat.

Was nun die Unsicherheit der Kommission in der Anwendung des Gesetzes betrifft, so muß zugegeben werden, daß in der Sitzung vom 11. Mai l. J. eine principielle Meinungsverschiedenheit aus Anlaß dessen zu Tage trat, als bei Pachtungen von blos einjähriger Dauer der Besteuerungsantrag einmal auf dem ermittelten Einkommen des Vorjahres, das anderemal auf dem erhofften Einkommen des laufenden Jahres basirte, somit einmal auf den vorjährigen, das anderemal auf den heurigen Pächter gerichtet war.

Ueber den Antrag des Präses, sich diesbezüglich in einem Grundsatze zu einigen, beschloß die Kommission mit Stimmenmehrheit, nach dem Wort-

laute des Gesetzes, blos das, aus der Vergangenheit konstatirbare, Einkommen der Besteuerung zu unterziehen, das heurige Einkommen aber als gesetzliches Objekt des nächsten Jahres heuer nicht zu besteuern.

Bei Durchführung dieses Grundsatzes stieß man nun von Seite der vorjährigen Pächter auf die Behauptung, das Einkommen des Vorjahres sei schon im abgelaufenen Jahre besteuert worden, und könne heuer nicht zum zweitenmale besteuert werden. Zum Beweise dieser Behauptung beriefen sich nun einige auf das Steuerbüchel.

Das Steuerbüchel konnte aber nur in dem Falle als Beweis angesehen werden, wenn dasselbe im Jahre 1879 keine Vorschreibung an Erwerbsteuer III. Klasse enthielt und außerdem nachgewiesen war, daß der Betreffende im Jahre 1880 blos ein Objekt zu versteuern hatte. In diesem Falle war es evident, daß das in Rede stehende Objekt im Jahre 1880 bereits besteuert worden war.

Enthielt nun aber das Steuerbüchel schon im Jahre 1879 eine Vorschreibung an dieser Steuergattung, und war es überdies konstatirt, daß der Betreffende mehrere Objekte zu versteuern gehabt hatte, so konnte das Steuerbüchel nicht zum Beweise für die Behauptung dienen, als sei das Einkommen des Jahres 1880 für irgend ein Objekt bereits im Jahre 1880 besteuert worden, weil aus der, im Steuerbüchel angesetzten Gesammtsumme für mehrere der Besteuerung unterzogene Objekte schlechterdings nicht entnommen werden kann; ob und mit welchem Betrage die, angeblich für das in Rede stehende Objekt bemessene Steuer, in der Gesammtschuldigkeit enthalten war. [4])

Nach diesen Grundsätzen war man am 11. Mai vorgegangen, als der königl. Steuerinspektor am 12. Mai in der Sitzung erschien und der Kommission einen Ministerial-Erlaß vorlegte, welcher mit Rücksicht darauf, daß bezüglich der Behandlung neuer Unternehmungen das Gesetz keine bestimmte Weisungen enthält, anordnet: neue, d. i. im Laufe der Jahres begonnene Unternehmungen, nach dem muthmaßlichen Einkommen, jedoch nur provisorisch, definitiv aber erst in dem darauf folgendem Jahre auf Grund des ermittelten Einkommens zu besteuern.

Hiedurch war der diesbezüglich aufgestellte Grundsatz über den Haufen geworfen worden, und mußte sich von nun an die bezogene Verordnung gegenwärtig gehalten werden.

Dieß auf den inkriminirten schwankenden Vorgang der Kommission im Allgemeinen und insbesondere auf die Veränderlichkeit der Gesinnungen des Präses, dessen, übrigens schon während der Verhandlung auch außer der Kommission getheilten Ansicht über die diesbezügliche Beweiskraft der Steuerbüchel.

Folgt der Fall Stengel:

Der Genannte hat hier am Marktplatze eine ansehnliche Galanterie- und Spielwaaren-Handlung, und zur Besteuerung pro 1881 in das Bekenntniß einfach 200 fl. eingestellt.

Der Besteuerungsantrag lautete auf 425 Gulden Einkommen, wogegen der Genannte den schlechten Geschäftsgang einwendete und um Belassung bei

---

[4]) Stehen den Steuerbemessungsorganen über die Steuerbemessung im Jahre 1880 keine — Akten zur Verfügung? Der Setzer.

seinem angegebenen Einkommen bat. Die Antwort des Präses war: „Das wird schwer gehen, denn wir haben Greislereien von 200 fl. besteuert und Ihr Geschäft läßt sich doch nicht mit einer Greislerei in eine Kategorie stellen."

Der Antrag auf Besteuerung des Einkommens per 425 Gulden wurde angenommen und die Steuer mit 42 fl. 50 kr. festgesetzt. Bei Verkündigung des Beschlusses äußerte St.: „Wenn ich so viel Steuer zahlen soll, muß ich das Geschäft sperren." Hierauf die Erwiderung des Präses: „Das steht bei Ihnen; wenn Sie zusperren, werden Sie auch nicht mehr besteuert werden." [5])

Die diesfällige Darstellung Zs ist somit einfach eine Entstellung.

Was übrigens die Höhe des besteuerten Einkommens und die Unerschwinglichkeit der Steuer in diesem Falle betrifft, so möge das verständige und mit den Verhältnissen vertraute Publikum Hermannstadts darüber urtheilen. Wir haben nur noch zu konstatiren, daß die in Rede stehende Steuer tief unter dem Minimalsatz steht.

Schließlich der Fall Ackerfeld.

Der Genannte hatte kein Bekenntniß abgegeben, war auch bei der Verhandlung, wie es sich herausstellte, wegen Krankheit nicht erschienen, hatte sich auch nicht vertreten lassen. Der Antrag des k. Steuerinspektors lautete auf Besteuerung eines Einkommens von 210 Gulden.

Die Kommission wäre geneigt gewesen, eine Herabminderung eintreten zu lassen, konnte aber dazu keinen Anhaltspunkt finden, da der Antrag auf dem gesetzlichen Durchschnitt der Jahre 1878, 1879 und 1880 basirte, in welchen der Genannte das Hutmacher-Gewerbe mit Umsicht und Fleiß betrieben und sogar nach Rumänien hinein mit seiner Waare Handel getrieben hatte. An dieser Grundlage konnte die gegenwärtige Krankheit des Genannten nichts ändern und war ja dieser Umstand gesetzlich erst bei Feststellung des 1881er Einkommens behufs der Besteuerung pro 1882 in Betracht zu ziehen. Bei dieser Sachlage nahm die Kommission den Antrag um so beruhigter an, als sich keine Steigerung gegen die Vorjahre, sondern sogar eine, wenn auch nur geringe, Herabminderung herausstellte.

Nach Verfluß einiger Tage erschien die Frau des Genannten vor der Kommission mit dem Bemerken: sie hätte wegen der Krankheit ihres Mannes nicht früher erscheinen können.

Die Verhandlungen waren eben sehr lebhaft im Zuge und ereignete sich dieß, wenn wir nicht irren, gerade an dem Tage, als der Präses die arggefährdete Ordnung mit der Aufforderung herstellen mußte! „Meine Herren! Ich ersuche, sich ruhig und anständig zu benehmen, widrigens ich genöthigt wäre, die Sitzung zu schließen und die Verhandlungen mit Ihnen abzubrechen!" Die Antwort des Präses auf die Entschuldigung der genannten Partei war: „Ihre Angelegenheit ist bereits verhandelt und können wir Ihnen nunmehr blos das Ergebniß mittheilen, wogegen der Rekurs freisteht. War übrigens Ihr Mann schon im vergangenen Jahre krank? Antwort: „Nein."

---

[5]) Die Aussagen zahlreicher anwesender Zeugen lauten, daß der Herr Kommissions-Präses etwas anders gesagt hat, nämlich: Wenn das Geschäft schlecht geht, so sperren Sie zu; Sie brauchen kein Geschäft auf dem Großen Ring! Der Setzer.

Entgegnung: „Nun so mußten Sie dem Gesetze nach heuer so wie so besteuert werden."

Von drückender Armuth und der Unfähigkeit, auch nur die Medikamente zu bezahlen, war somit keine Rede, und konnte füglich auch nicht sein, da Ackerfeld Eigenthümer eines stockhohen Hauses[6]) war. Hier wollen wir nur noch bemerken, daß die, in Rede stehende Steuer das gesetzliche Minimum nicht übersteigt, und blos 21 fl. beträgt. So und nicht anders verhält sich diese, bald bis zur Mordgeschichte aufgebauschte Angelegenheit.

3. Georg Rummler.

Derselbe ist Sodawasser-Erzeuger und Salamimacher und hat für jedes dieser Geschäfte je 100 Gulden einfach in sein Bekenntniß eingestellt. Der Besteuerungsantrag für das erstere Geschäft lautete auf ein Einkommen von 540 Gulden, welches von der Kommission, mit Rücksicht auf den Umstand, daß das vorige Jahr diesem Unternehmen minder günstig war, auf 493 fl. und die Steuer auf 49 fl. 30 kr. herabgemindert wurde. Hiegegen wurde der Rekurs angemeldet.

Der Besteuerungsantrag für das letztere Geschäft lautete auf ein Einkommen von 500 fl., wurde von der Kommission auf 450 fl. und die Steuer auf 45 fl. herabgemindert, wogegen wohl gesprochen, schließlich aber der Rekurs doch nicht angemeldet wurde.

Außerdem hat R. in Kompagnie mit Grau Martin Heu und Stroh an das k. k. Militär geliefert und hievon das Einkommen von 500 fl. einbekannt, welches anstandslos angenommen und die Steuer mit 50 fl. bemessen wurde. Derselbe wurde ferner noch für einen Handel mit Schweinen von dem Einkommen per 29 fl. mit 2 fl. 90 kr. und schließlich von einem Fruchtgeschäft (1000 Mtr. Zentner Roggen) mit 10 fl. besteuert. Diesemnach beträgt die, für obige Objekte festgestellte Gesammtsteuer 157 fl. 20 kr., nicht aber 263 fl.

Weitere Reflektionen halten wir für überflüssig.

4. Bachholzky.

Derselbe ist Schuhmacher, arbeitet laut Bekenntniß blos mit einem Gesellen und einem Lehrling und hat als Einkommen einfach 140 fl. angesetzt. Der Besteuerungsantrag lautete auf ein Einkommen von 250 fl. gleich 25 fl. Steuer. Da es nun aber feststeht, daß B. mindestens 4 bis 5 männliche und an 3 Nähmaschinen ebenso viele weibliche Arbeiter beschäftigt, so fand sich die Kommission nicht bewogen, eine Herabminderung eintreten zu lassen.

Bei Verkündigung des Beschlusses meldete B. den Rekurs an und war durch den Präses unmöglich davon zu überzeugen, daß ihm durchaus kein Unrecht geschehe, und da die Auslassungen B's. nach Verlautbarung des Beschlusses kein Ende erreichten, bemerkte der Präses, ohne sich übrigens „wie ein Fürst hoch aufzurichten", wörtlich: „Sie wollen nicht 250 fl. Einkommen haben, und man braucht nur die Zeitungen in die Hand zu nehmen, so findet man Sie jedesmal unter den Scheibenschützen. Das Scheibenschießen ist aber bekanntlich ein theueres Vergnügen, und wer schon

---

[6]) Notabene! für welches übrigens vollständig verschuldete Haus die Haussteuer, aber nicht eine Erwerbsteuer entrichtet wird. Der Setzer.

in der Lage ist, sich ein theueres Vergnügen zu gewähren, der muß denn doch ein jährliches Einkommen von 250 fl. haben!" Diese, in der besten Absicht, den Beschluß der Kommission gründlich zu rechtfertigen, die Partei aber aufzuklären und zu beschwichtigen gemachte Bemerkung rief einen Sturm der Entrüstung hervor, welchen der Präses endlich mit den Worten dämpfte: „Der Gegenstand ist verhandelt, sprechen wir nicht mehr darüber, ich sehe, die Herrn verstehen mich nicht."

Wenn aber B. wissen will, was der Präses dem Kommissionsmitgliede Steiner „ins Ohr lispelte", so wollen wir es hier sagen. Steiner stellte nämlich, um der beharrlichen und ungestümen Behauptung B's., ein Einkommen von 250 fl. nicht zu haben, wenigstens in etwas Rechnung zu tragen, die Frage, ob man hier nicht etwa den Minimalsatz anwenden könnte? Die ins Ohr gelispelte Antwort war: „Nein, denn sonst kommt er noch höher."

5. Wilhelm Nußbächer.

Der Antrag lautete auf Besteuerung folgender Objekte:

1. Fiaker-Geschäft Einkommen 360 fl.; 2. Stadtreinigung 505 fl.; 3. Riemerei 300 fl.; 4. Fruchthandel 166 fl. 80 kr. 5. Holzhandel 135 fl.; 6. Senkgrubenreinigung 804 fl.; 7. Senkgrubenreinigungspauschal-Einkommen 65 fl. zusammen 2335 fl. 80 kr. und beträgt die hievon entfallende Steuer 233 fl. 58 kr.

Post 1 erfolgte die Besteuerung nach dem Minimum mit 36 fl.; Post 2 wurde der Antrag angenommen, Steuer 50 fl. 50 kr.; ebenso Post 3, obgleich das Minimum höher ist, Steuer 30 fl.; Post 4 wurde die Steuer von 16 fl. 68 kr. herabgesetzt auf 4 fl.; Post 5 wurde die Steuer herabgesetzt von 13 fl. 50 kr. auf 6 fl.; Post 6 wurde der Antrag angenommen, weil N. sich blos auf die Ausweisung der Ausgaben, nicht aber auch der Einnahmen des Näheren einließ, und außerdem diese Unternehmung auch in den Vorjahren nie geringer besteuert worden war. Steuer hiefür 80 fl. 40 kr.; Post 7 wurde, als in Post 6 inbegriffen, gestrichen. Die Gesammtsteuersumme beträgt demnach 206 fl. 90 kr., wornach der Antrag des Steuerinspektors per 233 fl. 58 kr., um 26 fl. 80 kr. herabgemindert erscheint.

Daß die ziffernmäßigen Angaben des Genannten nicht richtig, und auf Irreführung des Publikums durch absichtliche [7]) Verwechslung des Einkommens mit der Steuer und Verschweigung der Steuerbefreiuung eines Objektes, gerichtet sind, geht aus dem Voraufgeführten klar hervor, und haben wir noch zu bemerken, daß derselbe theils keine, theils mangelhafte Bekenntnisse gelegt hatte. Gegen den Kommissionsbeschluß hat N. blos bezüglich der Besteuerung Post 6 den Rekurs angemeldet. Die Behauptung aber, daß der Genannte nach denselben Pferden 3, 4mal besteuert worden sei, steht nicht, da die Anzahl der Pferde nur bei Besteuerung des Fiakergeschäftes, daher blos ein einzigesmal die Basis zur Fixirung des Einkommens gebildet haben.

6. Moritz Felter.

Dessen Bemerkungen sind eigentlich mehr auf die Anträge des kön. Steuerinspektors als auf den Vorgang der Kommission gerichtet und enthielten wenigstens keine absichtlichen Entstellungen.

[7]) Die „Absicht" dürfte sich schwer beweisen lassen. Der Setzer.

Die Frage, betreffend die antizipative Besteuerung heuriger Unternehmungen, ist unter Post 2 (Zeibig) bereits beantwortet worden, und wir wollen nur noch erwähnen, daß F. nach dem Handel mit Fett, Speck, Früchten und dem Speditionsgeschäft im Ganzen von einem Einkommen per 1260 Gulden mit 126 Gulden (der Antrag des Steuerinspektors lautete auf eine Steuer von 309 fl. 49 kr.) besteuert worden ist und nicht rekurirt hat.

7. J. F. Zeibig.

Spricht im Namen des Friedrich Krauß und behauptet, K. sei für ein und dasselbe Objekt zweimal, also doppelt besteuert worden. Hierauf haben wir zu bemerken, daß K. Weißbäck ist und zugleich Brod für das Irrenhaus und Franz-Josef-Spital geliefert hat, somit nicht für zwei, sondern blos für ein Geschäft und zwar nach Maßgabe der Ausdehnung desselben besteuert worden ist.

Der Antrag lautete auf ein Einkommen im Ganzen von 1420 Gulden 50 kr., welches von der Commission im Beisein Ks. auf 912 fl. 54 kr. herabgemindert und die Steuer mit 91 fl. 25 kr. festgesetzt wurde. K., nach der Beschlußkundmachung befragt, antwortete, nicht recurriren zu wollen.

Erwähnt muß werden, daß K. ein Bekenntniß nicht abgelegt hat.

Die Bemerkung, daß die Commission darüber nicht im Klaren gewesen, was Gesetz sei, müssen wir hier übergehen, da der Sachverhalt sub Post 2 (Zeibig) gehörig auseinandergesetzt worden ist.

8. Sporer, Gastwirth.

Derselbe hatte kein Bekenntniß abgelegt und war zur Verhandlung auch nicht erschienen, weßwegen der Besteuerungsantrag angenommen und von dem Einkommen per 311 fl. 70 kr. die Steuer mit 31 fl. 17 kr. sofort bemessen wurde. Auch in diesem Falle müssen wir constatiren, daß die bemessene Steuer unter dem Minimum steht.

Die Behauptung, nach Schluß der Sitzung erschienen zu sein, wollen wir nicht bestreiten, und ebensowenig den demselben ertheilten Bescheid. Nur waltet hier der kleine Unterschied ob, daß dieser, mit aller Ironie ertheilte Bescheid nicht von einem Mitgliede der Commission, sondern von einem der städtischen Vertrauensmänner ausging.

9. Baumann, Kaufmann.

Derselbe hat am 31. Dezember 1880 ein Bekenntniß abgelegt, worin es wörtlich heißt: „Wie in den Vorjahren, so habe ich auch dieses Jahr nach meinem Modewaaren-Geschäft kein Einkommen, sondern leider nur Verlust zu verzeichnen.“ Die weitere Berufung auf schlechte Zeitverhältnisse 2c. übergehen wir.

B. erschien persönlich vor der Commission, brachte aber außer den im Bekenntniß bereits enthaltenen, allgemeinen Behauptungen nichts vor, woraus auch nur mit einiger Sicherheit auf Gewinn oder Verlust hätte geschlossen werden können.

Bei dieser Sachlage und obgleich der Besteuerungsantrag nicht einmal das gesetzliche Minimum erreichte, nahm die Commission den Besteuerungsantrag doch an, und setzte sofort nach dem Einkommen per 558 fl. die Steuer mit 55 fl. 80 kr. fest.

Bei Verkündigung des Beschlusses gerieth nun B. in eine solche Extase, daß derselbe wohl nicht zum Revolver griff, aber wenigstens davon sprach. In diesem Falle trifft nun allerdings die Commission der Vorwurf eines gesetzwidrigen Vorganges, nämlich der einer Unterlassungssünde, begangen zu Gunsten des Herrn B.

10. Bortmes, Tischler.

Ein Bekenntniß hat derselbe nicht eingereicht, und wir wollen hier blos constatiren, daß dessen Steuer nach dem Einkommen von 160 fl. — 16 fl. beträgt und unter dem Minimum steht.

11. Samuel Konnerth und

12. Kenzel.

Deren Auslassungen berühren die Commission nicht.

13. Johann Keßler, Fleischhauer.

Derselbe spricht vor Allem über die zu hohe Besteuerung der Fleischhauer im Allgemeinen. Hierauf müssen wir bemerken, daß die Besteuerung dieses Erwerb-Zweiges bezüglich des im Gesetze ausdrücklich erwähnten Schlacht- und Stechviehes durchgehends unter Anwendung der gesetzlichen Minimalsätze erfolgt ist.

Was nun aber insbesondere die Besteuerung der Lämmer anbelangt, von welchen das Gesetz bei Aufzählung der Minimalsätze keine Erwähnung macht, so müssen wir bemerken, daß sowohl heuer, als im vorigen Jahre der Reingewinn von 1 Paar Lämmer nicht mit 1 fl., sondern mit 50 kr. fixirt wurde, wonach die Steuer für ein Lamm $2^1/_2$ kr. beträgt.

Was ferner die Behauptung bezüglich der hohen Besteuerung der Pachtungen anbelangt, so muß erwähnt werden, daß auch diese durchgehends unter Anwendung der gesetzlichen Minimalsätze erfolgt ist, wobei wir noch bezüglich der Frage, ob das Einkommen des vorigen oder des heurigen Jahres zu besteuern war, dann, ob der Beweis für die bereits erfolgte Besteuerung des vorigen Einkommens in allen Fällen durch das Steuerbüchel erbracht werden konnte? — auf Post 2 (Zeibig) verweisen, wo dieser Gegenstand bereits besprochen worden ist.

Die Bemerkung bezüglich des Viehhandels betrifft uns nicht, wird somit hier außer Acht gelassen.

So viel über die, gegen uns vorgebrachten, speziellen Beschuldigungen.

Um übrigens jedem Unbefangenen die Möglichkeit zu bieten, sich ein klares Bild über die Vorgänge bei Bemessung der Erwerbsteuer III. Klasse pro 1881 in der Stadt Hermannstadt zu schaffen, und, hierauf gestützt, sich ein richtiges Urtheil nicht nur in Betreff der aufgeführten Fälle, sondern auch im Ganzen über die Kommission zu bilden, konstatiren wir Folgendes:

Die Anzahl der Fälle:

1. welche verhandelt wurden, beträgt 947;

2. in denen der Besteuerungs-Antrag angenommen wurde, beträgt 794, worunter 326 Fälle, in welchen eine Steuererhöhung gegen das Vorjahr nicht stattgefunden hat;

3. in denen die Steuer erhöht wurde, beträgt 23;

4. in denen die Steuer herabgemindert oder ganz gelöscht wurde, beträgt 130;

5. in welchen gegen den Kommissionsbeschluß Rekurs angemeldet wurde, beträgt 61;

6. in denen die Parteien zur Verhandlung erschienen waren, beträgt 314;

Alle möglichen Schlußfolgerungen, welche nun aus den angeführten Daten zu unsern Gunsten oder Ungunsten gezogen werden können, hier zu besprechen, würde zu weit führen. Möglicher Weise haben wir hiemit unsern Gegnern verschiedene, wenn auch blos scheinbare Angriffspunkte geboten, welche immerhin geschickt ausgenützt werden können. In dem Umstande aber, daß wir offen damit hervortreten, manifestirt sich eben unser gutes Gewissen. Dazu kommt, daß wir hier nicht blos zum Publikum im Allgemeinen, sondern auch zu Fachleuten sprechen, denen wir die obangeführten Daten zur bessern Orientirung schuldig zu sein glauben. Das Urtheil über uns in dieser Beziehung möge nun so oder so ausfallen, wir finden volle Beruhigung in dem Bewußtsein, daß unser eifrigstes Streben in jedem Falle darauf gerichtet war, das „summum jus, summa injuria“ keinen Augenblick aus den Augen zu verlieren.

Schließlich erklären wir hiemit die Diskussion unsererseits für geschlossen und werden auf weitere Angriffe nicht reflektiren.

Die Steuerbemessungskommission für das Hermannstädter Komitat für das Jahr 1881.

Die Redaction des „S.-D. T.“ begleitete obenstehende Entgegnung der Kommission mit folgenden Bemerkungen:

Daß die Steuerbemessungs-Kommission ihr Vorgehen so eifrig, wie möglich, zu rechtfertigen sucht, ist begreiflich. Dagegen läßt sich ebenso, wie wenig gegen ihr ritterliches Eintreten für ihren Präses, Nichts einwenden. Nur eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken. Es würde der Kommission keinen Abbruch an ihrer Selbstschätzung zugefügt haben, wenn sie mit geringerer souverainer Geringschätzung von den „Herren aus der Volksversammlung“ — die, wir wiederholen es, die angesehensten Bürger Hermannstadts umfaßte — gesprochen hätte. Es heißt zwar: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.“ Aber dieser Gemeinspruch gibt den Herren aus der Kommission noch kein Recht, die Gesetzeskenntniß und Gesetzesachtung für sich allein und etwa noch für andere „Fachleute“ in Anspruch zu nehmen, dagegen den sechshundert Besuchern der Volksversammlung jegliches Verständniß für den vielfachen Kampf der Commission mit den Parteien, dem Vertreter des Aerars und mit sich selber, „wobei der Boden des Gesetzes nie verlassen werden darf“, abzusprechen. Dieses für sich in Anspruch genommene Privilegium der Gesetzes-Kenntniß und -Achtung wird übrigens durch die Kommission selbst in ein zweifelhaftes Licht gerückt, indem sie selbst erklärt, der Besteuerung der Pachtungen am 11. Mai „nach dem Wortlaute des Gesetzes“ blos das aus der Vergangenheit konstatirbare Einkommen zu Grunde gelegt zu haben, einen Tag später aber, am 12. Mai, auf Grund eines vom Steuerinspektor vorgewiesenen

Finanzministerialerlasses diesen Grundsatz über den Haufen geworfen und neue Unternehmungen nach dem gemuthmaßten Einkommen des laufenden Jahres besteuert zu haben. Wenn nun die Kommission am 11. Mai „nach dem Wortlaute des Gesetzes" vorgegangen ist, so ist sie offenbar am 12. Mai, als sie auf Grund eines Finanzministerialerlasses ihren Grundsatz über den Haufen warf, nicht „nach dem Wortlaut des Gesetzes" vorgegangen. Ueber ihr Verhalten bei einem Konflikt zwischen Gesetz und Verordnung können nun die gesetzeskundigen Mitglieder der Kommission keinem Zweifel unterliegen, haben sie doch selbst, nach § 21 des G.-A. XV. 1876, den Eid abgelegt: „Ich N. N. gelobe bei meiner Ehre, daß ich in Erfüllung der mit dieser meinen Stellung verbundenen Agenden im Sinne des Gesetzes gewissenhaft und unparteiisch vorgehen werde". Und doch haben sie am 11. Mai dem Gesetz und am 12. Mai dem Finanzministerialerlaß gefolgt!

Wenn die Bemessungs-Kommission weiter behauptet, daß sie in vielen Fällen nur deshalb den Steuerantrag des Steuerärars annehme, damit das Steuerinspektorat nicht rekurrire und die Reklamationskommission, die „auch über den Besteuerungsantrag hinausgehen kann und in einzelnen Fällen thatsächlich auch gegangen ist", nicht Gelegenheit erhalte, die Steuern noch mehr zu erhöhen, so mag dies wohl menschenfreundlich sein und von geringem Vertrauen in die Reklamationskommission zeugen, aber es ist kaum „gewissenhaft und unparteiisch."



III.

Gegenerklärung mehrerer Steuerträger.

Als Erwiderung auf die in Nr. 2263 vom 30. Mai 1881 erschienene Erklärung der Steuerbemessungskommission für den Hermannstädter Komitat wurden im „S.-D. T." (Nr. 2264—2266) nachstehende Zuschriften veröffentlicht:

A. Von Herrn **Georg Rumler:**

Hochgeehrter Herr Redakteur!

Anläßlich der in ihrem geschätzten Blatte Nr. 2263 vom 30. Mai 1881 von der löblichen Steuerbemessungskommission pro 1881 auf meine gelegenheitlich der Volksversammlung gehaltenen Rede veröffentlichten Erwiderung, bin ich so frei, um die Aufnahme nachstehender Erklärung in Ihr geschätztes Blatt zu bitten.

Die löbliche Steuerbemessungskommission gibt in ihrer Einwendung vollkommen zu, daß das Vorjahr 1880 für das Sodawasser-Geschäft ein minder günstiges war, und dennoch wurde ich nicht bei meiner im Vorjahr gezahlten Steuer per 44 fl. belassen; sondern auf 49 fl. 30 kr. erhöht. Hier war also keine Basis, sondern nur eine Willkür in der Bemessung vorhanden.

In der weiters in der Volksversammlung von mir erwähnten sechsjährigen Erwerbsteuerziffer von 263 fl. habe ich den $3\frac{1}{2}$ % Einkommensteuer-Zuschlag mitinbegriffen, welcher Zuschlag, nach einer eigenthümlichen dem Steuerträger ganz unverständlichen Rechnungsmethode, meistens eine beiläufig 30 perzentige Höhe der übrigen Steuersätze erreicht! Ich halte daher auch die vom löblichen Steuerinspektorat mir pro 1881 beantragte Erwerbsteuer sammt Zuschlag mit 263 fl. aufrecht und zwar wurde ich für das Wirthsgeschäft mit 17 fl., das Salamigeschäft mit 50 fl., Fruchthandel 36 fl., Sodawasserfabrikation 49 fl. 30 kr., Schweinehandel 2 fl. 90 kr., Heu und Strohlieferung 50 fl. besteuert, hiezu den $3\frac{1}{2}$ % Zuschlag gerechnet mit 58 fl. Somit wäre bis zum 18. Mai 1881 eine Steuerzahlung beantragt mit 263 fl.

Nachdem aber der Steuerantrag am **19. Mai** 1881, somit nach meiner in der Versammlung gehaltenen Rede (Dank der gerechten Einsicht der löblichen Steuerbemessungskommission) in 2 Geschäftszweigen und zwar im Fruchthandel von 36 auf 10 und Salamigeschäft von 50 auf 45 fl. herabgemindert worden, so zahle ich somit pro 1881 an Erwerbsteuer *ohne Zuschlag* 174 fl. 20 kr., nicht aber 157 fl. 20 kr., wie die löbliche Steuerbemessungskommission entstellend angibt und dadurch neuerdings den

Beweis liefert, daß dieselbe es mit ihren Aussagen nicht immer so genau nimmt. Ebenso ist es bemerkenswerth, daß die löbliche Steuerbemessungskommission in ihrer Erklärung vom 26. Mai 1881 ihr Vorgehen **vor** der Volksversammlung vom 18. Mai 1881 und **nach** derselben vermengt und dadurch im Eifer ihrer Rechtfertigung ein falsches Bild gibt.

Hochachtungsvoll

Georg Rumler, Sodawasserfabrikant.

B. Von Herrn **J. F. Zeibig:**

Löbliche Redaktion des „Siebenb.-Deutschen Tageblatts"!

In Ihrem geschätzten Blatte vom 30. d. M. Nro. 2263 ist eine Entgegnung der noch tagenden Steuerbemessungs-Kommission gegen die gegen diese Kommission in der Versammlung der Hermannstädter Steuerträger am 18. d. M. vorgebrachten Beschwerden erschienen, welche in einer den wahren Sachverhalt so entstellenden und die Ehre eines jeden bei dieser Versammlung Anwesenden tief verletzenden Art und Weise verfaßt ist, daß ich unmöglich mit Stillschweigen die darin speciell gegen meine Person gerichteten Beschuldigungen übergehen darf. Vielmehr bitte ich den nachfolgenden Zeilen, welche wahrheitsgetreue, durch Zeugen bekräftigte Aussagen, dann die wahrheitsgetreue Darstellung des Vorganges der Steuerbemessungs-Kommission enthalten, in Ihrem geschätzten Blatte Raum zu gönnen.

Die Entgegnung, die speciell meiner am 18. d. M. in der Versammlung der Steuerträger gehaltenen Rede von der löbl. Steuerbemessungs-Kommission zu Theil wurde, enthält im Eingang allgemeine, dem Sachverhalte weder nützliche noch schädliche Redensarten, weshalb ich dieselben übergehe, um sofort die weiteren Angaben dort, wo es nöthig, richtig zu stellen und wahrheitsgetreu zu beleuchten.

Schon die erste Behauptung der Steuerbemessungs-Kommission, daß nämlich der Antrag des Steuer-Inspektors bezüglich des in Rede stehenden Produktenhandels auf Besteuerung eines Einkommens von 12255 fl. 70 kr. mit 1225 fl. 57 kr. Steuer lautete, ist unrichtig, vielmehr wurde dieses mein Geschäft, welches seit dem Jahre 1875 als „Produkten-, Kommissions- und Inkasso-Geschäft" handelsgerichtlich protokollirt ist, in mehrere Unterabtheilungen getrennt und wurde mir laut der in meinen Händen befindlichen Vorladungen und Dokumente die Steuer wie folgt beantragt:

a) Laut Vorladung Nro. 591 i) für Fruchtlieferung von fl. 9842 mit fl. 984 20 kr.;
b) laut Vorladung 591 h) für Fruchtlieferung von fl. 999 60 kr. mit fl. 99 96 kr.;
c) laut Vorladung Nro. 698 für Produktenhandel von fl. 1014 mit fl. 101 40 kr.;
d) laut Vorladung Nro. 709 b) für Speckhandel von 400 fl. mit fl. 40.

Der Antrag zur Besteuerung des Produktenhandels war somit nicht mit fl. 1225 fl. 57 kr. entworfen, sondern wurde mir dieses Geschäft gegen das bestehende Gesetz in vier Theile zerlegt und ich von einem Geschäft vierfach

zur Besteuernng beantragt. Doch nicht genug damit; nachdem diese Zerstücke-lung vorgenommen, theilte man mein Geschäft noch in weitere Abtheilungen und beantragte mich, wie folgt, zur Besteuerung:

ad a) für 26500 Metercentner Hafer = 265 Waggons à fl. 619 = 164,035 fl. = 6 Percent Reingewinn = 9842 fl.; 10-percentige Steuer 984 fl. 20 kr. Somit wurde ein Reingewinn per Waggon mit mehr als 37 fl. angenommen.

ad b) für 2000 Metercentner = 20 Waggon Roggen à fl. 833 = 16660 fl. mit 6 Percent Reingewinn = 999 fl. 60 kr.; 10 Percent Steuer 99 fl. 96 kr. Somit wurde ein Reingewinn mit fl. 50 per Waggon angenommen.

ad c) für 430 Mtrc. Mehl à 50 kr., fl. 215; für 14 Mctr. Mais à 30 kr., fl. 4 12 kr.; für 995 Mctr. Roggen à 50 kr., fl. 479 50 kr.; für 599 Mctr. Frucht à 50 fl., 279 fl. 50 kr. Summe 1014 fl. 12 kr., 10 Percent Steuer = fl. 101 41 kr.

ad d) für 150 Mctr. Speck angeblich gekauft mit fl. 7500, verkauft mit fl. 7900 fl., Reingewinn 400 fl., 10 Percent Steuer = 40 fl.

Weiterer Beleuchtung bedarf dieser Punkt wohl kaum.

Auf das Geständniß der Kommission, das da lautet, „dazu reichte die Zeit nicht aus und mußte also in diesem Falle der Knoten durchgehauen werden," muß ich jedoch näher eingehen. Die Kommission gesteht hier selbst und zwar ausdrücklich zu, daß sie keine Zeit hatte, wohl richtiger sich keine nahm, meine Steuer auf Grund gesetzlicher Daten festzustellen, vielmehr, daß sie einfach, ohne daß nur ein einziges Mitglied irgend welches Verständniß für mein Geschäft hätte, die Steuer mit Außerachtlassung aller Behelfe festsetzte. Und doch habe ich, da es mir schon im Vorjahre ähnlich wie heuer erging, sowohl vor der Steuerbemessungs-Kommission wie vor dem Herrn Steuer-Inspektor und zwar im Vorjahre sowie auch heuer die Bitte vorgebracht, dieselben mögen, da sie der Kenntnisse über das Produktengeschäft entbehren, entweder durch Einvernahme Sachverständiger, oder aber durch Einholung des Gutachtens der Handelskammer sich eine Basis für die Besteuerung dieses Geschäftes bilden, doch dazu reicht natürlich die Zeit auch nicht aus und werden einfach und zwar sehr oft derart hohe in keinem Verhältnisse zum Geschäfte stehende Steuervorschreibungen vorgenommen, daß die Kommission selbst, wie ich weiter darthun werde, später sie horrend und unglaublich findet.

Ist dies ein gesetzlicher Vorgang? Ich glaube kaum. Ein jeder Geschäftsmann, dem die Steuer auf solche Art und Weise und in einer solchen Höhe, wie es der Fall bei mir war, bemessen wird, muß binnen wenigen Jahren zu Grunde gehen wenn er es nicht etwa vorzieht, mit den von den Steuerbemessungs Organen ihm belassenen Trümmern seines Vermögens auszuwandern. Diese Erscheinung tritt ohnehin und zwar nicht vereinzelt zu Tage, und wird, falls diesem Verfahren nicht Einhalt gethan wird, bald der Ruin vieler Steuerträger die Folge sein, der ja doch der Regierung nicht gleichgiltig sein kann.

Uebrigens werde in den Vorgang, der bei meiner, sowie bei der Besteuerung der meisten andern Steuerträger beobachtet wurde, in den folgenden Punkten noch näher erörtern.

Wenn die Kommission behauptet, sie hätte im Vorjahre, indem sie das Reineinkommen per Waggon auf 25 fl. herabgesetzt, zu einem Mittel gegriffen, das zur beiderseitigen Zufriedenheit, nämlich zur Zufriedenheit des Steuerinspektors wie auch zu der des Steuerträgers (darunter kann nur ich verstanden werden) in Anwendung gebracht worden ist, so muß ich, soweit meine Person dabei ins Spiel kommt, diese Behauptung als unrichtig zurückweisen, denn im Vorjahre wurde ich gerade so wie heuer nicht auf einer haltbaren Basis besteuert, und ich war weder im vorigen Jahre noch weniger aber bin ich heuer mit der ungerechten drückenden Besteuerung zufrieden.

Ganz entstellt ist die Behauptung, daß ich auf die von der Kommission an mich gerichtete Frage über die Höhe des per Waggon erzielten Einkommens den Gewinn mit 10 bis 30 fl Brutto angegeben hätte; denn ich antwortete auf die an mich gestellte Frage: „wie hoch sich beiläufig der erzielte Gewinn per Waggon belaufe?" Folgendes: Wie hoch sich der Gewinn per Waggon belaufe, kann ich nicht angeben, da mein Geschäft nicht ein en gros Geschäft sei, sondern daß ich auch im detail ein- und verkaufe, der Erlös in eine Kasse fließe, ich überdieß nicht immer verdiene, sondern, und zwar nicht selten auch verliere; was ich auch durch Rechnungen und andere Behelfe, soweit es sich thun ließ, nachgewiesen habe. Speziell, sagte ich, kann ich es heuer um so weniger angeben, als man mich nicht nach dem Einkommen des Vorjahres, wie man selber, wenn auch unrichtig, konstatirt, sondern außer nach diesem noch nach einem weiteren noch im Zuge befindlichen unvollendeten Geschäft, d. i., nach dem an das k. k. Militär-Aerar verkauften Hafer besteuert, dessen Uebergabe, wie ich durch Bestätigung der k. k. Militär-Verpflegungs-Verwaltung vom 10. Mai 1881 nachwies, heuer stattfindet und erst im Herbst beendet sein wird. Daher weiß ich nicht, ob ich überhaupt gewinnen oder verlieren werde.

Da ich jedoch wohl weiß, daß ich eine Steuer zahlen muß und dieselbe auch zahlen will, ferner heuer zu verdienen hoffe, so erklärte ich mich bereit die Steuer von einem Reineinkommen von fl. 5 per Waggon zu zu zahlen. Weiter sagte ich: Dieser *Reingewinn* ist wirklich nicht zu gering angegeben, denn wohl gibt es Fälle, wo man 10, 20, 30 fl. ja sogar jedoch in den *seltensten* Fällen auch noch mehr *brutto* verdienen kann; wenn man jedoch diesem Verdienste die mit dem Produktengeschäft verbundene große Regie, sowie die Verluste entgegenhält, so ist das ein Bekenntniß, das in den Augen eines jeden billig denkenden Menschen volle Anerkennung findet. Ueberdies wies ich durch Original-Rechnungen der ersten Häuser und der ersten Handelsplätze, wie Pest, Großwardein, Debrezin nach, daß Häuser die *ohne Risiko*, was bei mir nicht der Fall ist, und zwar kommissionsweise verkaufen, 10 fl. ja sogar bloß 7 fl 50 kr. brutto per Waggon als Verdienst erhalten, ich somit unmöglich so viel als die Steuerbemessungskommission annimmt verdienen kann.

Die weiter von der Kommission aufgestellte Behauptung, daß von mir ein ziffermäßiger Anhaltspunkt nicht zu erhalten war, dagegen daß meine Behauptung an Mehl und Mais eingebüßt zu haben, durch die gleichartigen

anwesenden Geschäftsleute bestätigt worden, ist ebenfalls nicht stichhältig, denn ich lieferte, soweit ich konnte, ziffermässige Daten und Anhaltspunkte; über noch im Zuge befindliche Geschäfte konnte ich ja beim besten Willen keine Daten liefern, eben sowenig wie ich auch eine an mich von einem der Herren Kommissionsmitglieder gestellte Frage, wie viel ich per Zentner Mais, Roggen, Weizen, Mehl 2c., Reingewinn habe? beantworten konnte, weil ich dieß selbst nicht weiß, gleich einem anderen Kaufmanne, der mit verschiedenen Artikeln im Detail handelt; und überhaupt wäre mein Geschäft als solches im Ganzen und nicht nach den einzelnen Artikeln, die ich in demselben führe, zu besteuern gewesen. Uebrigens unterließ man, mich über Gewinn und Verlust in meinem Geschäfte im Vorjahre zu befragen, weil man wohl wußte, daß ich im Vorjahre nicht unbedeutende Verluste beim Mais erlitt, welches ich bereits im Vorjahre vor der Steuerbemessungskommission buchmäßig nachgewiesen, so daß ich im Sinne der bestehenden Gesetze heuer gar nicht zu besteuern gewesen wäre. — Daß ich aussagte, ich hätte mehr gekauft, beziehungsweise verkauft, als das ämtlich ermittelte Quantum ergab, ist wahr, jedoch sagte ich dies mit dem Bemerken, daß die Bahnausweise unrichtig seien, indem einzelne Sendungen irrig mich belasten, andere dagegen, die ich versandte, nicht aufgenommen erscheinen, weiter machte ich besonders geltend, daß unter diesen Zahlen der noch nicht abgelieferte Hafer an das Aerar enthalten sei.

Was die weitere Behauptung der Kommission betrifft, daß die anwesenden Geschäftsleute für mich günstige Aussagen machten, so ist dieselbe deshalb unrichtig, weil sie der Herr Präses Wellmann wiederholt und zwar dreimal mit dem Bemerken, die Zeit sei vorgerückt und mit mir werde die Verhandlung länger dauern, somit dürften sie nicht warten, da sie nicht mehr an diesem Tage an die Reihe zur Verhandlung kämen, zu entfernen suchte; und ihm dies auch bei der dritten Aufforderung gelang. Bei meiner diesbezüglichen Verhandlung war somit außer der Kommission Niemand anwesend und konnte somit auch ein gleichartiger Geschäftsmann weder pro noch kontra Aussagen machen.

Die Wahrheit des Gesagten bestätigen die Gefertigten:

Georg Rumler Joh. Nußbächer

M. Felter Michael Ziegler Samuel Sander.

Ich glaube diese Behauptungen der Kommission hinlänglich beleuchtet zu haben, und frage dieselbe 1. Auf Grund welcher Annahme fixirte man mir einen Reingewinn von 10 fl. per Waggon? 2. Hat dieselbe Sachverständige bei Feststellung der Grundlage dieser Steuer angehört oder sonstwo an maßgebender Stelle Gutachten eingeholt? 3. Wer in der Kommission hat eine Kenntniß vom Produktengeschäft?

Was den Handel mit Speck betrifft, muß ich auf die Gefahr hin, die Geduld der geehrten Leser auf eine harte Probe zu stellen, näher auf diesen Punkt eingehen, und zwar dies um so mehr, als man daraus ersehen wird, welchen Grad von Glaubwürdigkeit man den Behauptungen der Kommission beilegen kann und wie sehr dieselbe die Beweise und Dokumente der Steuerträger berücksichtigt.

Ich habe diesen Speck für einen mir befreundeten Geschäftsmann als Probe gekauft und zwar nicht 150, sondern blos 132 Meterzentner. Obwohl

der Speck gar nicht separat zu besteuern war, und wenn dieses dennoch der Fall sein sollte, da ich diesen Speck erst im Februar und März l. J. kaufte, erst im nächsten Jahre ein Steuerobjekt bilden kann, wurde mir die Steuer dennoch und zwar von fl. 400 Gewinn mit fl. 40 hiefür vorgeschrieben. Ich habe nachgewiesen, von wem, und wie theuer ich kaufte, ferner durch Eisenbahnaufgabs-Recepisse wie viel und wohin ich den Speck versandte. Weiters brachte ich Briefe und Zeugnisse bei, woraus deutlich zu ersehen war, daß der Speck schlecht in Qualität, deßhalb mir beanstandet wurde; ferner wies ich laut meinen Büchern und laut Zeugniß zur Genüge nach, daß man mir und dies nur aus Rücksicht auf langjährige Verbindung den ausgelegten Betrag und zwar nur diesen vergütete, somit meine Mühe umsonst war; doch waren alle Beweise vergeblich, ich wurde und zwar nach einem Quantum von 150 Meterzentner und nicht nach dem wirklich von mir gekauften und versandten von 132 Meterzentner besteuert und zwar mit 15 fl. Die ursprüngliche Vorschreibung lautete auf 40 fl. ö. W. Auf meine Bemerkung, daß ich blos 132, nicht 150 Meterzentner gekauft und versandt habe, entgegnete der Präses, daß hier eine Abrundung vorgenommen worden sei. Ich konstatire, daß diese „Abrundung" einen beiläufigen Werth von 1000 fl. repräsentirt. So gerecht ging die Steuerbemessungs-Kommission in diesem Falle vor; und eben da halfen keine Beweise, kein Remonstriren; ja sogar mein Antrag, man möge sich überzeugen, der Speck liege heute noch in Szalonta unverkauft, und ich sei bereit, falls meine Aussage auf Unwahrheit beruhe 1000 fl. zu deponiren, welcher Betrag falls meine Behauptungen sich als unwahr herausstellen, verfallen solle, man möge mich sogar dem Strafgerichte in diesem Falle übergeben, fruchtete nichts. — Für unsere Verhältnisse dürfte es nicht uninteressant sein, daß man mir auf meine Frage: woher denn die Kommission beziehungsweise das Steuerinspektorat die Daten habe, laut welchen man behauptet, ich hätte 400 fl. an dem noch unverkauften Speck verdient, ganz einfach erwiederte: es wurde gegen mich eine geheime Anzeige erstattet und zwar sagte man mir dies beim k. u. Steuerinspektorat. Wie man aus meinem Falle ersieht, hat eine geheime Anzeige mehr Glauben, als Beweise der ehrlichsten, rechtschaffensten, ersten Firmen dieses Landes. Die schließliche Besteuerung meines Geschäftes ist richtig angegeben mit 320 fl. 50 kr., wozu noch von den Pachtungen 100 fl. 50 kr. hinzukommen, mithin in Summa 421. fl und mit den Zuschlägen viel über 500 fl., eine für meine Verhältnisse viel zu hohe, ungerechtfertigte Steuer, welche weder hier, vielweniger anderswo von größern Kaufleuten entrichtet wird. Schließlich möchte ich dem Verfasser der im Namen der Steuerbemessungs-Kommission veröffentlichten Erklärung seine eigenen Zahlen entgegenhalten, die ihn von der Unstichhältigkeit — falls er nicht in seiner alles als unwahr bezeichnenden Manier auch am Ende gar die ganze Mathematik als Unwahrheit bezeichnet, — seiner Behauptungen überzeugen dürften und frage ihn: Hat mir die Steuerbemessungs-Kommisson nicht selbst die erwähnten Zahlen bekannt gegeben und sind dieselben nicht identisch mit jenen, welche meine Vorladung zur Steuerbemessung enthielt?

Aus diesen ersieht er ja deutlich, daß per Waggon Weizen 6% des Werthes 60 fl., per Waggon Roggen 50 fl., per Waggon Hafer 37 fl. ja noch mehr als Reingewinn angenommen wurden. Freilich erscheint es ihm

jetzt selbst als ungeheuer hoch! Wie sollte es mir aber erscheinen, der es zahlen sollte?

Die fraglichen 25 fl. findet er in seiner Entgegnung auf meine Rede enthalten und thut sich ebenfalls nicht wenig zu Gute darauf, da er an der betreffenden Stelle sagt: „wofür derselben (nämlich der Komission) auch bereits die Anerkennung zu Theil geworden ist“, nämlich daß die Kommission die Steuer mit 25 fl. per Waggon bestimmt habe. Von wem? wenn man fragen darf!

Wegen des Speckhandels verweise ich auf das bereits Gesagte und überlasse getrost das Urtheil allen Lesern, da wohl die Zahlen am deutlichsten reden.

Ueberdies liegen sämmtliche hier angeführte Dokumente zu Jedermann's Einsicht bei mir auf. Blos die den Speckhandel berührenden Dokumente erliegen bei dem löbl. k. u. Steuerinspektorate und zwar bei meinem diesbezüglichen Rekurse.

Was die weitere Behauptung der Steuerbemessungs-Kommission, die mich in volle Beleuchtung stellen will, indem ich mich angeblich mit der Besteuerung zufrieden erklärt habe, betrifft, so erkläre ich Letzteres als eine Unrichtigkeit. Es reduzirt sich einfach die Behauptung darauf, daß ich nicht rekurrirte. Und warum that ich dies nicht? Einfach deshalb, weil laut meinen und den von Vielen Hunderten anderer Steuerträger wiederholt gesammelten Erfahrungen der Rekurs nichts nützt, vielmehr eine Zeit- und Geldverschwendung involvirt. Daß ich weiter meinem redlichen Drange, gesetzlich besteuert zu werden, dadurch Ausdruck verlieh, daß ich gar kein Bekenntniß abgelegt, hat einfach seinen Grund darin, daß man auf ein noch so ehrlich und redlich verfaßtes Bekenntniß etwas zu geben pflegt, vielmehr die Steuer unter allen möglichen Titeln bemißt. So lange dieser Vorgang obwalten wird, werde ich auch künftighin kein Bekenntniß einreichen, denn die löbliche Steuerbemessungskommission hat kein Recht, Bekenntnisse, die an Eidesstatt abgegeben werden, einfach als unwahr darzustellen, ohne einen einzigen Beweis hiefür zu erbringen. Sie thut dies aber gleich Eingangs ihrer Erklärung indem sie, außer anderen Ausfällen gegen die ganze Volksversammlung wörtlich sagt: „Was die Abgabe von Bekenntnissen anbelangt, müssen wir konstatiren, daß ein großer Theil der Steuerpflichtigen gar keine Bekenntnisse gelegt hat, und daß selbst von den abgelegten Bekenntnissen kein einziges der gesetzlichen Anforderung nach Form und Inhalt entsprach.“

Eine solche Behauptung, sämmtlichen Steuerträgern einer der am pünktlichsten die Steuern zahlenden Stadt ins Gesicht geschleudert, beweist nur abermals und zwar am treffendsten, daß die vorgebrachten Beschwerden gegen die Steuerbemessungskommission nur zu wahr sind. Ich würde noch mehr hierüber sagen, überlasse es aber vorläufig anderen Steuerträgern; konstatire jedoch, daß ich doch mit großer Befriedigung wenigstens in einem Punkte die Wahrheitsliebe der löblichen Steuerbemessungskommission anerkennen und ihr Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, nämlich in dem, daß sie auch ihre Mitglieder selbst, insoferne sie Erwerbsteuer III. Klasse oder Zinsensteuer zahlen, unter Diejenigen zählt, welche gar keines oder blos ein nach Form und Inhalt nicht entsprechendes Bekenntniß eingereicht haben. Und wenn nun diese in Steuersachen so sehr gelehrten Herrn selbst aner-

kennen, daß sie selbst kein ordentliches Bekenntniß abgelegt haben, mit welchem Rechte verurtheilen sie andere?

Nun kommt die löbliche Steuerbemessungskommission in ihrer Erklärung zu den Pachtungen. Sie beschränkt sich darauf, einige Aufschlüsse über ihre Handlungsweise bei Verhandlung dieser Objekte zu geben. Ich thue deßgleichen, damit man ersehen kann, ob der Vorgang und die Besteuerung eine gerechte war.

Wir zahlten stets die Steuer von den Pachtungen für das laufende Jahr nach der Pachtsumme desselben Jahres, was sowohl dem Herrn Präses sowie allen Mitgliedern der Steuerbemessungs-Kommission, die in früheren Jahren diese Steuer ja doch selbst bemessen, nur zu gut bekannt sein müßte. Es wurde nämlich die Steuer für die Pachtungen des Jahres 1880 von allen Pächtern entrichtet. Nun denke man sich die Ueberraschung, als der Präses die im Jahre 1880 entrichtete Steuer nochmals uns auferlegen will! Und dieses soll im Gesetze begründet sein, wir beriefen uns auf die Steuerbüchel; wir brachten Verträge; wir beriefen uns auf die Bekenntnisse der früheren Jahre, die der Staatsvertreter, speziell jene vom Jahre 1880, bei sich hatte; wir erbrachten somit alle nur möglichen Beweise und doch war Alles umsonst.

Wie das Gesetz immerhin lauten mag, das enthält es sicher nirgends, daß eine bereits gezahlte Steuer nochmals gezahlt werden soll, und doch verkündete der Herr Präses Wellmann „Laut Gesetz ist die Steuer im laufenden Jahre für das vorhergegangene zu zahlen, und wenn Sie bereits gezahlt haben, so geht mich das gar nichts an, auch das geht mich nichts an, wenn die Kommission im vorigen Jahre gefehlt hat, ich handle nach dem Gesetze und Sie müssen die Steuer vom vorigen Jahre (also die bereits bezahlte) heuer zahlen; übrigens habe ich keine Zeit, mich mit Ihnen so lange zu befassen, denn wir müssen bis 100 Steuerträger abfertigen und können uns nicht bei Ihnen aufhalten. Geschieht Ihnen Unrecht, so rekurriren Sie.“ Auf solche Weise wurden wir, circa 60 Steuerträger, die zuerst an die Reihe kamen, zur Zahlung einer Steuer verurtheilt, die wir bereits 1880 gezahlt haben und die bei Pachtungen eine sehr hohe Ziffer erreicht. Gegen Mittag waren die Herren anderer Ansicht, ob auf Grund von Verordnungen oder nicht, weiß ich nicht? und da erst geschah es, das Einzelne für das Jahr 1880 die Steuer nochmals zahlen sollten, Andere hingegen hievon freigesprochen wurden.

So und nicht anders war der Vorgang am 11. Mai 1881.

Die Wahrheit obiger Aussagen bestätigen:

Sam. Konnert. S. Nürnberger. Joh. Nußbächer. Sonntag. Schuster. Tasch. Keßler. Joh. Georg Schuster. Johann Keßler.

Folgt der Fall Stengel:

In diesem wird mir der Vorwurf gemacht, ich hätte denselben entstellt.

Hierauf konstatire ich einfach unter Hinweis auf die unten beigefügte Bestätigung des Kaufmanns Stengel und unter Berufung auf die in der Volksversammlung am 18 Mai erfolgte Bestätigung derjenigen Steuerträger, die bei der Verhandlung über die Steuer Stengels zugegen waren,

daß der Herr Präsident wörtlich Folgendes zum Kaufmann Stengel sagte: „Wenn es Ihnen nicht gut geht und Sie am Geschäfte nichts verdienen, so sperren Sie zu; Sie brauchen kein Geschäft am großen Ring!"

Die übrigen in diesem Punkte von der Steuerbemessungs-Kommission angeführten Gründe betreffen nicht meine Person und überlasse ich deßhalb deren Widerlegung dem Herrn Stengel.

Dieses wird bestätigt durch

S. Stengel. Friedr. Baumann.

Fall Ackerfeld:

Auch dieser Fall wird von der Steuerbemessungs Kommission beschönigt. Ich bleibe bei meiner ursprünglichen Behauptung und füge nur noch bei: Als die Frau des verstorbenen Ackerfeld, ihre Noth schildernd, und unter dem Hinweis darauf, daß ihr Mann schon seit Jahren kränklich und bereits seit Januar d. J. das Bett nicht verlassen habe, und sie gezwungen war, da sie für denselben die Medikamente und den Lebensunterhalt nicht mehr erschwingen konnte, ihn in das Franz-Josefs-Spital zu geben. welches auch von den Anwesenden, speziell von dem städtischen Vertrauensmanne Herrn Obernotär Sigerus und Herrn Wagner, welch' Letzterer der Nachbar Ackerfelds ist, bestätigt wurde und somit nachwies, daß sie keine Steuer, da ihr Mann nichts verdient habe, zahlen könne, und um Enthebung von derselben bat, da sagte der Präses der Steuerbemessungs-Kommission: „War Ihr Mann schon 1880 krank? Antwort: Nein! Präses: Dann geht mich das gar nichts an; er hat im Jahre 1880 verdient und Sie haben zu zahlen, übrigens steht es Ihnen frei zu rekurriren!" -- Und zwar sagte er dies in einem derart eines jeden Gefühles baren Tone, daß alle Anwesenden, hiedurch verletzt, dir arme Frau bedauerten, und ein Herr unter den Anwesenden, sich der hochbejahrten Bedauernswerthen, ihre Noth kennend, anbot, ihr den Rekurs ohne Entgelt zu verfassen.

Davon, daß Ackerfeld, der übrigens 5 Tage nach diesem Vorfall gestorben ist, seit Jahren kränklich war und die letzten Monate das Bett nicht verlassen, somit nicht das Nothdürftigste erwerben konnte, kann sich ein Jeder, den dies interessirt, bei den, denselben während seiner langen Krankheit behandelnden Aerzten als Herren Dr. Jickeli, Schuller und Süßmann überzeugen.

Der Hinweis der Steuerbemessungs-Kommission auf das stockhohe Haus ist nur ein Beweis der ganz unrichtigen Beurtheilung der Verhältnisse Ackerfelds, denn das Haus ist ganz verschuldet, und trotzdem muß von demselben die Haussteuer gezahlt werden. Uebrigens selbst wenn dieses Haus nicht verschuldet wäre, so hätte es mit der Erwerbsteuer III. Klasse nichts zu thun. So und nicht anderes verhält sich dieser in der Volksversammlung am 18. d. M. über meine Aufforderung von vielen Zeugen bestätigte Fall, und wird man sich leicht eine Vorstellung machen können, ob ich oder aber die Steuerbemessungs-Kommission denselben unrichtig geschildert habe.

So viel über die Einwendungen, welche gegen meine in der Volksversammlung am 18. d. M. gehaltene Rede von Seite der Steuerbemessungs-Kommission vorgebracht worden sind.

Zum Schluße erlaube ich mir blos wenige Worte über die Schlußbemerkungen der löblichen Steuerbemessungs-Kommission an der Hand der von dieser Kommission daselbst angeführten Zahlen, die eben den großen

Steuerdruck und die von Jahr zu Jahr fortschreitende Steigerung der Erwerbsteuer III. Klasse nachweisen und zwar:

Die Anzahl der Fälle:

1. welche verhandelt wurden, beträgt 947;

2. in denen der Besteuerungs-Antrag angenommen würde, beträgt 794, worunter 326 Fälle, in welchen eine Steuererhöhung gegen das Vorjahr nicht stattgefunden hat, somit 468 in denen die Steuer schon beim Besteuerungs-Antrag erhöht und diese Erhöhung von der Steuerbemessungs-Kommission angenommen wurde. Wenn man zu diesen 468 Fällen die weiteren 23, in welchen die Kommission die Steuer über den Antrag weiter erhöhte, zurechnet, so erhält man die stattliche Zahl 491. Somit wurden mehr als die Hälfte sämmtlicher Steuerträger der III. Klasse heuer erhöht und blos bei einem kleinen Theile (130 Fälle) die Steuer herabgemindert oder gelöscht.

In welchem Widerspruche diese Zahlen zu unseren Handels- und Geschäftsverhältnissen stehen, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Um jedoch diese Ziffern ein wenig näher zu beleuchten, erlaube ich mir die bescheidene Frage an die löbl. Steuerbemessungs-Kommission:

1. Wie viel Fälle wurden vor und wie viel nach der Volksversammlung verhandelt?

2. In wie viel Fällen wurde vor und in wie viel Fällen nach der Volksversammlung der Steuerantrag angenommen, erhöht oder herabgemindert?

3. In wie vielen Fällen wurde der Rekurs vor und in wie vielen nach der Versammlung von Seite des ärarischen Vertreters angemeldet?

Im Vorhinein konstatire ich, ohne die genaue Zahl dieser Fälle zu kennen, daß die meisten Fälle der Erhöhungen, dann Rekurse von Seite des Staatsvertreters und der Steuerträger in jene Zeit vor der Volksversammlung; die Herabminderungen jedoch, in jene Periode nach dieser Versammlung fallen.

Wenn ich weiter und zwar mit voller Genugthuung konstatire, daß nach der Volksversammlung die meisten Parteien sich einer viel humanern Behandlung von Seite des Herrn Präses Wellmann, wie vor derselben erfreuten, so drängt sich mir unwillkürlich eine weitere Frage auf: Bestand vor der Versammlung ein anderes Gesetz, wie nach derselben? Doch, ich will nicht an dieser kleinen doch befriedigenden Errungenschaft rütteln, vielmehr dieselbe dankbar anerkennen und wünschen, daß künftighin in erster Linie das löbliche k. u. Steuerinspektorat bei Entwerfung der Steueranträge vorerst nach Thunlichkeit, Sachverständige einer jeden Branche oder eines jeden Gewerbes einvernehmen möge, um auf diese Weise richtigere Daten, wie bis jetzt, für die Steuerbemessung zu erhalten. Weiter ist zu wünschen, daß in die Steuerbemessungskommission mehr Sachverständige wie bis jetzt ernannt werden. Möge dem Steuerträger mehr als bisher Gerechtigkeit widerfahren!

Denn Steuer zahlen wollen wie, Steuer zahlen müssen wir, jedoch nur so viel, als wir können und gesetzlich gerechtfertigt ist.

Hermannstadt, 31. Mai 1881. J. F. Zeibig.

C. Von Herrn **Friedrich Kraus:**

Löbliche Redaktion!

In Ihrem geehrten Blatte vom 30. Mai würdigt mich die löbliche Steuerbemessungskommission anläßlich meiner am 18. Mai in der Volksversammlung durch Herrn Zeibig vorgebrachte Beschwerden einer Antwort und behauptet, ich sei bloß von einem Geschäfte und zwar nach Maßgabe desselben als Weißbäcker von 912 fl. 54 kr. mit 91 fl. 25 kr. besteuert. Dem ist jedoch nicht so! Denn, wie deutlich aus der am Rathhause affichirten Steuertabelle ersichtlich, bin ich erstens als Weißbäcker unter Zahl 868 mit 75 fl., dann als Ausspeiser unter Nr. 50 mit 16 fl. 25 kr. in Summe mit 91 fl. 25 kr. besteuert. Ausspeiser bin ich nun heuer nicht.

Daß ich kein Bekenntniß ablegte und nicht rekurrirte, hat seinen Grund darin, weil ich weiß, daß es nichts nützt und ich mir somit nur die Kosten für die Verfassung des Rekurses erspare.

Den schlechten Geschäftsgang und die mir bemessene hohe Steuer hier zu besprechen, unterlasse ich, da ich mir wenig Hoffnung auf eine Herabminderung mache.

Hermannstadt, 31. Mai 1881. F. Kraus.

D. Von Herrn **Bacholzky:** Die Steuerbemessungs-Kommission sagt in ihrer Erwiderung im „Sieb.-deutsch.-Tageblatt" Nr. 2263: Ich habe in meinem Steuerbekenntniß angegeben, daß ich mit einem Gesellen arbeite und ein Einkommen von 140 fl. erziele, während ich thatsächlich mit 4 bis 5 Gesellen und 3 Mädchen, welche ich bei den Maschinen verwende, arbeiten solle.

Ich muß darauf erwidern, daß ich diese Zahl von Arbeitern wohl früher gehabt habe, aber jetzt nicht mehr, denn unsere Erzeugnisse haben sich auf dem Markte so gehäuft, theils durch eigene, theils durch fremde Fabrikarbeit, daß man mit der größten Anstrengung kaum im Stande ist, etwas abzusetzen weder hier noch auf den Jahrmärkten, daher ist es nicht möglich viele Arbeiter zu halten. Was die Mädchen anbelangt, so habe ich zwei Kinder vom Waisenamt zugeschickt bekommen, die unter 14 Jahren stehen und bei der Arbeit wenig leisten können.

Dann muß ich weiter bemerken, daß bei unserem Gewerbe als Maßstab zur Bemessung der Steuer die Zahl der Arbeiter nicht richtig ist, denn wer nur ein wenig ein Geschäft betreibt, braucht mehrere Arbeiter, die einen für schönere Arbeit, die anderen für Ausbesserung und Herumschicken, die nichts verdienen. Wenn man weiter bei einem Marktgeschäft, auf welches wir Hermannstädter angewiesen sind, die großen Spesen rechnet, welche man öfters kaum wieder einbringt, und dann das Gesetz in Anwendung bringt, welches sagt, alles, was zum Gewerbebetrieb erforderlich ist, wird der Erwerbsteuer nicht unterzogen, so stellt sich bei der genauesten Untersuchung heraus, das mein Bekenntniß mit 140 fl. noch viel zu hoch ist.

Der Präses der Bemessungskommisssion, Herr Wellmann, der in dieser Beziehung unerfahren ist, will jedoch dies alles nicht glauben; er fragte: wie kann man leben mit so einem Einkommen? Ich will sagen, wie man lebt. Jetzt lebt der Gewerbsmann von dem, was er früher verdient oder was er von den Eltern bekommen hat, oder macht Schulden, die er nicht zahlen kann.

Sagt man dies dem Herrn Kommissionspräses, so bekommt man zur Antwort das gehe ihn nichts an; man solle nicht mit Schaden arbeiten. Es wäre in der That rathsam dies zu thun, nicht mit Schaden zu arbeiten, sondern lieber das Gewerbe einzustellen; nur läßt sich dies nicht immer thun. Der schon im Gewühl des Kampfes um sein Brod drin ist, lebt noch in der Hoffnung daß es wieder besser werde, und in dieser Hoffnung riskirt man seine Gesundheit, sein Leben und sucht mit Gewalt zu erzwingen, damit es besser werde. Wird es aber schlechter, bis nichts mehr da ist, so sagt dann der Kommissionspräses: wenn man nichts mehr hat, braucht man auch keine Steuer zu zahlen.

Im Weiteren giebt der Herr Kommissionspräses zu, mir gesagt zu haben: wer sich so ein theueres Vergnügen, Schützenvereinsmitglied zu sein, erlaubt, wie Sie, der kann auch mehr Steuer zahlen. Ich muß hiezu bemerken, daß ich von meinem jetzigen Verdienst gar kein Vergnügen mitmachen könnte.

Nachdem ich am 18. Mai in der Steuerträger-Versammlung in meiner Rede unterbrochen wurde und jetzt sich die Gelegenheit bietet, so will ich einen kleinen Nachtrag liefern.

Als mir am 13. Mai bei der Steuerbemessung kein Glauben geschenkt wurde, sagte ich: es sterben in Hermannstadt jetzt wenige Gewerbsleute reich; am wenigsten Schuhmacher. Ihr Loos ist, wenn es gut geht, das Bürgerspital, sonst der Bettelstab. Ich erhielt vom Herrn Kommissionspräses Wellmann die Antwort hierauf: Wenn Sie einmal dort sind, so brauchen Sie keine Steuer zu zahlen!

Diese Worte veranlaßten auch Herrn J. Nußbächer, Riemermeister sich von seinem Sitz zu erheben. Er unterstützte mich in meiner bedrängten Lage, so daß ich mich verpflichtet fühle, Herrn Nußbächer meinen Dank auszusprechen. Herr Nußbächer sagte: die Kommission habe kein Recht in Privatangelegenheiten einzugreifen, am allerwenigsten ein Vergnügen Jemandem vorzuhalten; wenn der Gewerbsmann die ganze Woche bei seinem Gewerbe arbeitet, so können ihm auch einige Vergnügungsstunden erlaubt sein.

Hermannstadt, am 30. Mai 1881.

Michael Bachholsky, Schuhmacher.

Die Aussage als Wahrheit bestätigt:

G. Rummler, Johann Bortmes, M. Felter.

E. Von Herrn **J. Nußbächer:**

Löbliche Redaktion des „Siebenb.-Deutschen Tageblattes".

In Nr. 2263 Ihres geschätzten Blattes hat die gegenwärtig noch in Hermannstadt tagende löbliche Steuerbemessungs-Commission eine Revue über einige Mitglieder der am 18. Mai in Hermannstadt stattgefundenen Volksversammlung gehalten.

Ich bin der Meinung, daß eine Versammlung einer so großen Anzahl von solchen Bürgern, wie sie am 18. Mai d. J. im Saale zum „Röm. Kaiser" stattgefunden, nicht ungeeignet ist, die bürgerliche Bevölkerung einer Stadt, wie Hermannstadt, zu repräsentiren. In meiner Unbescheidenheit glaube ich daher schon im Allgemeinen den Ton, in welchem der obenerwähnte Artikel gehalten ist, als unpassend bezeichnen zu müssen.

Ich halte mich nicht für berufen, den positiven Standpunkt, den die löbliche Steuerbemessungs-Commission in ihrer Erklärung eingenommen hat, absatzweise zu beleuchten und die von diesem Standpunkt aus beliebten Angriffe auf die Ehre und das Gewissen des steuerpflichtigen Bürgerthums zu kritisiren.

Ich habe in der Anordnung des Gesetzes, daß zur Bemessung der Steuer eine Commission niedergesetzt wird, vor welcher das Aerar seinen Antrag, also seine Forderungen auszusprechen und der einzelne Bürger seine Bemerkungen gegen die Forderung anzubringen hat, stets die beste Absicht erkannt, daß diese Commission ein salomonischer Richter sein soll, welcher eine Forderung nur dann zuspricht, wenn deren Beweis erbracht ist, und muß daher in dem bekannten Standpunkt, noch mehr aber in dem Ton der derzeitigen löblichen Steuerbemessungs-Commission nur ein Zeugniß dafür erblicken, daß sie ihrer Aufgabe nicht entspricht.

Unter 5. der beliebten Revue wird die Besteuerung eines Wilhelm Nußbächer behandelt und dieser der absichtlichen Täuschung des Publikums beschuldigt.

Da vor mir schon andere Leidensgefährten über ihre Fälle gesprochen, so glaube ich hier auch nur meinen Fall beleuchten zu müssen. Um nun hiezu meine Berechtigung nachzuweisen, muß ich vorausschicken, daß meine Benennung als Wilhelm Nußbächer ein Versehen ist, denn Wilhelm Nußbächer ist mein Bruder und die behandelten Steuerobjekte gehören mir.

Es wird mir vorgehalten, daß ich die Steuerbefreiung eines Objektes verschwiegen habe. Dieses Objekt soll offenbar Post 7, das Senkgruben-Reinigungs-Pauschal-Einkommen, sein. Gehören etwa die Arbeiten der Senkgruben-Reinigung, wofür ich einen Pauschallohn erhalte, nicht zu dem Senkgruben-Reinigungs-Geschäft? Gewiß, und da dieses Geschäftseinkommen unter Post 6 besteuert ist, so kann hier von Verschweigung einer Steuerbefreiung keine Rede sein, weil eine solche thatsächlich nicht stattgefunden. Weiters muß ich betonen, daß ich ein einfacher Geschäftsmann und nicht, wie man zu sagen pflegt, Schriftgelehrter bin, daher von mir nicht eine solche Gewandtheit in der Rede angenommen werden darf, daß ich in jedem Moment jedes kleinste Wörtchen abwägen könnte.

Es mag mir daher geschehen sein, daß ich in dem Eifer meines Vortrages bei Anführung meiner Steuer das Wörtchen „mit" mit dem Wörtchen „nach" verwechselt habe. Allein es war gewiß Keiner in der Volksversammlung, der mich im Sinne der beliebten Anschuldigung aufgefaßt hat.

Eine Irreführung, wie auch eine Absicht auf eine solche, liegt hier also gewiß nicht vor. Kann die löbliche Commission dasselbe von sich sagen, wenn sie einerseits mir die Verschweigung einer Steuerbefreiung vorwirft, welch' letztere unwahr ist, und andrerseits das Publikum zu einer Auffassung zu führen sucht, an die es gewiß nicht gedacht hat?

Was nun die einzelnen Steuerbeträge anbelangt, so scheint die löbliche Commission es als eine mir gewährte Gnade anzusehen, daß sie mich bei einzelnen Objekten, wie Post 1, 2 und 3, nicht höher besteuert hat, und legt gar viel darauf, daß sie bei Post 4 und 5 die beantragte Steuer herabgemindert hat.

Allein ich frage, welche überweisenden Daten hatte die löbliche Commission betreffs der Post 2, 3, 4, 5, um mir die Steuer vorzuschreiben, welche sie mir vorgeschrieben hat?

Ich glaube, daß das Gesetz nur von meinem factischen Einkommen eine Steuer, daher auch solche Daten fordert, welche ein steuerpflichtiges Einkommen mindestens wahrscheinlich erscheinen lassen. Die löbliche Commission sagt selbst, daß ich theils keine, theils mangelhafte Bekenntnisse überreicht hätte, und doch hat sie mich einerseits auch dort besteuert, wo ich keine Bekenntnisse zu überreichen im Stande war, wo ich nach meinem Wissen factisch kein Einkommen gehabt habe, und andererseits wieder höher besteuert, als es nach meinen Bekenntnissen zuläßig war.

Es wird ferner betont, daß ich nur gegen die Besteuerung aus dem Geschäft der Senkgruben-Reinigung den Recurs angemeldet habe.

Diese Behauptung soll wohl die Annahme hervorrufen, daß ich mit der Besteuerung aus anderen Geschäften zufrieden sei. Das ist nun wieder nicht richtig. Denn ich habe erklärt, daß ich in früheren Jahren Recurse überreicht, aber keinen Erfolg gehabt habe, daher mir durch abermalige Recurse keine Kosten verursachen will.

Durch die Commission bin ich zum Beispiel aus Post 2, Stadtreinigung, wie im Vorjahr, nach meinem Einkommen von 505 fl. mit 50 fl. 50 kr. besteuert worden; hiegegen habe ich wohl im Vorjahr, aber erfolglos recurrirt.

Ich überlasse es Jedermann, der es weiß, was die Erhaltung von Pferd und Wagen kostet, welcher Art für Menschen und Thiere die Arbeit der Stadtreinigung ist, selbst zu berechnen, ob aus diesem Geschäfte überhaupt und ein wie großes Einkommen möglich ist, und gebe nur folgende Daten.

Mit der Verpflichtung zur Stadtreinigung habe ich auch die Verpflichtung, ein Paar Pferde Tag und Nacht auf der Feuerwache zu halten. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen muß ich Winter und Sommer stets 5 Paar Pferde, dazu 5 Wägen, natürlich auch 5 Knechte und nothwendig einen Aufseher halten, und erhalte dafür einen Pauschallohn von jährlich 1750 fl., also monatlich 145 fl. 83 kr.; diese Daten genügen, um die Abweisung meines Recurses zu beleuchten.

Wenn daher die resignirte Hinnahme einer Steuerpflicht in solchem Falle Zufriedenheit sein kann, so ist es nur die Zufriedenheit in der Zwangsjacke.

Welchen Erfolg wird wohl mein mit eingehenden Daten versehener Recurs gegen die Besteuerung aus Post 6 der Senkgruben-Reinigung haben?

Zum Beweise der Behauptung, daß ich nach denselben Pferden wiederholt besteuert werde, berufe ich mich schließlich auf die Kunden meines Fiaker-Unternehmens. Diese werden bereitwilligst bestätigen, daß sie die in meinem Fiaker-Geschäfte verwendeten Pferde, insbesondere zur Winterszeit, auch bei der Stadtreinigung beschäftigt gesehen, denn im Winter sind die Arbeiten der Stadtreinigung selbst mit 6 Paar Pferden nicht zu bewältigen.

Hermannstadt, am 1. Juni 1881. Joh. Nußbächer.

F. Von Herrn **Baumann:**

An die Löbliche Redaktion des „Siebenb.-Deutschen Tageblattes".

Nachdem in Ihrem geschätzten Blatte Nr. 2263 die löbliche Steuerbemessungskommission mir den Vorwurf gemacht hat, daß ich für mein Modewaarengeschäft kein ausführliches sondern blos ein oberflächliches Einkommenbekenntniß eingereicht hätte; so sehe ich mich veranlaßt, hierauf zu erwidern, daß ich in meinem heurigen Bekenntnisse mich eben auf die Vorjahre bezogen habe, in welchen ich jedesmal vergeblich einen übersichtlichen, seinerzeit auch durch zwei exmittirte Kommissionen mit meinen Geschäftsbüchern verglichenen und richtig befundenen dreijährigen Buchauszug mit ziffermäßiger Angabe meines ganzen Waarenkonsums, Regiespesen 2c. vorgelegt hatte.

Aus diesem Grunde habe ich mir diese zeitraubende Arbeit erspart und schien es mir vollständig genügend, in meinem heurigen Bekenntnisse mich auf die vorjährigen zu berufen, aus welchen klar hervorgeht, daß ich bei dem buchmäßig ausgewiesenen Waarenkonsume und so hohen Regiespesen, nebst anderen bei einem Modewaarengeschäft unausbleiblichen Verlusten, kein reines Einkommen, sondern nur Schaden hatte, welcher eben von meinem übrigen schon abgesondert besteuerten Einkommen gedeckt werden mußte. Obgleich nun unter solchen Umständen selbst vom Steuerminimum kein Gebrauch gemacht werden kann, sondern ich gerechterweise von einer Einkommensteuer nach meinem Modewaarengeschäfte gänzlich dispensirt sein sollte, so wurde eigenthümlicherweise meine diesbezügliche Einkommensteuer im Jahre 1878, wo ich grade den kleinsten Konsum hatte, noch mit 60 % d. i. von 50 fl. auf 80 fl. vom löblichen k. Steuerinspektorate erhöht, und die löbliche Steuerbemessungskommission fand diese Erhöhung trotz meiner Einwendungen und dem nachgewiesenen Deficit in der Ordnung, und auch meine weiteren Rekurse wegen Dispensirung von dieser Steuer hatten keinen Erfolg, sondern ich mußte diese mit 60 % erhöhte Steuer thatsächlich bezahlen. Mehrere andere Vorfälle ebenfalls sonderbarer Art will ich gar nicht erwähnen.

Seither bemühte ich mich vergebens dieser ungerechtfertigten Geschäftssteuer loszuwerden, und um in dieser Angelegenheit endlich einmal Ruhe zu haben, erbot ich mich schließlich nebst meinen außergeschäftlichen Steuern, welche mir separat theilweise auch ungerechtfertigt in der Höhe von nahezu 500 Gulden abgenommen wurden, dennoch auch nach diesem Modewaarengeschäft, für welches ich schon tausende von Gulden zugesetzt habe, eine Steuer aber eine halbwegs erträglichere von 25 bis 30 Gulden freiwillig zahlen zu wollen. Aber auch dieser in solchen Fällen seltene Antrag wurde nicht angenommen.

Wenn man also unter solchen Verhältnissen stets umsonst gegen ungerechte Belastung sich wehrt; wenn man trotz aufrichtiger, offener Darlegung des Geschäftsverkehrs, Erträgnisses und gestatteter Einsicht in die Bücher vor der Steuerbemessungskommission keinen Glauben findet und diese Kommission vielleicht mehr nach Sympathie oder Antipathie vorgeht; so ist es wohl kein Wunder, daß man im Kampfe um sein Recht in Extase geräth. Ungeachtet dessen aber habe ich dieser löblichen Steuerbemessungskommission durchaus nicht mit dem Revolver gedroht, wie ganz falsch dargestellt wurde,

sondern ich habe andere Worte in ganz anderem Zusammenhange und in anderem Sinne gebraucht, was die damals dort anwesenden Parteien bestätigen können.

Was nun die Bemerkung in der „Hermannstädter Zeitung, vereinigt mit dem Siebenbürger Boten" bezüglich meiner Modewaarenhandlung anbelangt, so mögen sich diese Herren bei dem jetzigen raschen Modewechsel und bei den allgemein ungünstigen Zeit- und Geschäftsverhältnissen nur während eines Jahres in diese — wie sie meinen — in schwungvollem Betriebe stehende Modewaarenhandlung stellen, und sie werden bald anderer Meinung werden und alles glauben, was ihnen jetzt unglaublich erscheint.

Friedrich Baumann.

Buchdruckerei Jos. Drotleff in Hermannstadt.